

(nur öffentlicher Teil)

Einladung

zu einer Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd

an Donnerstag, den 07.03.2024, 15:00 Uhr,

in Sitzungszimmer 111 des Rathauses,

Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop

- Nr. 1 /2024 -

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd am 14.12.2023 - Nr. 7 /2023 -
2	2024/0096	Haushalt 2024; <u>hier:</u> Beratung Haushaltssicherungskonzept (HSK)
3	2023/0596	Wahl des Schiedsmannes Ingo Pretzsch für den Schiedsgerichtsbezirk Bottrop IV.
4	2024/0092	Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit: Änderung der Antragsfristen

- 5 2024/0082 Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“;
hier:
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.04.2005
2. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
3. Billigung des Plankonzeptes
4. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange
- 6 2024/0091 Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“;
hier:
1. Aufstellungsbeschluss
2. Billigung des Plankonzeptes
3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange
- 7 2024/0007 Umlaufsperrern;
hier:
Sachstandsbericht zum Um- und Rückbau von
Sperrerelementen im Bottroper Stadtgebiet
- 8 2024/0056 Festlegung von Straßenausbauprogrammen;
hier:
Ausbau der Krusestraße
- Die Unterlagen werden nachgereicht.
- 9 Antrag für eine Hundeauslauffläche;
hier:
Antrag der SPD-Bezirksfraktion
- 10 Durchführung von Verkehrszählungen im Bottroper Süden;
hier:
Antrag der SPD-Bezirksfraktion
- 11 Kontamination des Grundwassers durch polyzyklische
aromatische Kohlenwasserstoffe im Umfeld der
Schachanlage Prosper II;
hier:
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 12 **Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters**
- 13 **Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen,
Vorschlägen und Anfragen**
- Die Unterlagen werden nachgereicht.
- 14 **Anregungen, Vorschläge und Anfragen**

gez. Damann
(Stellvertr. Bezirksbürgermeister)

(nur öffentlicher Teil)

Niederschrift

über die Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd

an Donnerstag, den 07.03.2024, 15:00 Uhr,

in Sitzungszimmer 111 des Rathauses, 46236 Bottrop

- Nr. 1 /2024 -

Anwesend unter dem Vorsitz des **stellvertretenden Bezirksbürgermeister Peter Damann:**

die Mitglieder der Bezirksvertretung:

Chwastek, Angelika	SPD
Damann, Peter	CDU
Engels, Patrick	AfD
Hermens, Sven	BOT.Sozial
Hölting, Burkhard	Bündnis 90/Die Grünen
Kamratowski, Brigitte	SPD
Kühn, Jessica	Bündnis 90/Die Grünen
Ochmann, Franz	SPD
Pelizäus, Katja	SPD
Peter, Dennis	SPD
Widdermann, Jörg	CDU

es fehlen entschuldigt:

Bauer, Detlef	AfD
Bobrzik, Irmgard	DKP
Krzykowski, Marian	SPD
Kucharski, Helmut	SPD

aus dem Rat der Stadt:

Geise, Hans-Christian	CDU
-----------------------	-----

von der Verwaltung:

Ewers, Markus	Fachbereich Finanzen (20)
Fingerlin, Fabian	Straßenverkehrsamt (36)
Böttcher, Stefan	Straßenverkehrsamt (36)
Spörl, Lena	Fachbereich Stadterneuerung (60)
Schüttler, Oliver	Stadtplanungsamt (61)
Welling, Nicole	Fachbereich Tiefbau (66)
Christian, Tilman	Fachbereich Umwelt und Grün (68)
Wenker, Markus	Bezirksverwaltungsstelle Bottrop

Stellvertretender Bezirksbürgermeister Peter Damann eröffnet die Sitzung und heißt die Mitglieder der Bezirksvertretung Bottrop-Süd herzlich willkommen. Entschuldigt fehlten Bezirksbürgermeister Helmut Kucharski und Bezirksvertreterin Irmgard Bo-brzik sowie die Bezirksvertreter Detlef Bauer und Marian Krzykawski. Darüber hinaus begrüßt er die Vertreter der Verwaltung und der Presse.

Er stellt fest, dass die Einladung vom 22.02.2024 ebenso form- und fristgerecht zugegangen sei wie der Nachgang vom 29.02.2024. Die Tagesordnung liege vor.

Die Verwaltung bitte darum, die als Tagesordnungspunkt A 3 vorgesehene Wahl eines neuen Schiedsmanns für den Schiedsgerichtsbezirk Bottrop IV von der Tagesordnung zu nehmen, da der Bewerber seine Bereitschaft zur Ausübung des Amtes widerrufen habe. Er schlage vor, stattdessen einen Bericht der Verwaltung zur aktuellen Entwicklung der Sperrung der A42-Brücke in die Tagesordnung aufzunehmen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Auf Nachfrage von **Stellvertretenden Bezirksbürgermeister Peter Damann** werden weder weitere Einwendungen oder Vorschläge zur Tagesordnung vorgebracht noch Erklärungen zu Befangenheitsgründen abgegeben.

Sodann tritt die Bezirksvertretung Bottrop-Süd in die folgende Tagesordnung ein.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd am 14.12.2023 - Nr. 7 /2023 -
2	2024/0096	Haushalt 2024; <u>hier:</u> Beratung Haushaltssicherungskonzept (HSK)
3		Sperrung der A42-Brücke; <u>hier:</u> Bericht der Verwaltung zur aktuellen Entwicklung
4	2024/0092	Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit: Änderung der Antragsfristen
5	2024/0082	Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“; <u>hier:</u> 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.04.2005 2. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses 3. Billigung des Plankonzepts 4. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
6	2024/0091	Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“; <u>hier:</u> 1. Aufstellungsbeschluss 2. Billigung des Plankonzeptes 3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
7	2024/0007	Umlaufsperrungen; <u>hier:</u> Sachstandsbericht zum Um- und Rückbau von Sperrelementen im Bottroper Stadtgebiet
8	2024/0056	Festlegung von Straßenausbauprogrammen <u>hier:</u> Ausbau der Krusestraße
9		Antrag für eine Hundenauslauffläche; <u>hier:</u> Antrag der SPD-Bezirksfraktion
10		Durchführung von Verkehrszählungen im Bottroper Süden; <u>hier:</u> Antrag der SPD-Bezirksfraktion

- 11 Kontamination des Grundwassers durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe im Umfeld der Schachanlage Prosper II;
hier:
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 12 **Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters**
- 13 **Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen, Vorschlägen und Anfragen**
- 14 **Anregungen, Vorschläge und Anfragen**

A) Öffentliche Sitzung:

1

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd am 14.12.2023 - Nr. 7 /2023 -

Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd am 14.12.2023 - Nr. 7 /2023 - werden nicht erhoben

2

Drucksachennummer:

2024/0096

Zuständigkeit:

Vorberatung

Haushalt 2024;

hier:

Beratung Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Beschluss:

Die Bezirksvertretung lehnt die für ihren Zuständigkeitsbereich vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen ab.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Bezirksvertreter Franz Ochmann erklärt, dass die Verabschiedung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei der aktuellen Haushaltslage verpflichtend sei. Wenn der Entwurf der Verwaltung so tragfähig sei, könnten weitere Restriktionen wie z. B. ein Sparkommissar vermieden werden. Allerdings spreche sich seine Fraktion gegen eine Kürzung der bezirklichen Mittel aus. Die Bezirksvertretungen seien in der Bevölkerung als Kümmerer anerkannt. Wenn nun hier die Mittel für notwendige Arbeiten gekürzt würden, müssten die Gelder aus anderen Töpfen bereitgestellt werden.

Bezirksvertreter Sven Hermens begrüßt die Sichtweise der SPD-Bezirksfraktion und sagt Unterstützung zu. Die Politikverdrossenheit der Bürger sollte nicht durch weitere Kürzungen verstärkt werden. Die Maßnahmen, die die Bezirksvertretungen finanzieren, würden vor Ort gut ankommen. Er kritisiert, dass die der Vorlage beigefügte Liste sehr umfangreich sei, jedoch kaum Erläuterungen enthalte.

Bezirksvertreter Burkhard Hölting schließt sich den Aussagen seiner Vorredner im Wesentlichen an. Die Vorschläge der Verwaltung zur Verwendung der bezirklichen Mittel überschritten immer deutlich den zur Verfügung stehenden Ansatz.

Bezirksvertreter Patrick Engels führt aus, dass nicht auf den unteren Ebenen gespart werden könne. Kompromisse seien zwar erforderlich, aber nicht bei den bezirklichen Mitteln.

Bezirksvertreter Jörg Widdermann vermisst für die CDU-Bezirksfraktion nähere Details zu den einzelnen Vorschlägen. Auch er kündigt die Ablehnung des Beschlussvorschlages an.

Sperrung der A42-Brücke;
hier:
Bericht der Verwaltung zur aktuellen Entwicklung

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop-Süd nimmt Kenntnis.

Erläuterungen:

Herr Fabian Fingerlin erläutert ausführlich die aktuelle Entwicklung zur Sperrung der Brücke sowie die Maßnahmen, die seitens der Verwaltung ergriffen worden bzw. in Vorbereitung seien. Es sei unbestritten ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen zu verzeichnen, ohne dass jedoch schwerwiegende Ereignisse oder straßenverkehrsrechtliche Probleme zu verzeichnen seien.

Bezirksvertreter Dennis Peter bedankt sich für die ausführlichen Darstellungen. Jedoch seien entgegen den getroffenen Aussagen sehr wohl massive Beschwerden über die Verkehrsbelastung auf dem Straßenzug Horster/Osterfelder Straße zu verzeichnen. So sei vielfach keine Zufahrt aus den Nebenstraßen möglich. Darüber hinaus müsse festgehalten werden, dass die Zunahme an feststeckenden LKW unter der Brücke Prosperstraße letztlich auch auf die Autobahnspernung zurückzuführen sei. Insoweit sei eine beträchtliche Anzahl an Ereignissen festzustellen, was sich nicht mit den Aussagen der Verwaltung übereinbringen ließe.

Herr Fabian Fingerlin erklärt, dass dem zu widersprechen sei. Zwar sei eine starke Verkehrsbelastung nicht zu negieren, aber aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestünden keine Probleme; auch tatsächliche Gefährdungen lägen nicht vor. Bezogen auf unter der Brücke Prosperstraße feststeckende LKW müsse vom Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer gesprochen werden.

Bezirksvertreter Burkhard Hölting bestätigt eine massive Belastung der großen Straßenachsen zu Hauptverkehrszeiten. Zu beobachten seien ein insgesamt aggressives Verhalten von Autofahrern sowie eine Zunahme von Unfällen und Beinaheunfällen. Zu einer wirksamen Unterbindung des Unterfahrens der Brücke Prosperstraße mit zu hohen LKW verweist er auf das Vorgehen der Stadt Oberhausen im Bereich des Ortsteils Osterfeld. Mit Blick auf eine „besondere“ Verkehrsberuhigung für den Ortsteil Ebel bittet er um Mitteilung, ob die nach den Straßen- und Wegekonzept vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen im Ortsteil tatsächlich 2024 umgesetzt werden sollen.

Frau Nicole Welling sagt zu letzterem ein Info über die Niederschrift zu.

Anmerkung:

Folgende Straßenbaumaßnahmen sind vorgesehen:

Die Ebelstraße soll im Bereich zwischen der Haßlacherstraße und der Hafestraße komplett ausgebaut werden. Die Hafestraße soll zwischen Ebelstraße und Matthias-Kirch-Weg ebenfalls komplett ausgebaut werden. Beide Straßen werden konventionell ausgebaut. Der Matthias-Kirch-Weg wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut. Die Haßlacherstraße bekommt eine neue Decke zwischen der Hafestraße und der Ebelstraße.

Die Bürgerinformationsveranstaltung zu den Maßnahmen ist für nach den Sommerferien vorgesehen.

Bezirksvertreter Patrick Engels fragt nach, was es so schwierig mache, die Zufahrt zur A 42 in Fahrtrichtung Dortmund auf PKW zu beschränken.

Herr Fabian Fingerlin führt aus, dass überladene Fahrzeuge das Problem darstellten. Die Verwaltungen Bottrop und Essen würden die Thematik intensiv mit der Autobahn GmbH diskutieren. Bisher sei jedoch eine einvernehmliche Lösung nicht absehbar.

Nach weiteren Wortbeiträgen des **Ratsherrn Hans-Christian Geise** sowie der **Bezirksvertreter Sven Hermens** und **Franz Ochmann** zieht **Stellvertretender Bezirksbürgermeister Peter Damann** das Resümee, dass der Ärger wegen der Autobahnspernung und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Bottroper Stadtgebiet groß sei, vor allem im Bottroper Süden. Die Angelegenheit werde wohl noch längere Zeit vorherrschendes Thema sein. Vor dem Hintergrund einer in Aussicht gestellten Erneuerung der Brücke in 2027 müsse aktuell die zuvor angesprochene Freigabe der Auffahrten für den PKW-Verkehr weiter verfolgt werden.

4	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	2024/0092 Kenntnisnahme
----------	-------------------------------------	--

Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit: Änderung der Antragsfristen

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop-Süd nimmt Kenntnis.

Erläuterungen: ./.

5	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	2024/0082 Vorberatung
----------	-------------------------------------	--

Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“

hier:

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.04.2005
 2. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
 3. Billigung des Plankonzepts
 4. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
-

Beschluss:

Rechtsgrundlage

§§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 26.04.2005 wird aufgehoben.
2. Für einen Bereich im Ortsteil Welheim, westlich der Straße Haverkamp, nördlich der Straße In der Welheimer Mark, östlich der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage und südlich der Kokerei ist der Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
3. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
4. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzepts sind die frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der

Stadt beschlossenen Richtlinien sowie die frühzeitige Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Herr Oliver Schüttler erläutert die Vorlage und legt die Gründe für die Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses sowie für den erneuten Aufstellungsbeschluss dar.

Bezirksvertreter Sven Hermens wirft die Frage auf, ob bei der aktuellen Haushaltslage die Umsetzung der positiv hervorzuhebenden Einzelmaßnahmen des Projekts Freiheit Emscher noch realisierbar erscheinen.

Bezirksvertreter Dennis Peter begrüßt im Grundsatz die Neuausrichtung des Aufstellungsbeschlusses, jedoch sollte der Ortsteil Welheimer Mark nicht weiterbelastet werden. Er wirft weiter die Frage auf, ob der erforderliche Grunderwerb vorangetrieben werde, damit die Planungen auch tatsächlich umgesetzt werden könnten.

Bezirksvertreter Burkhard Hölting hebt zunächst hervor, dass die Entwicklung von Freiheit Emscher sowie die Ansiedlung zukunftsweisender Forschung und Industrie durch seine Fraktion begrüßt werde. Überraschend sei jedoch die Information, dass die Gesamtentwicklung durch die Einbehaltung von Flächen für die Grubenwasserbehandlung der RAG deutlich eingeschränkt würde. Er bittet um Angabe, ob beide vorgesehenen Flächen für diese Zwecke benötigt würden. Er verweist sodann auf das gemeinsam von der Stadt Bottrop und der TU Dortmund entwickelte Handlungskonzept zur Entwicklung klimaresilienter Gewerbegebiete und bittet um Mitteilung, ob dies bei Freiheit Emscher zur Anwendung komme. Weiterhin bittet er, zum Gewerbeboulevard die konkreten Planungen zur Fortführung und Anbindung an die Autobahn A 42 im Bereich Lichtenhorst darzulegen.

Herr Oliver Schüttler führt aus, dass der Gewerbeboulevard und auch die Umwelttrasse als Verknüpfungsthemen genauso förderfähig seien wie die Entwicklung der Gewerbeflächen. Insoweit gehe die Verwaltung davon aus, dass sowohl die Gewerbeflächen kämen, als auch die damit zusammenhängende Erschließung hergestellt werde. Zur angesprochenen Belastung des Ortsteils Welheimer Mark ergänzt er, dass auch die Verwaltung ein Auge darauf habe, dass alle Maßnahmen getroffen würden, um den Verkehr aus den Wohngebieten herauszuhalten. Die Inanspruchnahme privater Flächen für die Herstellung des Gewerbeboulevards sei im weiteren Verfahren zu prüfen. Erste Gespräche hierzu würden bereits geführt. Für die Grubenwasserbehandlung seien ruhrgebietsweit insgesamt sechs Standorte vorgesehen. Inwieweit tatsächlich sowohl die Fläche auf dem ehemaligen Bergwerk als auch in der Welheimer Mark benötigt würden, bleibe von der weiteren Entwicklung abhängig. Zum Thema Klimaresilienz im Projekt Freiheit Emscher ließe sich derzeit verantwortlich noch keine Aussage treffen.

Ratsherr Hans-Christian Geise weist darauf hin, dass die Ausbaustandards für Radverkehrsanlagen geändert worden seien und stellt die Frage, ob die Flächen für die vorgesehenen drei Radverkehrsrouten unter diesen Bedingungen noch ausreichen.

Herr Oliver Schüttler erklärt, dass die Umwelttrasse hierfür genutzt werden könnte. Im Detail blieben jedoch die Gutachten sowie das weitere Verfahren abzuwarten.

Bezirksvertreter Franz Ochmann macht deutlich, dass die Anbindung an die Prosperstraße hohe Priorität genießen müsse, da ansonsten zu befürchten sei, dass die Verkehrsabwicklung über den Sturmhof erfolge.

Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“;
hier:

1. Aufstellungsbeschluss
2. Billigung des Plankonzeptes
3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Rechtsgrundlage:

§§ 2, 3, 4, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

1. Für den Bereich der Flurstücke 446, 511, 512, 312, 429, 548 und 550 in Flur 55 der Gemarkung Bottrop ist der Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzeptes ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien sowie die frühzeitige Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür (5 SPD, 2 Bündnis 90/Die Grünen, 2 CDU)
1 dagegen (AfD)
1 Enthaltung (BOT.Sozial)

Erläuterungen:

Herr Oliver Schüttler erläutert die Vorlage.

Bezirksvertreter Sven Hermens erklärt, der Vorlage nicht zustimmen zu können, nicht wegen des Moscheebaus als solchem, sondern weil der Betreiber DITIB als kritisch zu betrachten sei.

Bezirksvertreter Patrick Engels verweist auf die vorgesehenen 65 Stellplätze. Diese mögen im Regelfall zwar ausreichen, da jedoch der Betreiber zu besonderen Anlässen mit bis zu 800 Besuchern rechnen, sei das vorgesehene Kontingent durchaus kritisch zu betrachten. Er bittet um weitere Angaben zum Umgang mit einem möglichen Ruf des Muezzins. Auch er lehne die DITIB als Organisation ab. Gleichwohl sei es positiv zu bewerten, dass die kleineren Moscheen aus den Hinterhofstrukturen herausgelöst würden.

In der anschließenden Diskussion geht es im Wesentlichen darum, ob das Auftreten der DITIB als Betreiber als Grund herangezogen werden könne, gegenüber dem Moscheebau eine negative Haltung einzunehmen.

Bezirksvertreter Jörg Widdermann begrüßt ausdrücklich den Aufstellungsbeschluss, damit im weiteren Verfahren auch der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben werde sich zu dem Projekt zu äußern. Er sieht DITIB als Betreiber ebenfalls kritisch, kann darin aber keinen Grund erkennen, das planungsrechtliche Verfahren abzulehnen.

Herr Oliver Schüttler erklärt abschließend, dass die Unterbindung des Muezzinrufes durch eine Satzung zu prüfen sei.

7	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2024/0007 Kenntnisnahme
----------	--------------------------------------	--

Umlaufsperrn;

hier:

Sachstandsbericht zum Um- und Rückbau von Sperrelementen im Bottroper Stadtgebiet

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop-Süd nimmt Kenntnis.

Erläuterungen: ./.

8	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2024/0056 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Festlegung von Straßenausbauprogrammen;

hier:

Ausbau der Krusestraße

Beschluss:

Die Krusestraße erhält auf der Grundlage des Planes des Fachbereichs 66 „Ausbau der Krusestraße“, Straßenausbauprogramm, Lageplan vom 31.10.2023, die folgende Befestigung:

Mischfläche:	Betonsteinpflaster (rot) auf Tragschicht
Parkflächen:	Betonsteinpflaster (anthrazit) auf Tragschicht
Begrünung:	Bodendecker und Bäume (Ahorn) in Grünflächen
Entwässerung:	Rinnenabläufe mit Anschluss an den Mischwasserkanal
Beleuchtung:	Aufsatzleuchten mit LED

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Ratsherr Hans-Christian Geise stuft es als unglücklich ein, dass die Blindenleitstreifen im Einmündungsbereich Horster Straße dem Entwurf zu Folge verbleiben sollen. Damit würde dem Fußgängerverkehr der Nachrang gegenüber anderen Verkehrsarten gegeben, was mit dem Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich nicht im Einklang stehe.

Er rege an, die Planungen dahingehend zu überdenken. Das gleiche gelte für das andere Ausbauende, wo die vorgesehenen Abrundungen der Entwässerungsrinne suggerierten, dass der ausfahrende Verkehr bevorzugt sei.

Bezirksvertreter Burkhard Hölting stimmt seinem Vorredner zu und regt an, am nordwestlichen Ausbauende ein abgesenktes Hochbord vorzusehen. Darüber hinaus bittet er um ergänzenden Angaben zu der Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage sowie zu der Dimensionierung der Baumscheiben.

Frau Nicole Welling sagt zu, die Gestaltung der Einmündungsbereiche Horster Straße und Blankenstraße erneut prüfen zu lassen. Den Richtlinien zur Gestaltung der Baumstandorte werde bei der vorgelegten Planung Rechnung getragen. Deren Bewässerung erfolge über Lücken in den einfassenden Hochborden. Auf weitere Nachfrage sagt sie zu, die Höhe der Grundwasserstände zu übermitteln.

9

Antrag für eine Hundeauslauffläche;
hier:
Antrag der SPD-Bezirksfraktion

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, auf einer Teilfläche der Parkanlage Bezirk Boytal eine Hundefreilauffläche einzurichten und dies auch für andere Flächen zu prüfen.

Erläuterungen:

Bezirksvertreter Franz Ochmann erklärt, dass vor einigen Jahren die Initiative zur Einrichtung einer Hundefreilauffläche von Anwohnern ausgegangen sei und die SPD-Bezirksfraktion seinerzeit der Einrichtung negativ gegenübergestanden habe, da nur eingefriedete Anlagen zulässig gewesen seien und die Stellplatzfrage nicht habe geklärt werden können. Nun habe sich die SPD-Ratsfraktion positiv zu der Thematik neu aufgestellt, da sich in den umliegenden Städten gezeigt habe, dass Hundebesitzer sich besser um ihre Tiere kümmern, wenn die Freilaufflächen nicht vollständig eingefriedet seien. Da der Status quo sich bereits jetzt so darstelle, dass dort viele Hunde freilaufen gelassen werden, sollte dies dort nun mit offiziellem Charakter probemäßig zugelassen werden. Wie im Antrag aufgeführt, sollten die Wegeflächen von der Kraneburgstraße und der Weusterstraße hiervon ausgenommen bleiben.

Bezirksvertreterin Jessica Kühn führt aus, dass ihre Fraktion prinzipiell für die Einrichtung solcher Anlagen sei. Die hier ins Auge gefasste Fläche sei aber nicht dafür geeignet und dies, mehr oder weniger, aus den gleichen Gründen, die aus Sicht der SPD für die Einrichtung sprächen. Insoweit bitte sie darum, die Einrichtung an anderer Stelle zu prüfen.

Herr Tilman Christian erklärt, dass die Verwaltung sich bereits längere Zeit mit der Thematik befasse. Im Grundsatz werde die vorgeschlagene Fläche als geeignet angesehen. Allerdings müsste im Sinne der rechtlichen Klarstellung zunächst die entsprechende Ortssatzung angepasst werden. Darüber hinaus müsste vor Ort eine entsprechende Beschilderung angebracht werden. Als weitere Fläche könne er den Bolzplatz an der Welheimer Straße anbieten, der aufgegeben werde. Dieser werde nicht von öffentlichen Wegen durchschnitten, was das mögliche Konfliktpotential zwischen Hundebesitzern und Passanten minimiere.

Bezirksvertreter Sven Hermens signalisiert im Grundsatz Zustimmung zu dem Vorhaben, bittet jedoch, auch die zweite von der Verwaltung ins Spiel gebrachte Fläche weiter zu verfolgen, da ihm ein entsprechender Bedarf auch von den Bürgern in Welheim zugetragen worden sei.

Bezirksvertreter Burkhard Hölting erhebt Bedenken wegen der benachbarten Wege in der Parkanlage Boytal. Tollende Hunde würden Passanten oder Radfahrer nicht beachten und so zu einer zumindest gefühlten Unsicherheit führen. Insoweit schlage auch er vor, Alternativen zu prüfen. Er verweist hierzu auf Flächen bei Ostermann, auf denen auch keine anderen Freizeitaktivitäten stattfänden.

Auf den Vorschlag von **Stellvertretenden Bezirksbürgermeister Peter Damann**, die Verwaltung zunächst nur mit der Prüfung der Angelegenheit zu beauftragen, entgegnet **Bezirksvertreter Franz Ochmann**, dass die SPD-Bezirksfraktion die Sache nicht mehr auf die lange Bank geschoben wissen wolle und daran festhalte, über den Antrag abzustimmen, dies auch gerne mit den vorgeschlagenen Alternativvorschlägen.

10

Durchführung von Verkehrszählungen im Bottroper Süden;

hier:

Antrag der SPD-Bezirksfraktion

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, im Bottroper Süden Verkehrszählungen durchzuführen, um auf dieser Grundlage Entscheidungen zum Umgang mit der Sperrung der A 42-Brücke treffen zu können.

Erläuterungen:

Bezirksvertreter Dennis Peter verweist auf die Verkehrsbelastungen im Bottroper Süden. Auch wenn die Verwaltung unter TOP A 3 schon ausführlich über die Auswirkungen der Brückensperrung auf der A 42 und die hierzu ergriffenen Maßnahmen berichtet habe, so halte die SPD-Bezirksfraktion an ihrem Antrag fest. In die Überlegungen sollten auch Anpassungen einzelner Ampelschaltungen einfließen, um die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Bottroper Süden zu minimieren.

Bezirksvertreterin Katja Pelizäus ergänzt, dass auch der Bereich der Osterfelder Straße auf Höhe des Knappschaftskrankenhauses betrachtet werden sollte. Es läge massive Beschwerden von Anwohnern über Rückstau vor der Kreuzung mit dem Westring vor. Es werde auch beobachtet, dass die Nebenfahrbahn der Osterfelder Straße zur Umfahrung des Staus genutzt werde. Weiterhin käme es zu erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen in dem verkehrsberuhigten Bereich zwischen der Einmündung Quellenbusch und dem signalisierten Fußgängerüberweg auf Höhe des Haupteingangs des Krankenhauses. Sie bittet, dort eine Geschwindigkeitsüberwachung durchzuführen.

11

Kontamination des Grundwassers durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe im Umfeld der Schachanlage Prosper II;

hier:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss

Die Bezirksvertretung Bottrop-Süd nimmt Kenntnis.

Erläuterungen:

Bezirksvertreter Burkhard Hölting erklärt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgrund des deutlichen zeitlichen Verzugs um einen Sachstandsbericht bitte. Darüber sei von Interesse, ob sich durch die starken Niederschläge die Grundwasserstände signifikant verändert hätten.

Herr Tilman Christian führt aus, dass die erforderlichen Bohrungen zwar durchgeführt worden seien, die Messstellen jedoch noch nicht abschließend hergestellt seien. Die Verwaltung gehe davon aus, dass mit den Messreihen noch im März begonnen werden könne.

Bezirksvertreter Burkhard Hölting erklärt dies für nicht zufriedenstellend, da die Probleme seit einem Jahr bekannt seien. Es sei unverständlich, dass die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde der RAG scheinbar keine Fristen gesetzt habe.

Herr Tilman Christian sagt zu, die Bezirksvertretung Bottrop-Süd zu informieren, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

12

Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters

12.1

Bahnhofstraße zwischen der Einmündung Lehmkuhler Straße und Bahnübergang

Es sei allen bekannt, dass der Bereich zum Ausbau anstehe und die derzeitige Situation alles andere als zufriedenstellend sei. Wohl nicht zuletzt aufgrund der stark angestiegenen Verkehrsströme durch die Sperrung der A 42-Brücke stelle sich die Entwicklung aber wohl so dar, dass einige Zeitgenossen auf die Idee kämen, den Stau in Fahrtrichtung Ebel quasi zu umfahren und über den Gehweg bis kurz vor den Bahnübergängen fahren und darauf hofften, dort wieder in den Verkehr einfädeln zu können. Aufgrund entsprechender Beschwerden von Anwohnern, die beim Verlassen ihrer Häuser durch dieses Fehlverhalten gefährdet würden, habe Herr Krzykowski am 05.02.2024 dort einen Ortstermin mit Vertretern der Verwaltung durchgeführt. Die Verwaltung habe zugesagt, zu prüfen, wie dies unterbunden werden könne.

Herr Fabian Fingerlin ergänzt, dass die Verwaltung nach einer ersten Einschätzung ebenfalls die Notwendigkeit sehe, Maßnahmen zu ergreifen. Wie diese aussehen könnten, sei jedoch noch zwischen verschiedenen Dienststellen abzustimmen.

12.2

Nächste Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd

Die nächste planmäßige Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd sei vorgesehen für Donnerstag, den 16.05.2024.

Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen, Vorschlägen und Anfragen

Die Übersicht zu Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus gibt zu folgenden Punkten weiteren Erörterungsbedarf:

Ifd. Nr. 1

Errichtung eines Sperrpfostens auf dem Verbindungsweg zwischen Horster Straße und Wallmannstraße

Frau Nicole Welling berichtet von aktuellen Bürgerbeschwerden. Das Straßenverkehrsamt und der Fachbereich Tiefbau werden gemeinsam einen Ortstermin durchführen und prüfen, ob unabhängig von dem weiterhin ausstehenden Ausbau der P+R-Anlage eine Verbesserung im Sinne der Nutzer des Weges erzielt werden kann.

Ifd. Nr. 2

Attraktivierung der Bottroper Wochenmärkte

Herr Markus Wenker führt aus, dass die Verwaltung ihr Augenmerk zunächst auf die Verbesserung des Innenstadtmarktes lenken wolle. Entsprechende Vorschläge seien bereits eingebracht worden. Eine Ausweitung auf die Märkte in den Ortsteilen bleibe abzuwarten.

Ifd. Nr. 6

Umweltbelastung durch wartende Kfz vor dem Bahnübergang Knappenstraße

Herr Fabian Fingerlin sagt zu, dass die Verwaltung einen entsprechenden Hinweis installieren werde.

Ifd. Nr. 7

Ehemalige Tennishalle An der Knippenburg/Ecke Brakerstraße

Bezirksvertreter Burkhard Hölting erklärt, dass die Mitteilung nicht den Tatsachen entspreche. Die Absperrgitter ständen immer noch auf der Gehwegfläche.

Ifd. Nr. 8

Abbindung der Welheimer Straße zur B224

Herr Markus Wenker ergänzt, dass die Verwaltung im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage auf diese kostenintensive Maßnahme verzichtet wolle. Im Falle des Ausbaus der B 224 zur A 52 hätte der überörtliche Straßenbaulastträger als Verursacher eine solche Maßnahme umzusetzen und zu finanzieren.

Ifd. Nr. 9

Mangelnde Sauberkeit des Radweges an der Prosperstraße auf Höhe der der Kokerei und des ehemaligen Bergwerks Prosper II

Frau Nicole Welling führt aus, dass die Unterhaltungspflicht für die gesamte freie Strecke einschließlich der Nebenanlagen beim überörtlichen Straßenbaulastträger liege. Sie werde diesem einen entsprechenden Hinweis zukommen lassen.

Ratsherr Hans-Christian Geise ergänzt, dass erfahrungsgemäß eine Bitte bei Straßen.NRW um Reinigung nicht zu dem gewünschten Ziel führe. Man möge die Reinigungsprotokolle einfordern, denn eine Benutzungspflicht für den Radweg sei nur gegeben, wenn dieser auch regelmäßig unterhalten werde.

Ifd. Nr. 11

Bahnhofstraße;

hier:

Gehwegabsenkungen im Einmündungsbereich der Straße Am Südbahnhof

Herr Markus Wenker erklärt, dass die Absenkungen im Zuge von Arbeiten von Versorgungsträgern im Laufe des 2. Quartals umgesetzt würden.

Ifd. Nr. 12

Bahnhofstraße;

hier:

Verschmutzung im Abschnitt zwischen Lehmkuhler Straße und Bahnbrücke

Herr Markus Wenker führt aus, dass die BEST AöR mitgeteilt habe, den Bereich gereinigt zu haben. Dem widerspricht **Bezirksvertreter Burkhard Hölting**. Der Bereich sehe nach wie vor verdreckt aus. Der dort liegende Sperrmüll sei noch mit dem Laub des letzten Jahres vermengt.

14

Anregungen, Vorschläge und Anfragen

14.1

Zufahrtsbeschränkung für LKW von der L 631 in die Oskarstraße

Bezirksvertreter Patrick Engels berichtet von Bürgerbeschwerden über den trotz der Anliegerbeschränkung weiterhin starken LKW-Zufluss von der L 631. Die Anregung aus der Bürgerschaft ginge dahin, dass LKW nur noch über die Bahnhofstraße in den Ortsteil kommen sollten und an der Einmündung Oskarstraße die Zufahrt durch geeignete Maßnahmen unterbunden werde.

14.2

Sicherung des Gehwegs Ebelstraße zwischen den Einmündungen Ernst-Stieler-Straße und Lichtenhorst

Bezirksvertreter Patrick Engels erklärt, dass es aufgrund von auf dem Gehweg parkenden Fahrzeugen immer wieder zu gefährlichen Situationen für Fußgänger käme. Zuletzt sei am 01.02.2024 dort ein Mädchen verletzt worden. Er verweist auf ein früher vorhandenes Parkverbot und bittet Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verbesserung der Situation führen.

Herr Fabian Fingerlin sichert eine Überwachung des Bereichs durch das Straßenverkehrsamt zu. Entscheidungen über evtl. notwendige bauliche Maßnahmen, wie z. B. Pfosten, müsse jedoch der Fachbereich Tiefbau treffen.

14.3

Vergiftete Katzen im Ortsteil Welheim

Bezirksvertreter Sven Hermens führt aus, dass in Welheim in jüngerer Vergangenheit mehrere Katzen durch Vergiftungen zu Tode gekommen seien. Er bittet um Auskunft, ob der Verwaltung dazu Erkenntnisse vorlägen.

14.4

Geschwindigkeitsdisplay für den Ortsteil Ebel

Bezirksvertreter Dennis Peter verweist auf den diesbezüglichen Beschluss der Bezirksvertretung. Um den Bürgern in Ebel zu helfen, schlage er vor, vorübergehend das Display an der Johannesstraße abzubauen und an der Ebelstraße auf Höhe des Berneparks zu installieren. Sobald das Beschaffungsverfahren abgeschlossen sei, könne das neue Display an der Johannesstraße zum Einsatz kommen.

14.5

Fehlende Geschwindigkeitsbegrenzung an der Ebelstraße

Bezirksvertreter Dennis Peter macht auf ein fehlendes 30 km/h-Schild auf Höhe der Hasslacherstraße aufmerksam und bittet, dieses zu erneuern.

14.6

Entwässerung im Umfeld der Halde Prosperstraße

Bezirksvertreter Dennis Peter verweist auf das hoch anstehende Wasser im Bereich des Gebäudes Prosperstraße 358, bei dem es zu einer Unterspülung des Fundamentes gekommen sein soll. Er bittet, geeignete Maßnahme zu ergreifen, um die Anwohner vor Schäden zu schützen. Er verweist hierzu auch auf eine technische Anlage, die zuvor an der Johannesstraße zum Einsatz gekommen sei.

14.7

Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer im Bereich Prosperstraße/Mönchenort

Bezirksvertreter Burkhard Hölting verweist auf die Zusage der Verwaltung in einer der letzten Sitzungen, zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten bestünden. Er bittet, über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.8

Defektes Geschwindigkeitsdisplay an der Armelerstraße

Bezirksvertreter Burkhard Hölting macht darauf aufmerksam, da die Hinweise auf dem Display nicht lesbar seien. Er bittet um Überprüfung des Gerätes.

14.9

Verkehrssituation unter der Brücke im Bereich des Abzweiges Essener Straße/Borbecke Straße

Bezirksvertreter Burkhard Hölting bittet um Mitteilung, ob der Verwaltung Informationen zu einer Erneuerung der Brücke vorliegen. Die derzeitige Situation sei für alle Verkehrsarten unbefriedigend.

14.10

Sperrung des westlichen Teils des Boyer Marktes

Bezirksvertreter Burkhard Hölting hinterfragt die Sperrung des Bereichs. Die Maßnahme sei möglicherweise zielführend, was die Unterbindung des Schleichverkehrs von PKW angehe, für den Radverkehr sei sie in der massiven Form jedoch unverhältnismäßig. Er bittet um Prüfung.

Stellvertretender Bezirksbürgermeister Peter Damann schließt die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Süd um 17:30 Uhr.

gez. Damann
(Stellvertr. Bezirksbürgermeister)

gez. Chwastek
(Schriftführerin)

Datum

21.02.2024

Drucksache Nr.

2024/0096

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2024	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Vorberatung

Betreff

Haushalt 2024;

hier:

Beratung Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung stimmt den für ihren Zuständigkeitsbereich vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen zu.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Problembeschreibung:

Problembeschreibung / Begründung

1. Rahmenbedingungen

Der am 19.09.2023 in den Rat der Stadt eingebrachte Entwurf des Haushaltes 2024 weist zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2027 negatives Eigenkapital in Höhe von rd. 113,8 Mio. € aus. Den städtischen Finanzen droht somit der Kollaps in Form der Überschuldung.

Nach Auslaufen des Stärkungspaktes zum 31.12.2021 und zwei darauffolgenden restriktionsfreien Haushaltsjahren ist die Stadt Bottrop gezwungen, wiederum den beschwerlichen Weg der Haushaltssicherung zu beschreiten. Eine seit vielen Jahren bestehende strukturelle Unterfinanzierung sowie enorme inflationsbedingte Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen (u.a. überproportionale Tarifabschlüsse und Zinssteigerungen) infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine haben nunmehr zu nicht mehr kompensierbaren finanziellen Belastungen geführt, die die städtischen Finanzen in eine bedrohliche Schieflage gebracht haben.

Nach den Regelungen des § 76 Abs. 1 GO NRW zieht die finanzielle Situation die pflichtige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) nach sich, welches der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Somit muss Ziel der städtischen Konsolidierungsbemühungen sein, im Jahr 2034 wieder einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. Mit der für die Zukunft anzustrebenden Darstellung von Überschüssen in der Ergebnisplanung wird gleichzeitig auch der Grad der Überschuldung vermindert.

Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden können, würden ganzjährig die Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW gelten. Die Stadt dürfte danach nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Darüber hinaus dürfen insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen fortgesetzt werden, wenn bis zum 31.12.2023 Ausschreibungen veröffentlicht worden sind oder die Investitionen einer Pflichtaufgabenerfüllung dienen (z.B. Schulerweiterung). Dies würde weitreichende Einschnitte in die Abwicklung der Haushaltswirtschaft 2024 nach sich ziehen und die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben bzw. die Durchführung bedeutender Projekte verhindern oder zumindest erschweren.

2. Themenschwerpunkte des HSK

Bei der Einbringung des Haushaltsentwurfes ergab sich eine Unterdeckung für das Jahr 2024 in Höhe von 59,8 Mio. €. Für ein HSK mit einer Realisierungszeitspanne von 2024 bis 2034 ergibt sich das Erfordernis einer erweiterten Finanzplanung, die nicht im letzten Jahr der Mittelfristplanung (2027) endet, sondern bis zum Jahr 2034 fortgeführt wird. Die hierbei anwendbare Systematik entspricht aber grundsätzlich der mittelfristigen Finanzplanung. Außergewöhnliche Einmal- und Sondereffekte (z.B. Zuführungsbedarfe zu Pensionsrückstellungen) sowie die langfristige Entwicklungsprognose der Ertrags- und Aufwandsarten führen zu genaueren Planungsgrundlagen. Für die Sanierungsplanung ergibt die erweiterte Finanzplanung ein negatives Jahresergebnis von 31,9 Mio. € für das Jahr 2034. Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit eines HSK muss diese Gesamtsumme durch Ertragsbesserungen und Aufwandsreduzierungen abgedeckt werden, um spätestens im Planjahr 2034 des Haushaltsausgleich dazustellen.

Da vertretbare Ertragssteigerungen bzw. Einsparungen bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens realisiert wurden, waren aufgrund der Höhe der für 2024ff. ausgewiesenen Defizite globalere Denkansätze für die Erreichung des Konsolidierungszieles unumgänglich.

Aus diesem Grund wurden die folgenden fünf Handlungsfelder erarbeitet, auf denen die Konsolidierung der städtischen Finanzen maßgeblich vorangetrieben werden soll:

- Digitalisierung/Automatisierung
- Aufgaben- und Standardkritik
- Raumbedarfsmanagement
- Reduzierung Sachaufwand/Verbesserung Wirtschaftlichkeit
- Optimierung Erträge.

Dies alles soll dazu beitragen, dass neben der nachhaltigen Konsolidierung der städtischen Finanzen auch der Weg zu einer schlankeren und modernen Verwaltung eingeschlagen wird. Als Ergebnis dieser Überlegungen findet sich im Anhang eine Übersicht mit den Konsolidierungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen und über die der Ausschuss zu beschließen hat.

Die komplette Maßnahmenliste für das HSK ist abrufbar unter der Adresse: www.bottrop.de/politik/stadtfinanzen/haushalt/haushalt-2024.php. Außerdem ist sie dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Beschlussfassung über den Haushalt 2024 einschl. HSK soll in der Sitzung des Rates der Stadt am 30.04.2024 erfolgen.

3. Maßnahmen, die die Bezirksvertretungen unmittelbar betreffen oder Auswirkungen auf die Ortsteile haben:

<u>Maßnahme-Nr.</u>	<u>Produktbezeichnung</u>	<u>Maßnahme</u>
010102_1	Bez. Mittel	ab 2025 Reduzierung für den Bezirk Mitte um 17.300 € für den Bezirk Süd um 18.300 € für den Bezirk Kirchh. um 7.600 € (entspricht jeweils 10 %)
090102_1	Stadterneuerung	2024 Verzicht auf integrierte Entwicklungs- studie nördliche Innenstadt 50.000 €
090102_2	Stadterneuerung	ab 2028 Reduzierung Stadtteil- /Quartiersarbeit 25.000 €

090102_5

Stadterneuerung

ab 2032 Auflösung nachhaltige Quartiers-
entwicklung.
59.000 €

Tischler

Anlage(n):

1. HSK_2024_Maßnahmeliste_Druckträger_politische_Beratung

Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
010101_1	I	01 01 01	Politische Gremien	Reduzierung Fraktionszuwendungen um 5%	-	39.100	-	2026
010102_1	I	01 01 02	Bezirksbezogene Haushaltsansätze	Reduzierung bezirksbezogene Haushaltsansätze	-	43.200	-	2025
010501_1	I	01 05 01	Rechnungsprüfung	Amt 14 - Standardreduzierung Verwaltungsprüfung	-	92.800	1,0	2030
010602_1	I	01 06 02	Postdienst	Personalreduzierung in der zentralen Post- und Scanstelle	-	55.400	1,0	2030
010604_1	I	01 06 04	Fahrdienst	Reduzierung Fahrbereitschaft	-	61.200	1,0	2029
010605_2	IV	01 06 05	Baukoordinierung, Zentrale Vergabestelle	Auflösung Stabsstelle Baukoordinierung	-	106.500	1,0	2029
010606_1	III	01 06 06	IT-Dienstleistungen	Optimierung telefonische Auskunft	-	100.000	-	2026
010607_2	I	01 06 07	Zentraler Einkauf und Lager	FB 10 - Personalreduzierung Zentrale Dienste	-	58.300	1,0	2027
010902_1	II	01 09 02	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	FB 20 - Personalreduzierung Universalvollstreckung	-	46.500	0,5	2025
010902_2	II	01 09 02	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	FB 20 - Personalreduzierung Universalvollstreckung	-	36.300	0,5	2027
011101_1	III	01 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenheiten	Optimierung der Versicherungen	-	20.000	-	2025
011201_1	IV	01 12 01	Immobilienmanagement	Optimierung der Kirmesveranstaltungen	-	7.500	-	2025
011201_2	IV	01 12 01	Immobilienwirtschaft	Erhöhung der Parkgebühren "City-Parkplatz" für Dauerparker	10.800	-	-	2025
011202_1	IV	01 12 02	Zentrale Gebäudewirtschaft	Verzicht auf Verschönerungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden	-	300.000	-	2024
020101_1	III	02 01 01	Allg. Sicherheit und Ordnung / Gewerbeangelegenheiten	FB 30 - Personalreduzierung Gewerbemeldestelle	-	67.300	1,0	2027
020101_2	III	02 01 01	Allg. Sicherheit und Ordnung / Gewerbeangelegenheiten	FB 30 - Personalreduzierung Ermittlungsdienst	-	61.300	1,0	2026
020102_1	III	02 01 02	Kommunaler Ordnungsdienst	FB 30 - Standardreduzierung Kommunaler Ordnungsdienst	-	149.400	2,0	2030

Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
020401_1	III	02 04 01	Verkehrsüberwachung	Geschwindigkeitüberwachung A 31	500.000	-	-	2026
020401_2	III	02 04 01	Verkehrsüberwachung	Einrichtung von Rotlichtüberwachungsanlagen	150.000	-	-	2027
020401_3	III	02 04 01	Verkehrsüberwachung	Sachkosteneinsparung durch Optimierung von Verwaltungsabläufen	-	6.500	-	2024
020401_4	III	02 04 01	Verkehrsüberwachung	Amt 36 - Personalreduzierung Erzwingungshaft	-	59.000	1,0	2026
020402_1	III	02 04 02	Straßenverkehrs- und Straßenbenutzungsangelegenheiten	Verzicht auf Verkehrssicherheitsarbeit	-	10.000	-	2024
020402_2	III	02 04 02	Straßenverkehrs- und Straßenbenutzungsangelegenheiten	Amt 36 - Standardreduzierung Führerscheinstelle	-	64.800	1,0	2024
020402_3	III	02 04 02	Straßenverkehrs- und Straßenbenutzungsangelegenheiten	Amt 36 - Standardreduzierung Zulassungsstelle	-	55.100	1,0	2026
020501_1	III	02 05 01	Bürgerbüro	Amt 33 - Standardreduzierung Bürgerservice	-	115.200	2,0	2027
020501_2	III	02 05 01	Bürgerbüro	Amt 33 - Personalreduzierung Registermodernisierung	-	10.400	0,3	2024
020701_1	III	02 07 01	Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	FB 30 - Personalreduzierung Registratur Ausländerbehörde	-	57.600	1,0	2025
020901_1	III	02 09 01	Brandschutz	Reduzierung Öffentlichkeitsarbeit	-	12.000	-	2024
030101_1	IV	PB 03	Schulträgeraufgaben	FB 65 - Auflösung z.b.V.-Anteile Schulhausmeister/innen	-	53.600	1,0	2025
030101_2	V	03 01 01	Grundschulen und Kita	Erhöhung der Elternbeiträge	175.000	-	-	2025
030201_1	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Auflösung Kommunale Koordinierung Übergang Schule und Beruf	-	224.700	3,5	2027
030201_2	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Auflösung Bildungsbüro	-	72.200	1,0	2027
030201_3	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	Wegfall Sachkosten nach Auflösung Bildungsbüro	-	15.000	-	2027
030201_4	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Auflösung Projekt Bildungskommune	-	127.100	1,5	2027
030201_5	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	Wegfall Sachkosten im Zuge Auflösung Projekt Bildungskommune	-	5.100	-	2027

Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
030201_6	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Verzicht auf "Komm auf Tour"	- 26.000	52.000	-	2025
030201_7	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Standardreduzierung Schulorganisation	-	35.400	0,5	2030
030201_8	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Personalreduzierung Schulabsentismus	-	90.000	1,0	2029
030201_9	V	03 02 02	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Personalreduzierung Schulsozialarbeit	-	90.300	1,0	2027
040101_1	II	04 01 01	Kulturpflege	Erhöhung von Eintrittsgeldern und Entgelten	22.300	-	-	2024
040101_2	II	04 01 01	Kulturpflege	Reduzierung von Sachkosten für Kulturveranstaltungen	-	63.300	-	2024
040201_1	II	04 02 01	Volkshochschule	Optimierung der Erträge	-	25.000	-	2024
040202_1	II	04 02 02	Filmforum	Optimierung des Filmforums	-	10.000	-	2024
040301_1	II	04 03 01	Musikschule	Amt 41 - Standardreduzierung Musikschule, insb. JeKits	- 35.000	301.000	3,9	
040401_1	II	04 04 01	Bibliothek	Optimierung des Bibliotheksangebots	-	20.000	-	2024
040501_1	II	04 05 01	Quadrat Bottrop	Amt 45 - Standardreduzierung Öffnungszeiten Museum	-	89.200	1,5	2025
050103_1	V	05 01 03	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	Amt 50 - Standardreduzierung ASD	-	59.000	1,0	2027
050103_2	V	05 01 03	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	Amt 50 - Standardreduzierung Behinderten- und Begegnungsmaßnahmen	-	33.700	0,5	2028
050104_1	V	05 01 04	Integrationsarbeit	RM - Standardreduzierung Angebote interkulturelle Stadtentwicklung	-	39.700	0,5	2024
050201_1	V	05 02 01	Leistungen nach dem SGB XII	Amt 50 - Standardreduzierung Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt	-	40.700	0,8	2024
050201_2	V	05 02 01	Leistungen nach dem SGB XII	Amt 50 - Standardreduzierung Hilfe zur Pflege	-	47.100	0,5	2033
050202_2	V	05 02 02	Leistungen nach dem UVG	Amt 50 - Standardreduzierung Unterhaltsvorschuss	-	72.500	1,0	2030

Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
050204_1	V	05 02 04	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	Amt 50 - Standardreduzierung Inklusionsplanung, Koordinierung Hilfsangebote	-	73.900	1,0	2030
050204_2	V	05 02 04	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	Aufgabe Brauhaus als Flüchtlingsunterkunft	-	30.000	-	2025
050205_1	V	05 02 05	Leistungen nach dem SGB II	Verzicht auf psychosoziale Beratung für U25-jährige	-	35.000	-	2024
050301_1	III	05 03 01	Sozialversicherungsangelegenheiten	Amt 33 - Auflösung Rentenberatungsstelle	-	77.900	1,5	2027
060201_1	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Leitung)	-	64.600	1,0	2025
060201_2	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Rechtsstelle	-	62.800	1,0	2027
060201_3	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Mobile Aktionen)	-	38.900	0,5	2028
060201_4	V	06 02 02	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Verwaltung)	-	19.000	0,2	2026
060201_5	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Standardreduzierung Jugendsozialarbeit, Jugendparlament	-	27.900	0,4	2024
060201_6	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Standardreduzierung Netzwerker	-	70.400	1,0	2030
060201_7	V	06 02 01	Jugendarbeit	Optimierung Kinderferienzirkus	-	40.000	-	2024
060301_1	V	06 03 01	Förderung junger Menschen und Familien	Amt 51 - Personalreduzierung Soziale Dienste (Verwaltung)	-	28.400	0,5	2026
070101_1	II	07 01 01	Gesundheitsschutz und -hilfe	Kündigung Honorarverträge	-	25.000	-	2025
070101_2	II	07 01 01	Gesundheitsschutz und -hilfe	Amt 53 - Personalreduzierung Infektionsschutz	-	38.400	1,0	2025
070101_3	II	07 01 01	Gesundheitsschutz und -hilfe	Amt 53 - Personalreduzierung Verwaltung	-	61.900	1,0	2026
070101_4	II	07 01 01	Gesundheitsschutz und -hilfe	Amt 53 - Personalreduzierung Krisenmanagement	-	107.300	2,0	2027
080100_1	I	08 01 00	Sportförderung	Reduzierung Betriebskostenzuschuss BSBB	40.000	708.000	-	2024

Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
080101_1a	I	08 01 01	Sportförderung	Erhöhung Nutzungsentgelte	40.000	-	-	2025
080101_1b	I	08 01 01	Sportförderung	Einsparung von Zins- und Abschreibungsaufwand durch zeitl. Verschiebung Neubaumaßnahme	-	584.000	-	2024
080101_1c	I	08 01 01	Sportförderung	Verzicht auf Erhöhung der Sportfördermittel	-	27.000	-	2024
080101_1d	I	08 01 01	Sportförderung	Verringerung der allgemeinen Instandhaltungskosten	-	12.000	-	2024
080101_1e	I	08 01 01	Sportförderung	Abschaffung des Warmbadetages in den Hallenbädern	-	30.000	-	2025
080101_1f	I	08 01 01	Sportförderung	Aufgabe von Sportplätzen (Paßstraße, Tennenplatz Weywiesen)	-	55.000	-	2025
080101_2	I	08 01 01	Sportförderung	Reduzierung Betriebskostenzuschuss nach Erhöhung Gewinnausschüttung GBB	-	50.000	-	2024
090102_1	IV	09 01 02	Stadterneuerung	Verzicht auf integrierte Entwicklungsstudie nördliche Innenstadt	-	50.000	-	2024
090102_2	IV	09 01 02	Stadterneuerung	Reduzierung Stadtteil-/Quartiersarbeit	-	25.000	-	2028
090102_3	IV	09 01 02	Stadterneuerung	FB 60 - Auflösung Mobilitätsmanagement	-	62.800	1,0	2030
090102_4	IV	09 01 02	Stadterneuerung	FB 60 - Auflösung Leitung Klimastadt	-	-	1,0	2024
090102_5	IV	09 01 02	Stadterneuerung	FB 60 - Auflösung Nachhaltige Quartiersentwicklung	-	59.900	0,8	2032
090201_1	IV	09 02 01	Vermessung /Erfassung von Geobasisdaten	Anhebung von Gebühren	12.600	-	-	2025
090201_2	IV	09 02 01	Vermessung /Erfassung von Geobasisdaten	Amt 62 - Personalreduzierung Ingenieurvermessung	-	76.900	1,0	2030
090301_1	IV	09 03 01	Liegenschaftskataster, Geodaten, Kartografie	Amt 62 - Personalreduzierung Katasterauskunft	-	23.500	0,5	2024
090401_1	IV	09 04 01	Bodenordnung	Amt 62 - Personalreduzierung Bodenordnung	-	84.200	1,0	2030
100101_1	IV	10 01 01	Bauaufsicht	Anhebung von Gebühren	312.500	-	-	2025

Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
100101_2	IV	10 01 01	Bauaufsicht	Bußgelderhebung bei sämtlichen festgestellten Bauarbeiten ohne vorherige Genehmigung	5.000	-	-	2025
100101_3	IV	10 01 01	Bauaufsicht	Amt 63 - Standardreduzierung Vorprüfung	-	125.700	2,0	2030
100101_4	IV	10 01 01	Bauaufsicht	Reduzierung Sachkosten	-	4.000	-	2024
100301_1	IV	10 03 01	Wohnungsbauförderung und -versorgung	Amt 61 - Standardreduzierung Wohnraumförderung	-	53.800	1,0	2030
100301_2	IV	10 03 01	Wohnungsbauförderung und -versorgung	Amt 61 - Standardreduzierung Wohnraumvergabe	-	63.100	1,0	2029
100401_1	V	10 04 01	Hilfen bei Wohnproblemen	Gebührenanpassung Flüchtlingsunterkünfte	50.000	-	-	2025
110301_1	II	11 03 01	Abwasserbeseitigung	Erhebung einer Gewässerabgabe	214.000	-	-	2026
120101_1	IV	12 01 01	Gemeindestraßen	FB 66 - Personalreduzierung Straßenplanung	-	65.900	1,0	2025
120101_2	II	12 01 01	Gemeindestraßen	Stelleneinsparungen bei der Beitragsabrechnung KAG (Verwaltung)	-	85.300	1,0	2027
120101_3	II	12 01 01	Gemeindestraßen	Stelleneinsparungen bei der Beitragsabrechnung KAG (Verwaltung)	-	79.700	1,0	2027
120105_1	IV	12 01 05	Parkeinrichtungen	Anhebung der Parkgebühren	185.000	-	-	2024
120106_1	IV	12 01 06	Parkhäuser	Anhebung der Parkgebühren im Parkhaus Schützenstraße	70.000	-	-	2024
120201_1	IV	12 02 01	Verkehrsunternehmen	Reduzierung Zuschussbedarf ÖPNV	-	300.000	-	2026
120301_1	IV	12 03 01	Straßenreinigung, Winterdienst	Überprüfung des städtischen Anteils bei der Straßenreinigung	-	35.000	-	2026
130101_1	IV	13 01 01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Optimierung bei der Entsorgung von Grünabfällen	-	20.000	-	2026
130101_2	IV	13 01 01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verzicht auf Grünentwicklungsplanung	-	5.000	-	2024
130101_3	IV	13 01 01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verzicht auf die Bekämpfung invasiver Arten	-	50.000	-	2024

Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
130701_1	IV	13 07 01	Untere Wasser-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde	FB 68 - Standardreduzierung Verwaltung	-	42.500	1,0	2032
130701_2	IV	13 07 01	Untere Wasser-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde	Personalreduzierung Immissionsschutz	-	114.900	1,0	2025
140101_1	IV	14 01 01	Umweltschutz	Personalreduzierung Umweltinformation	-	108.100	1,0	2032
140101_2	IV	14 01 01	Umweltschutz	FB 68 - Standardreduzierung Energiemanagement	-	28.600	0,5	2025
140101_3	IV	14 01 01	Umweltschutz	FB 68 - Auflösung Roadmap Wasserstoff	-	106.900	1,0	2030
140101_4	IV	14 01 01	Umweltschutz	FB 68 - Standardreduzierung Regenwassermanagement	-	114.900	1,0	2025
140101_5	IV	14 01 01	Umweltschutz	Reduzierung der Aufwendungen "Vorbeugender Artenschutz"	-	10.000	-	2024
140101_6	IV	14 01 01	Umweltschutz	Reduzierung der Aufwendungen "Lärmaktionsplan"	-	10.000	-	2024
140101_7	IV	14 01 01	Umweltschutz	Verzicht auf Teilnahme "European Energy Award"	-	16.000	-	2026
140101_8	IV	14 01 01	Umweltschutz	Einstellung der Förderung von privaten Photovoltaikanlagen	-	55.000	-	2024
150101_1	I	15 01 01	Wirtschaftsförderung	Reduzierung von Sachkosten	-	16.500	-	2024
150101_1	I	15 01 01	Wirtschaftsförderung	Konsequente Vermarktung freier Grundstücke (Zinseinsparungen)	35.000	-	-	2028
160101_1	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Gewerbesteuer: Erhöhung des Volumen der Betriebsstätten, Anteile Begleitung Betriebsprüfungen	100.000	-	-	2025
160101_2	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Erhöhung Steuersatz Vergnügungssteuer	150.000	-	-	2025
160101_3	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Hundesteuer - Ertragsoptimierung	70.000	-	-	2025
160101_4	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Einführung einer Kampfhundesteuer	20.000	-	-	2025
160101_5	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B um 75%-Punkte, sofern bis 2030 keine Altschuldenlösung vorliegt	2.500.000	-	-	2030

Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
160102_1	II	16 01 02	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	Erhöhung der Gewinnabführung der Sparkasse	400.000	-	-	2024
160102_2	II	16 01 02	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	Erhöhung der Gewinnabführung der BEST	200.000	-	-	2024
160102_3	I	16 01 02	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung Zinsaufwand durch Streichung von Investitionsmaßnahmen	-	100.000	-	2024
999999_1	Übergr.	-	übergreifend	Verwaltungsoptimierung durch Digitalisierung (Einsparung Papier- und Druckkosten)	-	20.000	-	2029
999999_2	Übergr.	-	Produktübergreifend	Optimierung Fahrzeugpark	-	100.000	-	2025
999999_3	Übergr.	-	Produktübergreifend	Pauschale Kürzung fachbezogene Fortbildungsmittel um 20 %	-	129.800	-	2024
999999_4	Übergr.	-	Produktübergreifend	Reduzierung der Bufdi-Stellen (um 16 Stellen)	- 57.600	161.300	-	2024
999999_5	Übergr.	-	Produktübergreifend	Büroflächenoptimierung durch Desk-Sharing	-	2.302.000	-	2028
999999_6	Übergr.	-	Produktübergreifend	Verwaltungsoptimierung durch Digitalisierung (Reduzierung Personalkosten)	-	10.500.000	140,0	2029
999999_7	Übergr.	-	Produktübergreifend	Verwaltungsoptimierung durch Digitalisierung (Reduzierung Sachkosten)	-	1.358.000	-	2029

Datum

07.12.2023

Drucksache Nr.

2023/0596

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2024	Entscheidung

Betreff

Wahl des Schiedsmannes Ingo Pretzsch für den Schiedsgerichtsbezirk Bottrop IV.

Beschlussvorschlag

Herr Ingo Pretzsch wird zum Schiedsmann im Schiedsgerichtsbezirk Bottrop IV gewählt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Am 26.01.24 endet die Amtszeit des amtierenden Schiedsmannes Klaus Kaminski als Schiedsmann im Schiedsgerichtsbezirk Bottrop IV (Welheim, Batenbrock, Boy). Eine mögliche Wiederwahl wurde seitens des Herrn Kaminski abgelehnt. Eine Neuwahl ist somit erforderlich. Herr Kaminski übt die Amtsgeschäfte gem. § 3 Abs. 3 SchAG NRW bis zur Vereidigung seines Nachfolgers aus.

Gemäß § 3 des SchAG NRW wählt der Rat einer Gemeinde die Schiedspersonen. Der Rat kann die Wahl auf die zuständige Bezirksvertretung übertragen, sofern der Schiedsgerichtsbezirk in dem jeweiligen Stadtgebiet liegt oder nur unwesentlich über diesen hinausgeht. Von seinem Übertragungsrecht hat der Rat der Stadt Bottrop Gebrauch gemacht (§14 Absatz 1 Buchstabe s der Hauptsatzung der Stadt Bottrop vom 14.05.1997 in der Fassung vom 22.06.2022).

Für das zu besetzende Amt wurde Herr Ingo Pretzsch schriftlich der Geschäftsstelle der SPD vorgeschlagen. Die vorschlagberechtigte SPD bestätigte mit Email vom 29.11.2023 den Vorschlag der Verwaltung. Herr Ingo Pretzsch bewirbt sich auf das Amt nach der Anfrage des Fachbereiches Recht und Ordnung. Herr Pretzsch ist 54 Jahre alt und wohnhaft auf der Hüskenheide 15a in 46238 Bottrop. Er ist als Sachgebietsleiter im städtischen Fachbereich Tiefbau und als Bauleiter tätig. Die sonstigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Kandidaten sind nach den vorliegenden Angaben und persönlichen Einschätzungen gegeben.

Für die Wahl ist die Bezirksvertretung Bottrop-Süd zuständig.

Tischler

Datum

19.02.2024

Drucksache Nr.

2024/0092

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	19.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung

Betreff

Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit: Änderung der Antragsfristen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop beschließt die erläuterten Änderungen der Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Mit dem Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit ermöglicht die Stadt Bottrop Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Akteuren die Umsetzung von Projekten mit Stadtteilbezug. Folgende Änderungen an der Richtlinie sind notwendig:

Anfang des Jahres wurde die Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung in Fachbereich Stadterneuerung umbenannt und ist in neue Räumlichkeiten gezogen, die Angaben werden in der Richtlinie entsprechend angepasst.

Rückmeldungen der Antragstellenden und Akteure aus den Stadtteilen haben gezeigt, dass die in der Richtlinie festgelegten Fristen (1.10., 1.4.) häufig nicht praktikabel sind. Für Vorhaben in die Schulferien sind die Termine beispielsweise zu knapp oder viel zu großzügig bemessen. Die Fristen sollen daher an die Bedarfe der Stadtteilakteure angepasst werden.

Um zukünftig flexibler agieren zu können soll § 4 *Antragsverfahren* der Richtlinie daher wie folgt geändert werden:

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung, *Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung, Ernst-Wilczok-Platz 2, Stadt Bottrop, Fachbereich Stadterneuerung, Gleiwitzer Platz 3*, 46236 Bottrop oder unter stadtteiffonds@bottrop.de mit dem Kennwort „Stadtteilarbeit“ zu richten.

Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter www.bottrop.de/quartiersentwicklung erhältlich ist. *Anträge können zweimal im Jahr eingereicht werden (Antragsfrist: 01.10. und 01.04.). Die Antragsfristen werden durch das Entscheidungsgremium festgelegt und von der Geschäftsführung bekannt gegeben.* Sollte der Verfügungsfonds zu den jeweiligen Fristen nicht ausgeschöpft werden, kann das Entscheidungsgremium weitere Fristen zur Einreichung von Projektanträgen festlegen. Das Entscheidungsgremium tagt mindestens zweimal im Jahr und trifft seine Entscheidungen innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist. Auskünfte zu den Sitzungen erteilt die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinien förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Quartiersentwicklung zur Verfügung stehen. Daher können Güter nur unter Einbeziehung eines im Stadtteil etablierten Trägers (z.B. in Kooperation mit einem Verein, einer Institution, einem wohlfahrtsstaatlichen Träger oder einem Quartiersmanagement) angeschafft werden. Ist der Antragsteller nicht mehr im jeweiligen Bottroper Stadtteil tätig, können angeschaffte Güter in das Eigentum der Stadt Bottrop übergehen.

Um einen Überblick über die Vielfalt der geförderten Projekte zu geben, findet sich im Anhang eine Auflistung der im Jahr 2023 bewilligten Anträge.

Tischler

Anlage(n):

1. Anlage 1_FB 60_Stadtteilfonds_geänderte Richtlinie Förderung Stadtteilfonds
2. Anlage 2_FB 60_Stadtteilfonds_Projekte 2023

Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in Bottrop

Präambel

Im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung der letzten Jahre zeigt sich, dass das Stadtquartier als Handlungsraum an Bedeutung gewinnt. In Quartieren spiegeln sich unterschiedliche bauliche, ökologische und soziale Lebenswirklichkeiten der Bewohner wider. Dieser kleinräumige und integrierte Ansatz ist in der 2016 vom Rat verabschiedeten Vision 2030+ der Stadt Bottrop niedergelegt und soll zukünftig die Stadtentwicklung prägen.

Um die soziale Teilhabe und das gesellschaftliche Zusammenleben in den Stadtteilen zu stärken bedarf es auch eines starken sozialen, bürgerschaftlichen oder nachbarschaftlichen Engagements. Um auf der einen Seite das bestehende Engagement zu fördern und auf der anderen Seite neues Engagement in den Stadtteilen zu aktivieren, soll ein Fonds zur Förderung von Stadtteilarbeit eingerichtet werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Geschäftsführung (**Fachbereich Stadterneuerung**) sowie ein dezernatsübergreifendes Entscheidungsgremium. Dieses setzt sich aus den Bezirksbürgermeistern bzw. dessen Stellvertreter*in sowie je einem Vertreter des Sozialamtes, des Jugendamtes, des Stadtplanungsamtes, des Kulturamtes, der Wirtschaftsförderung sowie des Referats Migration zusammen.

Im Bedarfsfall behält sich das Gremium vor, von anderen Fachbereichen eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

§ 1 Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds

Die Entscheidung des Entscheidungsgremiums über die Gewährung von Mitteln richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Das Vorhaben hat einen eindeutigen Bezug zu einem Stadtteil und wirkt dort.
- Das Vorhaben wirkt im Hinblick auf folgende Ziele:
 - Imageverbesserung für das Quartier bzw. den Stadtteil,
 - Förderung der Aktivierung von Bewohner/innen,
 - Förderung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe sowie Präventionsansätze,
 - Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des Zusammenlebens
 - Entwicklung von identitätsstiftenden Orten im Quartier,
 - Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Quartier bzw. im Stadtteil,
 - Belebung des Stadtteils und der Stadtteilkultur,
 - Stärkung ehrenamtlicher Strukturen im Quartier.
- Das Vorhaben hat ein zeitnahes Ergebnis zur Folge.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen, sondern helfen, neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu

realisieren. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahme sowie Kooperationsprojekte zwischen Institutionen und Gruppen, insbesondere mit bestehenden Quartiersmanagements sind erwünscht.

Die Förderung dient der Umsetzung von kleinteiligen, nicht kommerziellen und sozialen Projekten und Aktivitäten.

§ 2 Mittel des Verfügungsfonds

Jedes Jahr werden Mittel in Höhe von 25.000 EUR für den Stadtteiffonds in den städtischen Haushalt bereitgestellt.

§ 3 Geschäftsführung und Entscheidungsgremium

Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung des Antragsverfahrens zuständig und führt eine Vorprüfung der Anträge durch. Die Geschäftsführung wird durch den **Fachbereich Stadterneuerung** betrieben.

Im Entscheidungsgremium sind die Bezirksbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter*in der Bezirke Kirchhellen, Mitte und Süd sowie jeweils ein von der Dienststellenleitung benannter Vertreter des Sozialamtes, des Jugendamtes, des Stadtplanungsamtes, des Kulturamtes, der Wirtschaftsförderung sowie des Referats Migration vertreten.

Das dezernatsübergreifende Entscheidungsgremium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung protokolliert.

Das Entscheidungsgremium kann bei Bedarf Änderungen an der Richtlinie beschließen. Solche Änderungen müssen durch einen Beschluss des Stadtrats innerhalb von drei Monaten bestätigt werden.

Das Entscheidungsgremium wird ab dem 01.10.2019 arbeitsfähig sein und über Anträge entscheiden.

§ 4 Antragverfahren

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung, **Stadt Bottrop, Fachbereich Stadterneuerung, Gleiwitzer Platz 3, 46236 Bottrop** oder unter stadtteiffonds@bottrop.de mit dem Kennwort „Stadtteilarbeit“ zu richten.

Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter www.bottrop.de/quartiersentwicklung erhältlich ist. **Die Antragsfristen werden durch das Entscheidungsgremium festgelegt und von der Geschäftsführung bekannt gegeben.** Sollte der Verfügungsfonds zu den jeweiligen Fristen nicht ausgeschöpft werden, kann das Entscheidungsgremium weitere Fristen zur Einreichung von Projektanträgen festlegen. Das Entscheidungsgremium tagt mindestens zweimal im Jahr und trifft seine Entscheidungen innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist. Auskünfte zu den Sitzungen erteilt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinien förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Quartiersentwicklung zur Verfügung stehen. Daher können Güter nur unter Einbeziehung eines im Stadtteil etablierten Trägers (z.B. in Kooperation mit einem Verein, einer Institution, einem wohlfahrtsstaatlichen Träger oder einem Quartiersmanagement) angeschafft werden. Ist der Antragssteller nicht mehr im jeweiligen Bottroper Stadtteil tätig, können angeschaffte Güter in das Eigentum der Stadt Bottrop übergehen.

§ 5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen, die Projekte in den Stadtteilen anbieten. Nicht förderfähig sind Projekte, die in einem Gebiet durchgeführt werden, wo ein Verfügungsfonds der Städtebauförderung zur Verfügung steht und eine inhaltliche Überschneidung zwischen den Fonds besteht.

Förderfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil und die Menschen dort bedeuten und dem Kriterienkatalog unter §1 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder die gute Sitte verstoßen.

§ 6 Mittelgewährung und Abrechnung

Für Einzelprojekte können Mittel von bis zu 1.500 EUR beantragt werden. Für Kooperationsprojekte siehe unter § 1 können Mittel von bis zu 2.000 EUR beantragt werden.

Die Mittel werden grundsätzlich nachträglich auf Vorlage von Einzelnachweisen/Belegen ausgezahlt. In begründeten Ausnahmen können Mittel im Vorfeld auf Basis eines Kostenvoranschlags bewilligt werden. Die Abrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Projekts vorgenommen werden.

Für Ausgaben ab 500 EUR sind drei Angebote einzuholen. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das wirtschaftlichste Angebot zu bevorzugen. Werden Mittel für selbstständige Tätigkeiten vergeben, sind hierüber Honorarverträge abzuschließen und bei Mittelabrechnung vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am **01.05.2024** in Kraft.

Anlage 2: 2023 im Rahmen des Stadtteifonds geförderte Projekte

- Förderverein Heinrich-Heine-Gymnasium: Schul-Klima-Konferenz

Bildung für nachhaltige Entwicklung ist im Alltag der Bottroper Schulen schon lange ein Thema. Vor den Sommerferien fand auf Initiative des Heinrich-Heine-Gymnasiums, des Fachbereichs Umwelt und Grün sowie der Berliner Energieagentur GmbH die 1. Schul-Klima-Konferenz Bottrop statt. Dies unterstützte auch die Stadt Bottrop in ihren Ambitionen auf dem Weg zur Klimastadt 2035. Die Jahrgangsstufen 9 – 12 aller weiterführenden Schulen waren eingeladen.

Mithilfe der Mittel aus dem Stadtteifonds konnte die Durchführung erleichtert werden und z.B. Materialkosten oder Aufwandsentschädigungen sowie Snacks und Getränke für Teilnehmende und Netzwerkpartner bereitgestellt werden.

Bewilligte Förderung: 1.250,00 €

- GemeinSinnshaftGarten e.V.: Song-Werkstatt auf Prosper III

Die Songwerkstatt eröffnet Anwohner*innen des Quartiers Prosper III die Möglichkeit, mit und ohne musikalische Vorerfahrung Kunst und Kultur zu erleben und diese mitzugestalten.

Zwei Musiker bringen durch das Projekt Musikinteressierte zusammen und kreieren im individuellen Gruppenkontext eigene Stücke oder bauen auf Bekanntem auf. Die Räumlichkeiten des Quartiersbüros Prosper III sowie der Rote Platz im Quartier dienen als niederschwelliger Treffpunkt für wöchentliche Treffen der Teilnehmenden. Zu den Teilnehmenden der Song-Werkstatt zählen Menschen mit deutschem, türkischem, kurdischem, nigerianischem und ukrainischem Hintergrund.

Das Projekt konnte verstetigt werden.

Bewilligte Förderung: 2.000,00 €

- AWO Unterbezirk Gelsenkirchen / Bottrop: Spielgeräte für das Bürgerhaus Batenbrock

Für das Bürgerhaus Batenbrock wurden verschiedene Sport-, Spiel- und Freizeitgeräte angeschafft, diese können durch Besucher*innen im Bürgerhaus ausgeliehen werden. So kann zu einer Belebung des neugestalteten Volksparks Batenbrock als Treff- und Anlaufpunkt im Quartier beigetragen und das Verantwortungsgefühl und die gesellschaftliche Teilhabe der Bürger*innen gestärkt werden.

Bewilligte Förderung: 1.489,45 €

- Naturschutzbund Bottrop e.V.: Multiplikatorenschulung Klimagärtner*innen

Der NABU Bottrop e.V. möchte Menschen dazu befähigen, in ihrem eigenen Lebensumfeld aktiv gegen den Klimawandel zu werden und die Nutzung von Pflanzenkohle im Garten ist ein Baustein dabei. Hierzu wurden in einer Schulung Klimagärtner*innen ausgebildet, die in ihrem Umfeld als Multiplikatoren wirken und andere Menschen für das Thema klimafreundliches Gärtnern sensibilisieren.

Bewilligte Förderung: 955,00 €

Anlage 2: 2023 im Rahmen des Stadtteifonds geförderte Projekte

- Kleingartenverein Am Beckramsberg e.V.: Mülleimer für die öffentliche Anlage

Auf der öffentlich zugänglichen Fläche des Kleingartenvereins ist in den letzten 4 Jahren durch die ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder ein kleines Paradies für Bürger und Bürgerinnen aber vor allen Dingen für Kinder geschaffen worden. Dort finden sich ein vereinseigener Spielplatz, ein Tiergehege, ein Trampolin, eine öffentliche Bücherbude, eine Terrassenholzhütte sowie zwei Spielwiesen. Als Folge der vielen täglichen Besucher entsteht viel Müll, den der Verein nicht mehr schafft zu entsorgen.

Mithilfe des Stadtteifonds werden Müllbehälter aufgestellt um einer Vermüllung der Fläche entgegenzuwirken. Bezüglich der laufenden Entsorgungskosten wurde eine Absprache des Vereins mit der Stadt Bottrop getroffen, die diese Kosten übernehmen wird.

Bewilligte Förderung: 1.265,16 €

- NaturFreunde Bottrop e.V.: Zelt für den Genussgarten

Die NaturFreunde Bottrop haben für die verschiedenen Aktivitäten in ihrem Genussgarten (Sommerfest, Kinderfest, Kindermalgruppe, Seniorentreff, Familientreffs, Pflanzentauschbörsen, Hobbymärkte, gebrauchte Spielwarenmärkte, usw.) ein großes Zelt angeschafft, um witterungsunabhängiger zu sein. Das Zelt steht allen Gruppen, die das NaturFreunde-Haus nutzen zur Verfügung.

Bewilligte Förderung: 1.438,88 €

Datum

09.02.2024

Drucksache Nr.

2024/0082

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2024	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	12.04.2024	Entscheidung
Naturschutzbeirat	26.08.2024	Kenntnisnahme

Betreff

Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.04.2005

2. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses

3. Billigung des Plankonzepts

4. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage

§§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 26.04.2005 wird aufgehoben.
2. Für einen Bereich im Ortsteil Welheim, westlich der Straße Haverkamp, nördlich der Straße In der Welheimer Mark, östlich der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage und südlich der Kokerei ist der Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
3. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
4. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzepts sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien sowie die frühzeitige Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Mit der Schließung des Bergwerks Prosper-Haniel in Bottrop wurde Ende 2018 der Steinkohlenbergbau in Deutschland beendet. Nach wie vor sind zahlreiche ehemals bergbaulich genutzte Flächen im Ruhrgebiet noch nicht neu entwickelt. Fünf dieser Flächen liegen im Grenzraum der Städte Essen und Bottrop in der Nähe der Emscher und des Rhein-Herne Kanals. Die beiden Städte haben sich mit der RAG Montan Immobilien GmbH als Eigentümerin der Flächen zusammengeschlossen, um die fünf ehemaligen Bergbauflächen unter dem Namen „Freiheit Emscher“ für eine gewerbliche Folgenutzung vorzubereiten und dem gesamten Raum von mehr als 1700 Hektar eine neue Entwicklungsperspektive zu geben. Es handelt es sich hierbei um eines der größten Stadtentwicklungsprojekte Nordrhein-Westfalens. „Freiheit Emscher“ ist stellvertretend für das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial der Metropole Ruhr zu sehen, die Anforderungen der Transformation modellhaft und übertragbar bewältigen zu können.

Eine der Flächen auf Bottroper Stadtgebiet befindet sich angrenzend an eine ehemalige Kohle-Öl-Anlage. Dort soll der sog. „ReallaborCampus Welheimer WasserMark“ entstehen. Hierzu haben die Freiheit Emscher Entwicklungsgesellschaft, die Stadt Bottrop, die Stadt Essen, die RAG Montan Immobilien GmbH, die Emschergenossenschaft KÖR, die Universität Duisburg Essen, die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. und das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT ein Memorandum of Understanding als Handlungsgrundlage unterzeichnet.

Ziel ist, dass gemeinsam ein Entwicklungsrahmen für ein Standortkonzept erarbeitet wird, welches sich auf das Thema „Wertwasser“ fokussiert. So soll die Nachbarschaft zur Emscher-Kläranlage genutzt werden, die „Wertwasser“ liefert und die Infrastruktur vorhält. Das Thema „Wertwasser“ könnte die endogenen Entwicklungspotenziale aktivieren, die Wirtschaftsstruktur diversifizieren und neue und zukunftssichere Arbeitsplätze für die Menschen in der Region im Bereich der Kreislaufwirtschaft und zirkulären Wertschöpfung schaffen. Unter dem Begriff „Wertwasser“ subsumieren sich (a) der innovative Umgang mit der Ressource Wasser – spezifisch Abwasser zu Wertwasser, (b) die Fokussierung auf ein Reallabor im Kontext zur Kläranlage Bottrop, (c) Hydroponik – Nahrungs- und Heilpflanzenproduktion aus Klärstoffen und (d) Einbettung in das Feld der Green Economy. In einem gemeinschaftlichen Abstimmungsprozess sollen hierzu raum- und flächenbezogene Anforderungen ermittelt werden. Zudem sollen Finanzierungs- und Betreibermodelle entwickelt werden.

Für die Erschließung der Flächen, die zu dem Projekt „Freiheit Emscher“ gehören, ist es vorgesehen, zwei wichtige Trassen als neue und städteverbindende Verkehrsinfrastrukturen zu entwickeln. Hierbei handelt es sich zum einen um eine Umwelttrasse, die ein besonderes Augenmerk auf umweltfreundliche Verkehrsarten legt und für eine weitere Verbindung zwischen den Innenstädten von Bottrop und Essen sorgen soll. Zum anderen soll ein Gewerbeboulevard entstehen, der vier der fünf Gewerbe- und Industriestandorte anbinden und miteinander vernetzen soll.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerbegebiets angrenzend an die ehemalige Kohle-Öl-Anlage und somit des „ReallaborCampus Welheimer WasserMark“ sowie dessen verkehrliche Anbindung über den zu errichtenden Gewerbeboulevard zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“ aufgestellt werden.

Im Jahr 2005 wurde für einen Teil des Plangebiets bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Bauleitplanverfahren wurde jedoch nicht weitergeführt, weil insbesondere Fragestellungen zu den Themen Erschließung, Entwässerung und Altlasten nicht gelöst werden konnten.

Zudem steht die Fläche der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage nicht zur Verfügung, weil sie zurzeit noch von der RAG AG als Reservefläche für eine eventuell notwendige Grubenwasserbehandlungsanlage benötigt wird. Eine Umsetzung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen gewerblichen Entwicklung kann möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des geplanten Gewerbeboulevards durch die Verbindung nach Essen die Verkehre besser verteilt werden und auch in der Interimszeit – bis zu einer vollständigen Fertigstellung des Gewerbeboulevards – eine deutlich geringere Verkehrsbelastung aufgrund der angedachten Nutzung durch Forschungseinrichtungen zu erwarten ist.

Für eine erfolgreiche Entwicklung der Fläche sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens insbesondere für die Themen Entwässerung und Altlasten tragfähige Lösungen zu entwickeln. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der RAG Montan Immobilien GmbH im Projekt „Freiheit Emscher“ können diese Herausforderungen nun unter anderen Voraussetzungen als zuvor angegangen und zu einer Lösung geführt werden.

Da das zu entwickelnde Gewerbegebiet über den zu errichtenden Gewerbeboulevard von der Prosperstraße aus erschlossen werden soll und die Fläche der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage zunächst gewerblich nicht entwickelt werden soll, ist der Planbereich entsprechend anzupassen. Aus formalen Gründen muss hierzu zunächst der Aufstellungsbeschluss vom 26.04.2005 aufgehoben und für den angepassten Planbereich ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

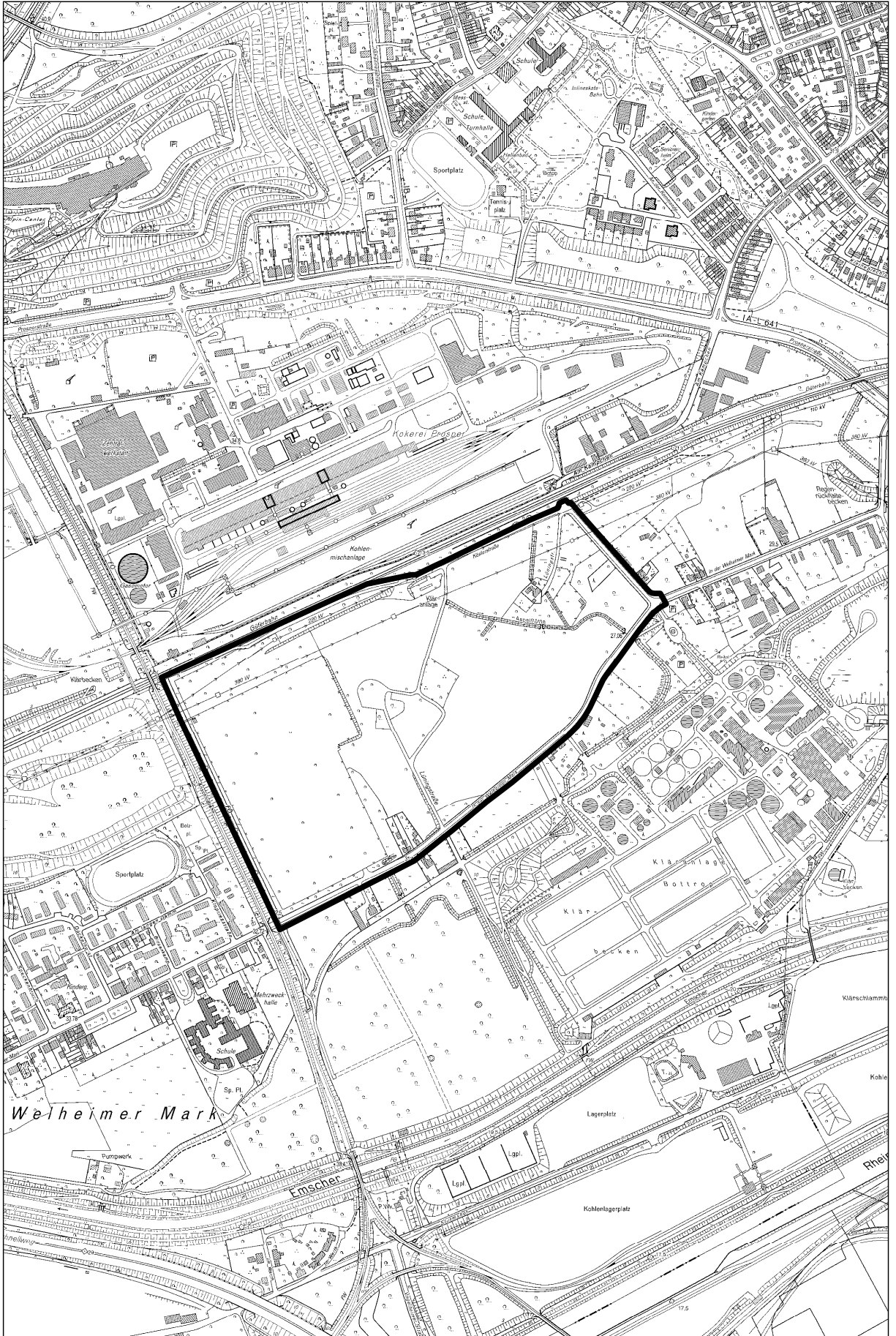
Finanzielle Auswirkungen

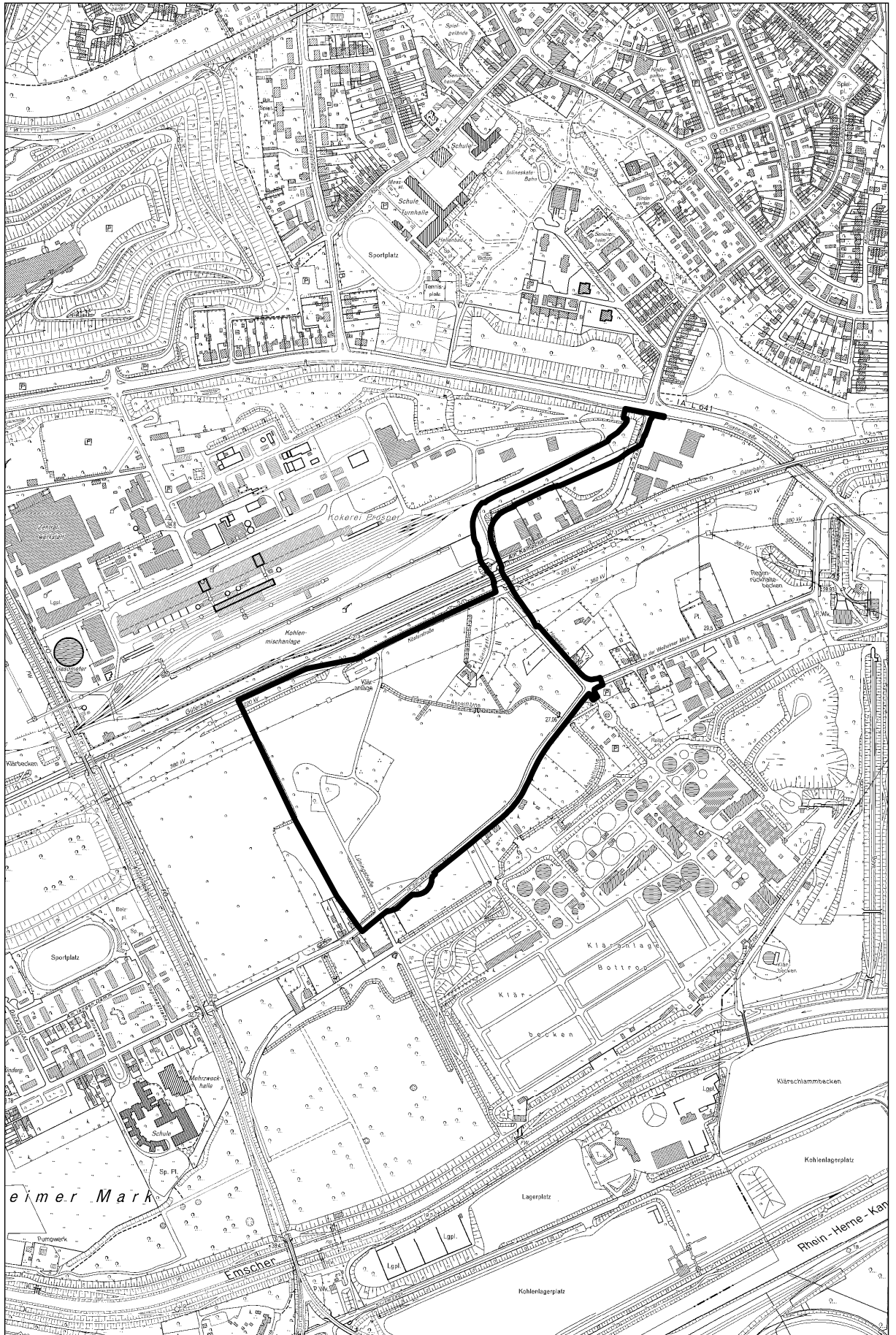
Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Erstellung von Gutachten, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Tischler

Anlage(n):

1. Übersichtsplan Aufhebung Aufstellungsbeschluss
2. Übersichtsplan Neufassung Aufstellungsbeschluss
3. Erläuterungen
4. Nachhaltigkeits-Check





Stand: Februar 2024
Seite: 2

A. Anlass und Ziele der Planung

Mit der Schließung des Bergwerks Prosper-Haniel in Bottrop wurde Ende 2018 der Steinkohlenbergbau in Deutschland beendet. Nach wie vor sind zahlreiche ehemals bergbaulich genutzte Flächen im Ruhrgebiet noch nicht neu entwickelt. Fünf dieser Flächen liegen im Grenzraum der Städte Essen und Bottrop in der Nähe der Emscher und des Rhein-Herne Kanals. Die beiden Städte haben sich mit der RAG Montan Immobilien GmbH als Eigentümerin der Flächen zusammengeschlossen, um die fünf ehemaligen Bergbauflächen unter dem Namen „Freiheit Emscher“ für eine gewerbliche Folgenutzung vorzubereiten und dem gesamten Raum von mehr als 1700 Hektar eine neue Entwicklungsperspektive zu geben. Es handelt es sich hierbei um eines der größten Stadtentwicklungsprojekte Nordrhein-Westfalens. „Freiheit Emscher“ ist stellvertretend für das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial der Metropole Ruhr zu sehen, die Anforderungen der Transformation modellhaft und übertragbar bewältigen zu können.

Eine der Flächen auf Bottroper Stadtgebiet befindet sich angrenzend an eine ehemalige Kohle-Öl-Anlage. Es ist vorgesehen, dass dort der „Real-laborCampus Welheimer WasserMark“ entstehen soll, um so durch innovative Ansätze konkrete Entwicklungsimpulse für die Fläche zu schaffen. Hierzu haben die Freiheit Emscher Entwicklungsgesellschaft, die Stadt Bottrop, die Stadt Essen, die RAG Montan Immobilien GmbH, die Emschergenossenschaft KÖR, die Universität Duisburg Essen, die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. und das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT ein Memorandum of Understanding als Handlungsgrundlage unterzeichnet. Ziel ist, dass gemeinsam ein Entwicklungsrahmen für ein Standortkonzept erarbeitet wird, welches sich auf das Thema Wertwasser fokussiert. So soll die Nachbarschaft zur Emscher-Kläranlage genutzt werden, die Wertwasser liefert und die Infrastruktur vorhält. Das Thema Wertwasser soll die endogenen Entwicklungspotenziale aktivieren, die Wirtschaftsstruktur diversifizieren und neue und zukunftssichere Arbeitsplätze für die Menschen in der Region im Bereich der Kreislaufwirtschaft und zirkulären Wertschöpfung schaffen. Unter dem Begriff Wertwasser subsumieren sich (a) der innovative Umgang mit der Ressource Wasser – spezifisch Abwasser zu Wertwasser, (b) die Fokussierung auf ein Real-labor im Kontext zur Kläranlage Bottrop, (c) Hydroponik – Nahrungs- und Heilpflanzenproduktion aus Klärstoffen und (d) Einbettung in das Feld der Green Economy. In einem gemeinschaftlichen Abstimmungsprozess sollen hierzu raum- und flächenbezogene Anforderungen ermittelt werden. Zudem sollen Finanzierungs- und Betreibermodelle entwickelt werden.

Für die Erschließung der Flächen, die zu dem Projekt „Freiheit Emscher“ gehören, ist es vorgesehen, zwei wichtige Trassen als neue und städteverbindende Verkehrsinfrastrukturen zu entwickeln. Hierbei handelt es sich zum einen um eine Umwelttrasse, die ein besonderes Augenmerk

Stand: Februar 2024

Seite: 3

auf umweltfreundliche Verkehrsarten legt und für eine weitere Verbindung zwischen den Innenstädten von Bottrop und Essen sorgen soll. Zum anderen soll ein Gewerbeboulevard entstehen, der vier der fünf Gewerbe- und Industriestandorte anbinden und miteinander vernetzen soll.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerbegebiets angrenzend an die ehemalige Kohle-Öl-Anlage und somit des „ReallaborCampus Welheimer WasserMark“ sowie dessen verkehrliche Anbindung über den zu errichtenden Gewerbeboulevard zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“ aufgestellt werden.

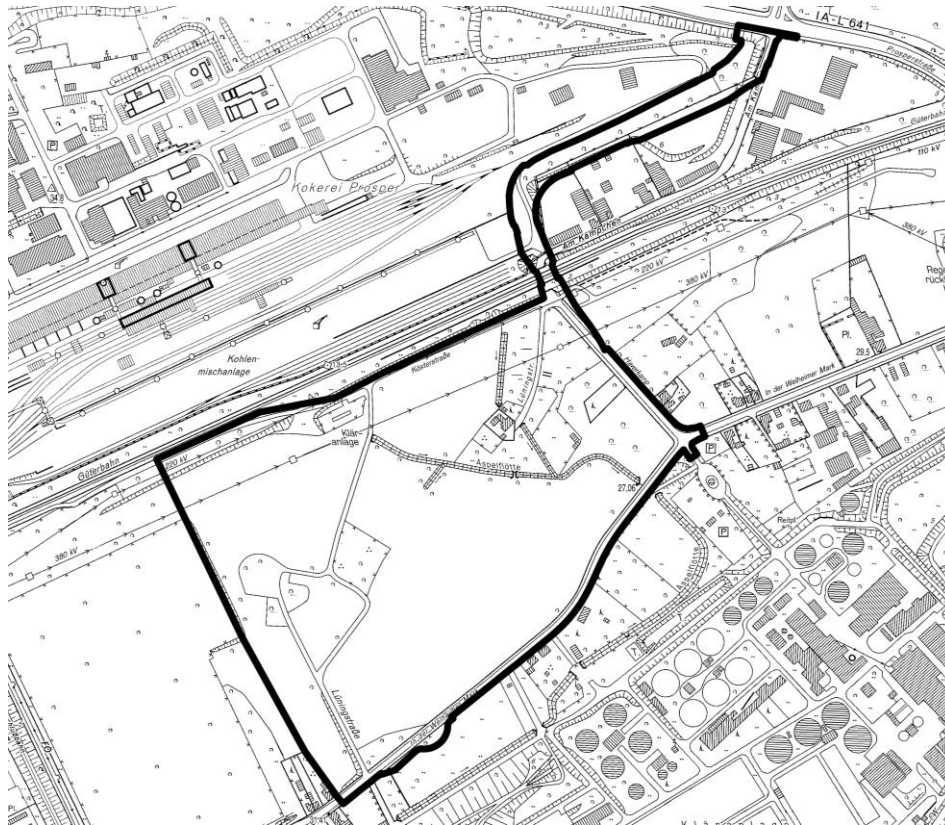
B. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Welheim und grenzt nördlich an die Prosperstraße sowie die Güterbahntrasse. Die östliche Begrenzung bildet die Straße Haverkamp, die südliche Begrenzung ein Teil der Straße In der Welheimer Mark. Die westliche Begrenzung wird durch die Fläche der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage gebildet. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 16, 119 und 120 in Flur 33, Teile der Flurstücke 25, 27, 28, 45, 47, 55 und 61 in Flur 34, Teile der Flurstücke 50, 52 und 72 in Flur 37, Teile der Flurstücke 57, 77, 78 und 79 in Flur 105, einen Teil des Flurstücks 5 in Flur 107, Teile der Flurstücke 2, 15 und 65 in Flur 113 sowie Teile der Flurstücke 26 und 34 in Flur 114 der Gemarkung Bottrop. Ebenso sind das Flurstück 117 in Flur 33, die Flurstücke 56 bis 59 in Flur 34, das Flurstück 58 in Flur 105 und die Flurstücke 6 bis 26, 28, 29, 35, 36, 38, 40, 43, 44, 46, 48, 56, 57 sowie 66 bis 69 in Flur 113 der Gemarkung Bottrop Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs.

Der räumliche Geltungsbereich, der in der nachfolgenden Abbildung dargestellt ist, entspricht dem aktuellen Planungsstand. Es ist denkbar, dass dieser im Laufe des weiteren Verfahrens – unter der Voraussetzung der politischen Zustimmung – noch geringfügig angepasst wird.

Stand: Februar 2024

Seite: 4



C. Planungsrechtliche Situation

1. Landes- und Regionalplanung

Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher Lippe

Laut Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe handelt es sich bei dem westlichen Teil des Plangebiets angrenzend an das Gelände der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage um einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Bereich ausgehend von der Güterbahnstrecke bis hin zur Prosperstraße ist ebenfalls als solcher gekennzeichnet. Der Bereich der Güterbahnstrecke ist als Schienenweg gekennzeichnet. Die übrige Fläche ist als Waldbereich mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ dargestellt.

Entwurf des Regionalplans Ruhr

Der Entwurf des neuen Regionalplans Ruhr sieht eine Ergänzung der Darstellungen um die Festlegung eines Überschwemmungsbereichs im Bereich der Straße Haverkamp vor.

Stand: Februar 2024
Seite: 5

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr.



2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt den überwiegenden Bereich, der an die Fläche der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage grenzt als gewerbliche Baufläche dar. Ein Teil des westlichen Randbereichs ist hierbei als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Östlich grenzt ein Grünstreifen an die gewerbliche Baufläche.

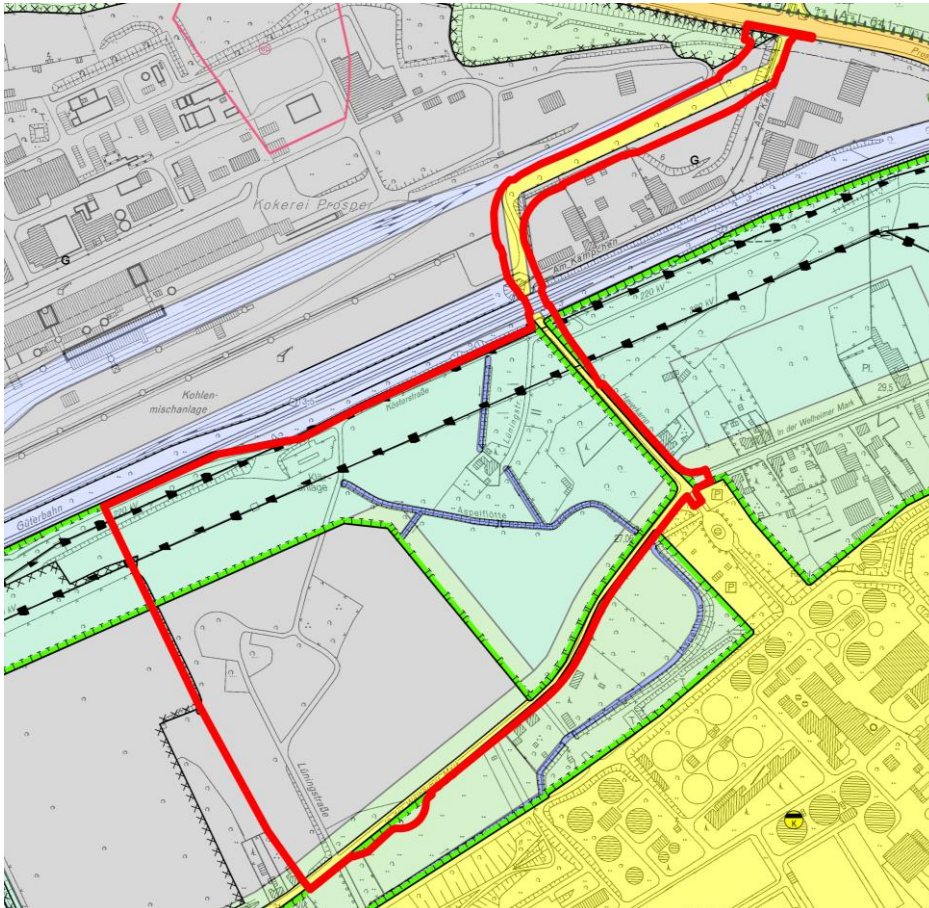
Darüber hinaus ist ein Großteil des Plangebiets als Fläche für Wald ausgewiesen. Die dort vorhandenen Bachläufe sind als Wasserflächen dargestellt, die ebenfalls vorhandenen Hochspannungsleitungen als oberirdische Hauptversorgungsleitungen. Gemeinsam mit den angrenzenden Grünflächen dienen die Waldflächen als Suchraum für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Straßen in der Welheimer Mark und Haverkamp sind als Verkehrs- und Sammelstraßen gekennzeichnet. Entlang der Straße in der Welheimer Mark stellt der FNP einen ca. 20 m breiten Streifen als Grünfläche dar. Der Bereich der Querung der Güterbahntrasse ist als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen. Die nördliche Anbindung an die Prosperstraße ist überwiegend als Verkehrs- und Sammelstraße dargestellt. In den Randbereichen finden sich Teile von gewerblichen Bauflächen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Ausschnitt des Flächennutzungsplans.

Stand: Februar 2024

Seite: 6



3. Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Im Jahr 2005 wurde für einen Teil des Plangebiets bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Ziel war es seinerzeit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung zu schaffen. Das Bauleitplanverfahren wurde jedoch nicht weitergeführt, weil insbesondere Fragestellungen zu den Themen Erschließung, Entwässerung und Altlasten nicht gelöst werden konnten.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des geplanten Gewerbeboulevards durch die Verbindung nach Essen die Verkehre besser verteilt werden und auch in der Interimszeit – bis zu einer vollständigen Fertigstellung des Gewerbeboulevards – eine deutlich geringere Verkehrsbelastung aufgrund der angedachten Nutzung durch Forschungseinrichtungen zu erwarten ist. Zudem können die Themen Entwässerung und Altlasten aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der RAG Montan Immobilien GmbH

Stand: Februar 2024
Seite: 7

im Projekt „Freiheit Emscher“ nun unter anderen Voraussetzungen angegangen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass einige Teilflächen im östlichen Bereich des Gebiets bereits dem Bebauungsplan Nr. 7.10/6 „Alpincenter am Tetraeder“ als Ausgleichsflächen zugeordnet und über mehrere Baulasten gesichert wurden. Eine Umsetzung ist allerdings bislang nicht erfolgt.

4. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Bottrop, der folgende Regelungen trifft:

- In der Karte 1 *„Entwicklungsziele für die Landschaft“* sind für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1.1.2-6 *„Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung beziehungsweise bis zur Realisierung von Grünflächen entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung“* angrenzend an die Güterbahnstrecke und die Straße Haverkamp, das Entwicklungsziel 1.1.3-10 *„Temporäre Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die Bauleitplanung“* angrenzend an die Fläche der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage und das Entwicklungsziel 1.5 *„Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“* entlang der Straße In der Welheimer Mark dargestellt.
- In der Karte 2 *„Besonders geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft“* ist ein Teil des Plangebiets zwischen der Güterbahnstrecke und der Straße In der Welheimer Mark als das Landschaftsschutzgebiet Nr. L 2.2.16 dargestellt. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebiets gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NRW angrenzend an die Straßen In der Welheimer Mark und Haverkamp.
- Die Karte 3 *„Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“* setzt als Maßnahme die Pflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Gehölzstreifen für eine Teilfläche entlang der Straße In der Welheimer Mark fest. Zudem sind die vorhandenen Fließgewässerstrukturen zu verbessern. Außerdem sind Feldgehölze entlang der Güterbahnstrecke und der Straße In der Welheimer Mark anzulegen.

5. Umweltleitplan

Entlang des Güterbahntrasse sowie ausgehend vom Kreuzungsbereich der Straßen Am Kämpchen und Haverkamp Richtung Süden sind laut Gesamtzielkarte des Umweltleitplans Maßnahmen zur Natur- und Landschaftsentwicklung anzuwenden. So sollen Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt und bei der Inanspruchnahme von Flächen gesetzlich festgelegte Vorgaben berücksichtigt und geprüft werden. Zudem befindet sich

Stand: Februar 2024
Seite: 8

entlang der Güterbahntrasse eine Luftleitbahn. In diesem Bereich sind Räume zum Klimaausgleich und Luftaustausch zu erhalten und zu entwickeln. Zusätzlich sollen für die vorhandenen Gewässer innerhalb des Plangebiets Gewässerentwicklungskonzepte erstellt werden. Im westlichen Bereich des Plangebiets soll ein besonderes Augenmerk auf eine ökologische Verbesserung gelegt werden. Im Bereich der Anbindung des Plangebiets an die Prosperstraße sind Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen umzusetzen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Ausschnitt der Gesamtzielkarte des Umweltleitplans.



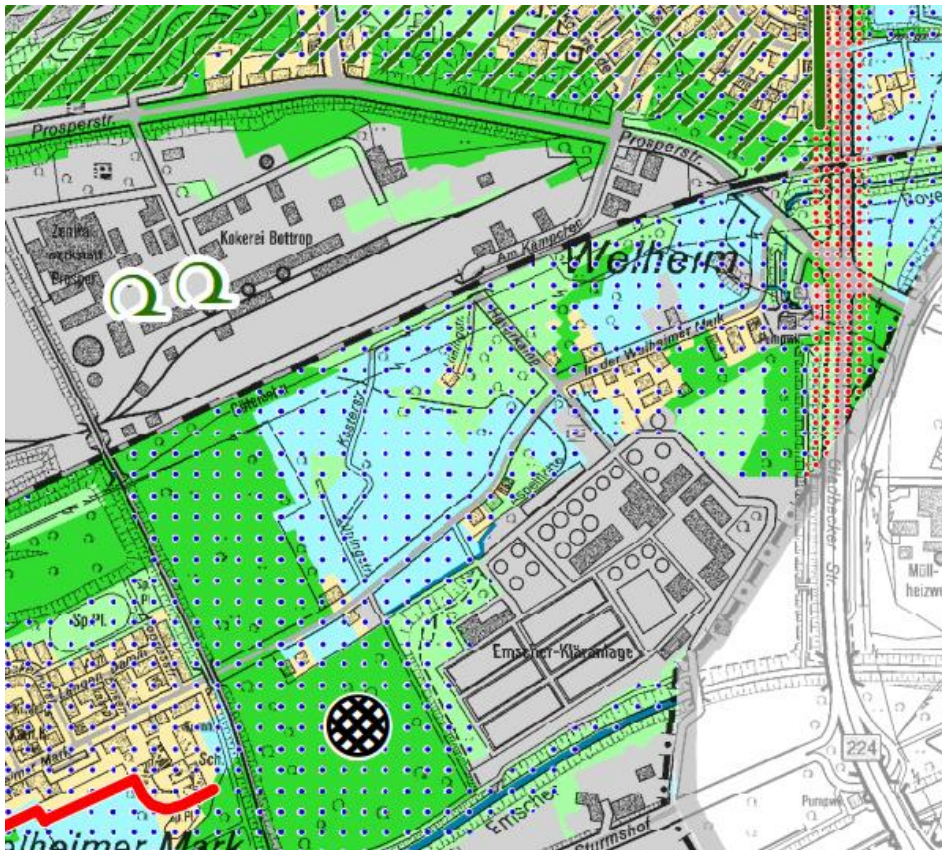
6. Klimaanalyse

Die Klimaanalyse des Regionalverbands Ruhr (RVR 2019) zeigt, dass im nördlichen Bereich des Plangebiets – im Bereich der Anbindung an die Prosperstraße – überwiegend Industrieklima vorherrscht. Hierbei handelt es sich um einen Lastraum. Somit sind dort Belüftungsbahnen freizuhalten sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen umzusetzen. Zudem sind Emissionen und Verkehr zu reduzieren. Angrenzend an die Fläche der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage ist in geringfügigem Maße Waldklima vorzufinden. Hier liegt somit ein Ausgleichsraum vor. Die vorhandenen Waldflächen sind zu erhalten, zu vergrößern und auszubauen. Es ist darauf zu achten, dass Frischluft- und Kaltluftbahnen von Waldflächen freigehalten werden. Der übrige Teil des Plangebiets ist überwiegend durch eine Mischung von Freilandklima und Parkklima geprägt. Dieser

Stand: Februar 2024
Seite: 9

Bereich stellt gemeinsam mit dem Bereich, in dem Waldklima vorherrscht, ein Kaltluftsammlgebiet und einen Niederungsbereich dar. Zudem kommt es dort zu einer erhöhten Nebelhäufigkeit. Die Bereiche des Freiland- und Parkklimas sind zu sichern und aufzuwerten. Sie sind in ihrer Struktur zu erhalten und weiter zu stärken, da sie als Ausgleichsräume dienen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Ausschnitt der Klimaanalyse.



Die Klimaanalyse stellt allerdings für Bebauungsplanverfahren keine verbindliche Vorgabe dar. Sie ist vielmehr mit ihren Aussagen in die Abwägung aller Belange einzustellen.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren werden die klimatischen Auswirkungen der Planung einschließlich eventuell erforderlicher Kompensationsmaßnahmen – z.B. Dach- oder Fassadenbegrünung – im Rahmen einer speziellen Untersuchung ermittelt.

Stand: Februar 2024
Seite: 10

D. Beschreibung des Bestands

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine der derzeit letzten größeren zusammenhängenden Flächenreserven der Stadt Bottrop für eine gewerbliche Nutzung. Die Fläche wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zudem sind Gehölzstrukturen vorhanden. Als Gewässerstruktur verläuft die Aspelflotte innerhalb des Plangebiets. Der nördliche Bereich des Plangebiets – die Anbindung an die Prosperstraße – quert die Güterbahnstrecke und verläuft entlang verschiedener gewerblich genutzter Flächen. Diese werden größtenteils zur Autoverwertung genutzt.

Umgeben von Bergbauanlagen – der Schachanlage Prosper II und der Kokerei – sowie der zentralen Kläranlage der Emschergenossenschaft handelt es sich bei dem Plangebiet um einen der letzten Freiräume im Emschertal.

Das folgende Luftbild aus dem Jahr 2022 vermittelt einen Eindruck des Plangebiets.



Stand: Februar 2024
Seite: 11

E. Planinhalt

Die Fläche nördlich der Straße In der Welheimer Mark sowie westlich der Fläche der ehemaligen Kohle-Öl-Anlage wird als Gewerbegebiet festgesetzt, so dass dort der „ReallaborCampus Welheimer WasserMark“ entstehen kann. Über eine Erschließungsstraße ausgehend von der Straße In der Welheimer Mark wird die Erschließung sichergestellt. Die Straße In der Welheimer Mark wird Richtung Norden über die Straße Haverkamp mit einer Unterführung unterhalb der Güterbahnstrecke und einer Verschwenkung an die Prosperstraße angeschlossen und soll als Gewerbeboulevard ausgebaut werden.

Geplant ist, dass der Gewerbeboulevard im Trennsystem errichtet wird. Der Grundsatz ist die Umsetzung eines auf der gesamten Strecke gültigen Gestaltungsprinzips mit einer gesamten Breite von 25 m. Von diesem Prinzip wird nur in Ausnahmefällen abgewichen. Die Fahrbahn hat grundsätzlich eine Breite von 6,50 m und ist für die Begegnungsfälle von zwei LKWs ausgelegt. Parallel der Fahrbahn liegt beidseitig jeweils ein innerer Grünstreifen mit einer Breite von 2,50 m sowie ein äußerer Grünstreifen mit einer Breite von 2,25 m. Letzterer stellt den Abschluss zu den angrenzenden Grundstücken dar. Die Grünstreifen sollen jeweils mit Bäumen bepflanzt und nur an wenigen Stellen unterbrochen werden.

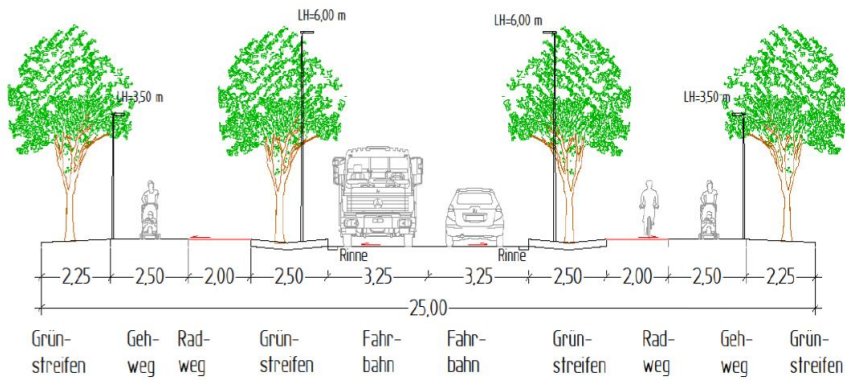
Die Radwege mit einer Breite von 2 m bzw. 2,10 m sind von der Fahrbahn getrennt und jeweils – bis auf wenige Ausnahmen – im Einrichtungsverkehr geführt. Die Gehwege sollen sich gestalterisch von den Radwegen durch eine unterschiedliche Farbgebung abheben, da keine bauliche Trennung vorgesehen ist. Überquerungsmöglichkeiten bestehen lediglich an Knotenpunkten.

Eine direkte Erschließung von Gewerbeflächen vom Boulevard ausgehend ist nicht geplant. Hierfür sind entsprechende Erschließungsstraßen – wie im vorliegenden Fall ausgehend von der Straße In der Welheimer Mark – vorgesehen. Auf der Länge des gesamten Gewerbeboulevards wird seitliches Parken ausgeschlossen.

Die folgende Abbildung aus der Vorplanung des Büros Stadtverkehr zeigt den geplanten Querschnitt des Gewerbeboulevards.

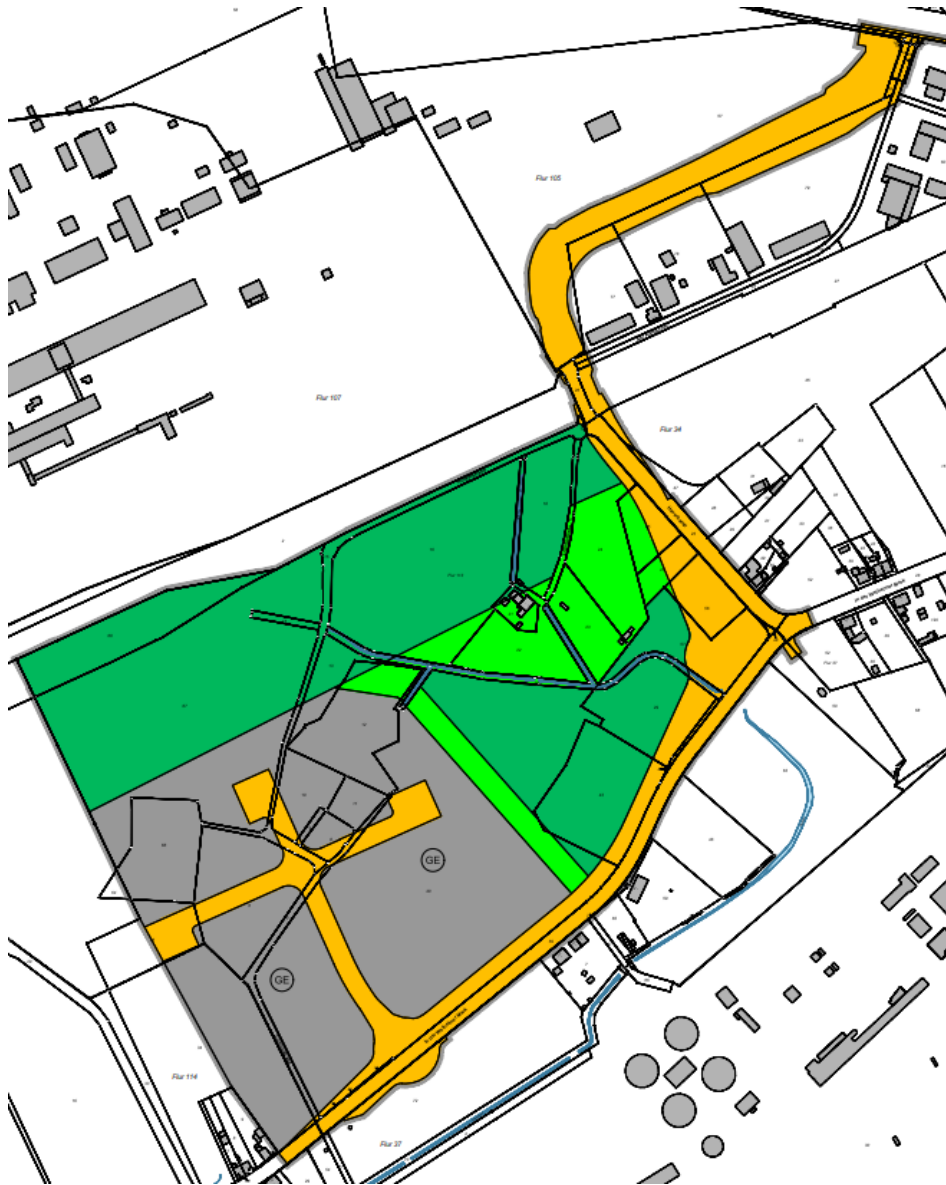
Stand: Februar 2024

Seite: 12



Angrenzend an die Güterbahnstrecke und an die Straße In der Welheimer Mark werden zudem Waldflächen festgesetzt. Der übrige Bereich des Plangebiets wird als Grünfläche ausgewiesen. Zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen für das Alpincenter kann in diesen Bereichen ein Teil der im Rahmen der gewerblichen Entwicklung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden. Die nachfolgende Abbildung zeigt das Plankonzept.

Stand: Februar 2024
Seite: 13



F. Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im weiteren Planverfahren geprüft und gemäß § 1 (6) und (7) Baugesetzbuch (BauGB) berücksichtigt.

G. Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich im Besitz verschiedener Eigentümer. Zur Realisierung der Planung sind somit bodenrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Stand: Februar 2024
Seite: 14

H. Planungsstatistik

Größe des Plangebiets	ca.	229.700 m ²
davon:		
Gewerbegebiet	ca.	51.100 m ²
Grün- und Freifläche	ca.	23.400 m ²
Wald	ca.	79.900 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca.	75.300 m ²

I. Weitere Verfahrensschritte

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB).

Die Öffentlichkeit wird über eine 14-tägige Auslegung der Planunterlagen informiert. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Anschließend wird der Vorentwurf für den Bebauungsplan erarbeitet. Hierfür werden die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und alle erforderlichen Fachgutachten angefertigt. Nach einer weiteren Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) wird der Entwurf für den Bebauungsplan erstellt und den politischen Gremien zur Billigung vorgelegt. Die politischen Gremien beschließen die öffentliche Auslegung des Entwurfs.

Während der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich den Bebauungsplanentwurf anzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Rat der Stadt schließlich – versehen mit einem Vorschlag der Verwaltung – zur Abwägung vorgelegt. Der Rat entscheidet im Rahmen einer Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange jeweils über eine Berücksichtigung bzw. Zurückweisung der Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Stadtspiegel wird der Bebauungsplan wirksam.

Nachhaltigkeits-Check für Beschlussvorlagen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bottrop auf Basis der Vision Zukunftsstadt 2030+

Einschätzung der Verwaltung, ob die vorliegende Beschlussvorlage einen "stark fördernden", "leicht fördernden", keinen aussagefähigen, einen "leicht hemmenden" oder "stark hemmenden" Effekt für die Umsetzung der Handlungsfelder und der Ziele der Vision Zukunftsstadt 2030+ hat.

Beschlussvorlage Nr.

Bebauungsplan Nr. 7.09/1 „Gewerbegebiet Welheimer Mark“

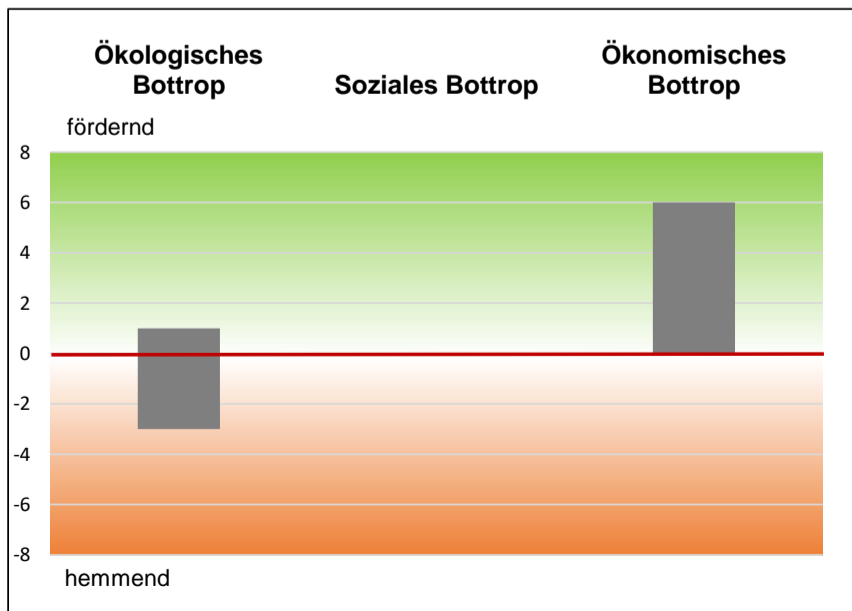
stark fördernd	leicht fördernd	keine Aussage möglich	leicht hemmend	stark hemmend	Begründung bitte in Stichpunkten die wesentlichen Gründe nennen, die zur Einschätzung führen (s. auch Anlage: Erklärung der Kategorien)
++	+	o	-	--	
bitte entsprechend eintragen					

1 Ökologisches Bottrop		
1.1 Grüne und blaue Infrastrukturen sichern und stärken		Stärkung vorhandener Grünstrukturen
1.2 Klima schützen, Klimaresilienz (Widerstandsfähigkeit) erhöhen		
1.3 Ökologische Mobilität und Erreichbarkeit ermöglichen, fördern und ausbauen	+	Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
1.4 Natürliche Lebensgrundlagen, Artenvielfalt und Biodiversität bewahren und fördern		
2 Soziales Bottrop		
2.1 Wohnen und Versorgung aller Bevölkerungsgruppen sichern	o	
2.2 einzigartige Quartiere und Stadtteile stärken	o	
2.3 Teilhabe und sozialen Ausgleich für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen	o	
2.4 Sicher und gesund leben	o	
3 Ökonomisches Bottrop		
3.1 Finanzen und Haushalt nachhaltig generieren und einsetzen	o	
3.2 Innovation und Digitalisierung fördern	++	Schaffung eines innovativen Gewerbegebiets
3.3 Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort nachhaltig stärken	++	Schaffung eines innovativen Gewerbegebiets
3.4 Ressourcenschonend, sozial und ökologisch wirtschaften	++	Schaffung eines innovativen Gewerbegebiets

Zusammenfassung

	Ökologisches Bottrop	Soziales Bottrop	Ökonomisches Bottrop
stark fördernd (++)	0	0	6
leicht fördernd (+)	1	0	0
kein Aussage möglich (o)	0	0	0
leicht hemmend (-)	-3	0	0
stark hemmend (--)	0	0	0
Bilanz	-2	0	6

Hinweis: Die Dimensionen erhalten für die Anzahl der Einschätzungen jeweils folgende Werte:
 stark fördernd (++) = 2, leicht fördernd (+) = 1,
 kein Aussage möglich (o) = 0
 leicht hemmend (-) = -1, stark hemmend (--) = -2
 Die Bilanz ergibt sich durch die Summe der einzelnen Werte. Die beste Wertung für eine Dimension ist 8, die schlechteste Wertung beträgt -8.



Datum

16.02.2024

Drucksache Nr.

2024/0091

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2024	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	12.04.2024	Entscheidung
Integrationsausschuss	19.06.2024	Kenntnisnahme

Betreff

Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“

hier: **1. Aufstellungsbeschluss**

2. Billigung des Plankonzeptes

3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

§§ 2, 3, 4, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

1. Für den Bereich der Flurstücke 446, 511, 512, 312, 429, 548 und 550 in Flur 55 der Gemarkung Bottrop ist der Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzeptes ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien sowie die frühzeitige Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Haushalt im Jahr: 2024
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf: im Haushaltsansatz
berücksichtigt

Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Die Moscheegemeinde DITIB – Türkisch Islamische Gemeinde Bottrop e.V. (DITIB) mit jetzigem Sitz an der Prosperstraße 162 beabsichtigt, an der Prosperstraße 74 eine neue Moschee mit Begegnungszentrum zu bauen. Die heutige Moschee mit einem viel zu kleinen Gebetsraum und einer unbefriedigenden Parksituation entspricht nicht dem Wunsch der Gemeinde sich nach außen zu öffnen und mit einem einladenden Gebetshaus auch innerhalb der Stadt als Gemeindezentrum wahrgenommen zu werden.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 (siehe Anlage) stellte die DITIB einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens. Mit dem Neubau möchte die DITIB für die Gemeindemitglieder ein neues Gotteshaus schaffen, welches ausreichend Platz zum Gebet bietet. Die Planungen sehen ein Gebetshaus mit Begegnungszentrum, Veranstaltungssaal und drei kleinen Ladenlokalen vor.

Erste Überlegungen dazu gab es bereits vor mehr als 10 Jahren. Die Planungen sind konkretisiert worden und wurden der Politik und der Öffentlichkeit in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz am 29.08.2023 durch Vertreter der Moscheegemeinde erläutert. Die entsprechende Präsentation ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5.09/3 „Gildestraße / Zunftstraße“, der an der Prosperstraße Flächen als Mischgebiet und im rückwärtigen Bereich Flächen als Gewerbegebiet ausweist. Von der Art der Nutzung her wäre eine Moschee im Mischgebiet allgemein und im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig. Allerdings ist es aus Sicht der Verwaltung angezeigt, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Zum einen, um städtebauliche Fragestellungen wie z.B. die bauliche Höhenentwicklung oder die verkehrliche Erschließung zu klären und zum anderen, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, sich in die Planungen einzubringen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten.

Tischler

Anlage(n):

1. Antrag der DITIB
2. Präsentation Projektvorstellung
3. Übersichtsplan
4. Erläuterungen
5. Nachhaltigkeits-Check



DITIB- Türkisch Islamische Gemeinde zu Bottrop e.V. Bottrop

Prosperstr.162-164, 46238 Bottrop, Tel. 02041/66879, Fax 02041/706550, E-Mail: 1090.vorstand@ditib-nrw-m.de

Bebauungsplanverfahren für den Neubau einer Moschee Prosperstraße Bottrop

Sehr geehrte Damen und Herren,

in mehreren Vorgesprächen haben wir Sie über den Neubau unserer Moschee informiert.

Hiermit möchten wir den nächsten Schritt gehen und somit offiziell den Antrag für das Bebauungsplanverfahren für unseren Neubau an der Prosperstraße beantragen.

Die erforderlichen Unterlagen und Fachgutachten, wie in Ihrem Schreiben vom 18.05.2021 aufgeführt, werden wir auf unsere Kosten beauftragen und der Stadt kostenfrei zur Verfügung stellen.

Gleichzeitig werden wir, als Vorhabenträger, für alle anfallenden Personal und Sachkosten zur Aufstellung des Bebauungsplans aufkommen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen uns ein gutes Gelingen bei der Umsetzung der Baumaßnahme.

Bottrop, den 27.02.2023

Mit freundlichen Grüßen

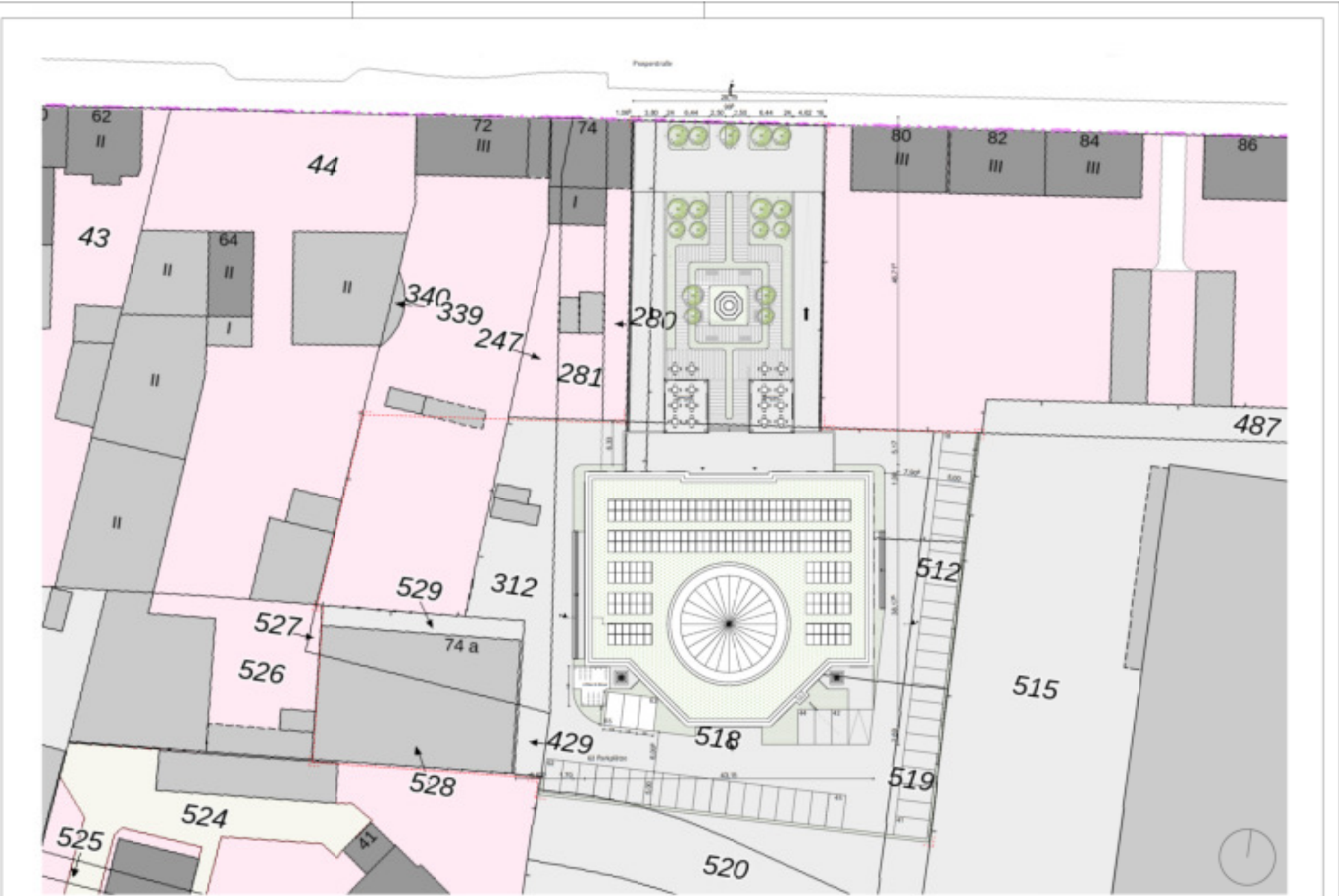
Vorstandsvorsitzender
Ergin Kinac



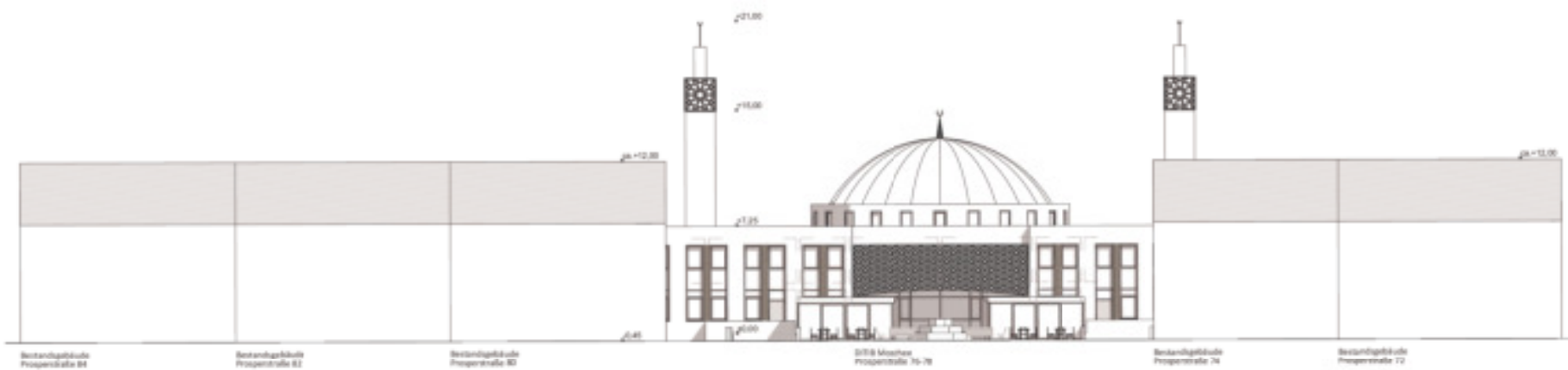
Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Celal Yürük





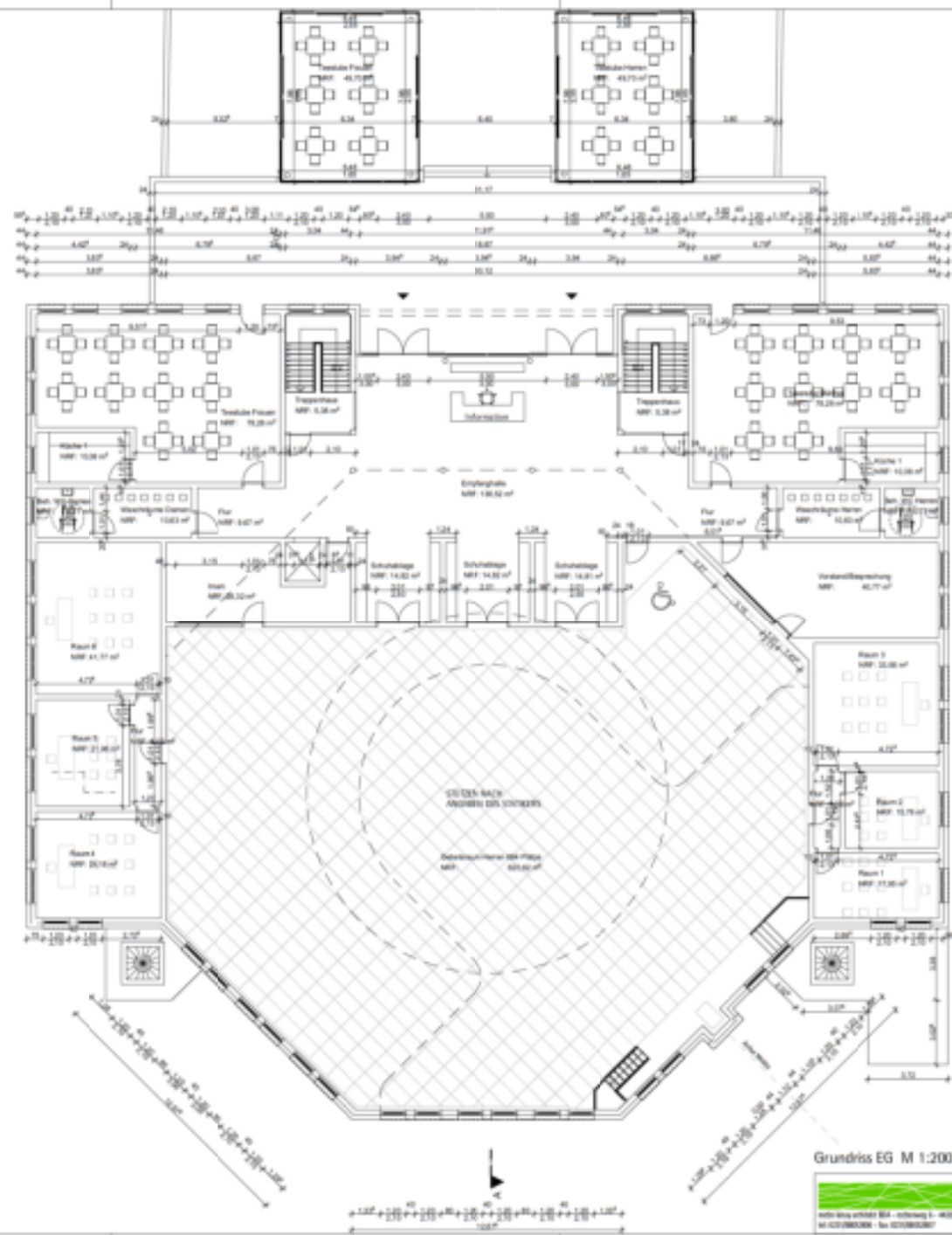
Lageplan M 1:500



Straßenansicht M 1:200



Straßenansicht M 1:1000

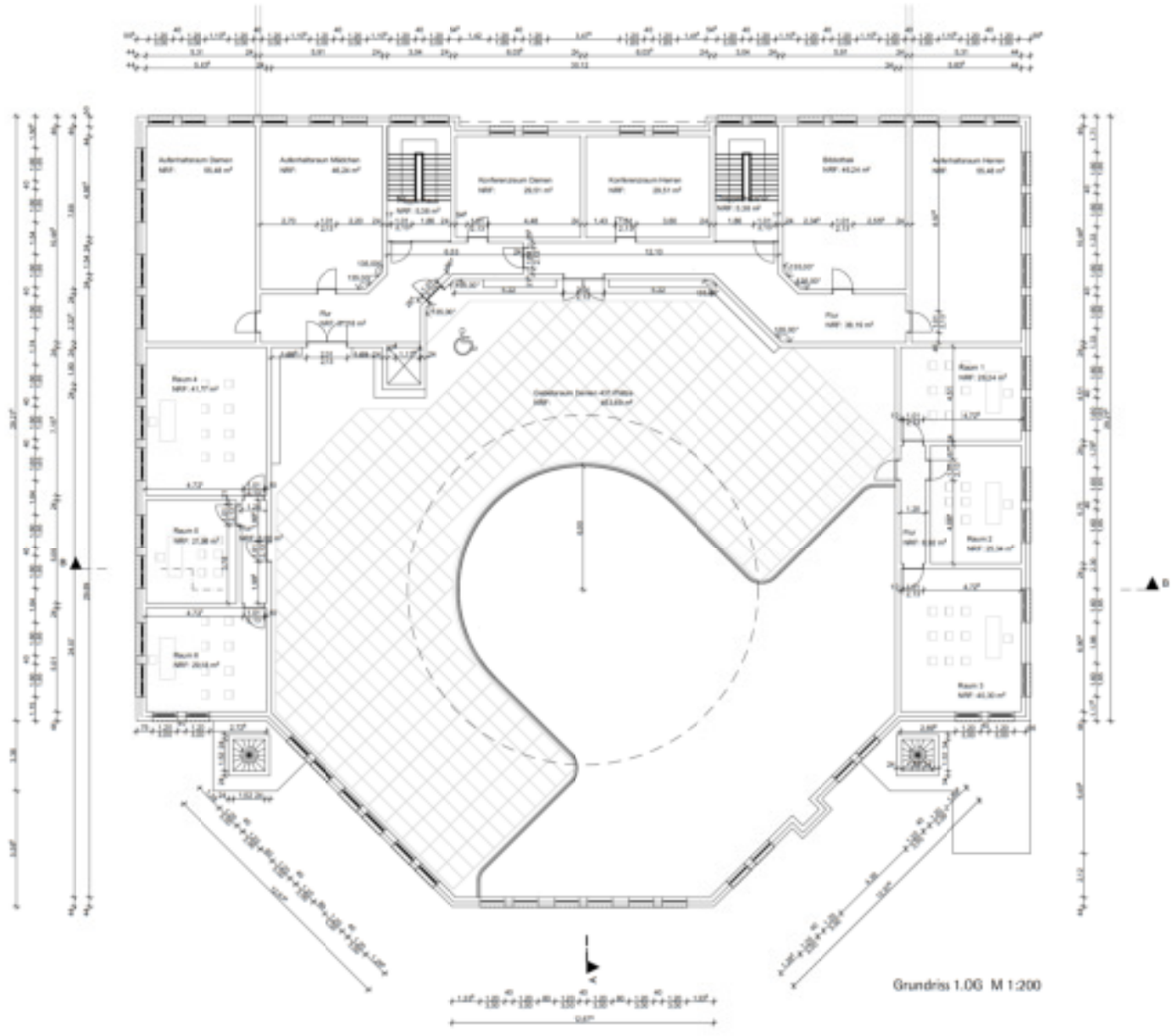


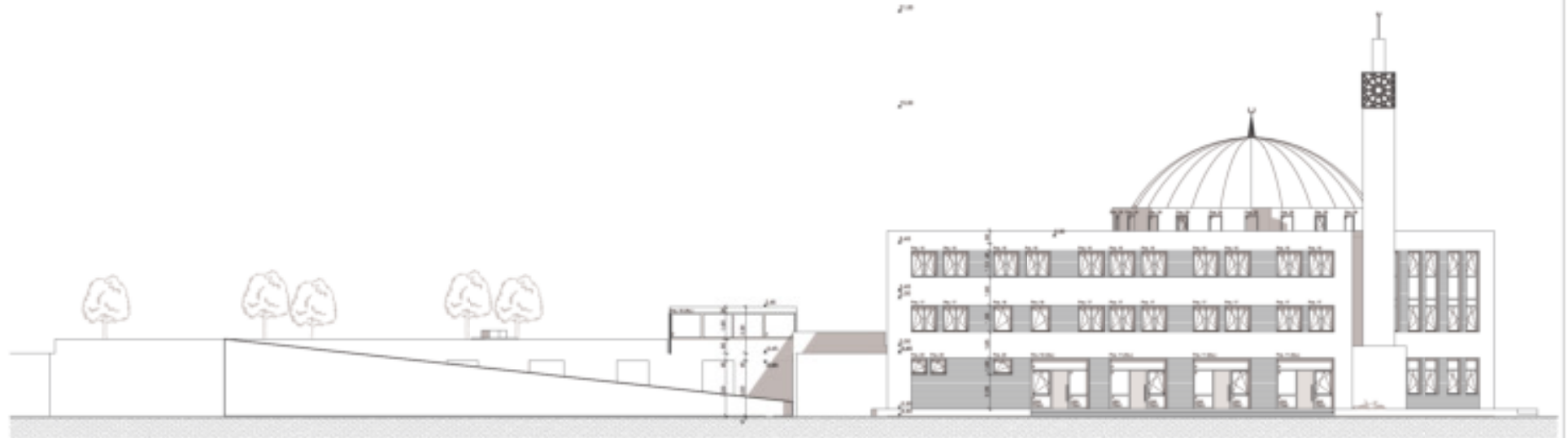
DITIB Moschee
 Prosperstraße, Bottrop

Grundriss EG M 1:200

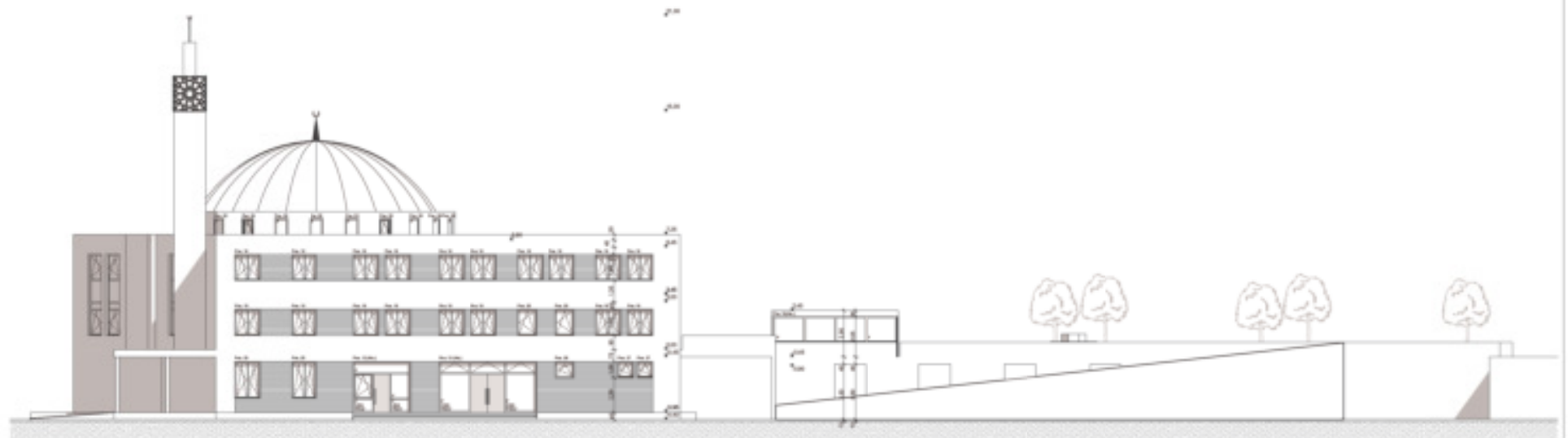
kinayarchitekten
 KINAY ARCHITECTS
 KINAY ARCHITECTS
 KINAY ARCHITECTS

23.11.2021

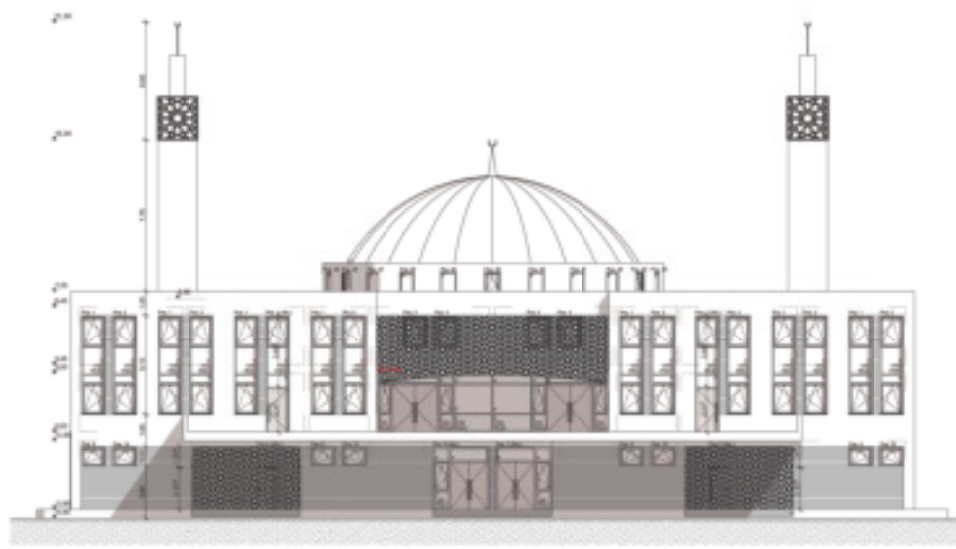




Ansicht West M 1:250



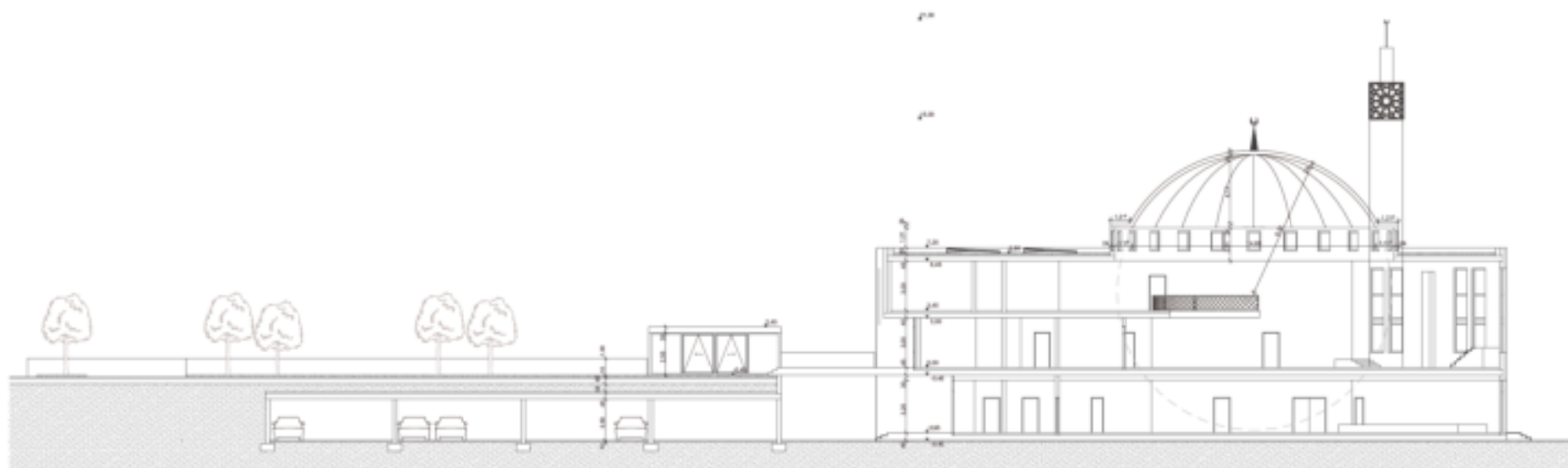
Ansicht Ost M 1:250



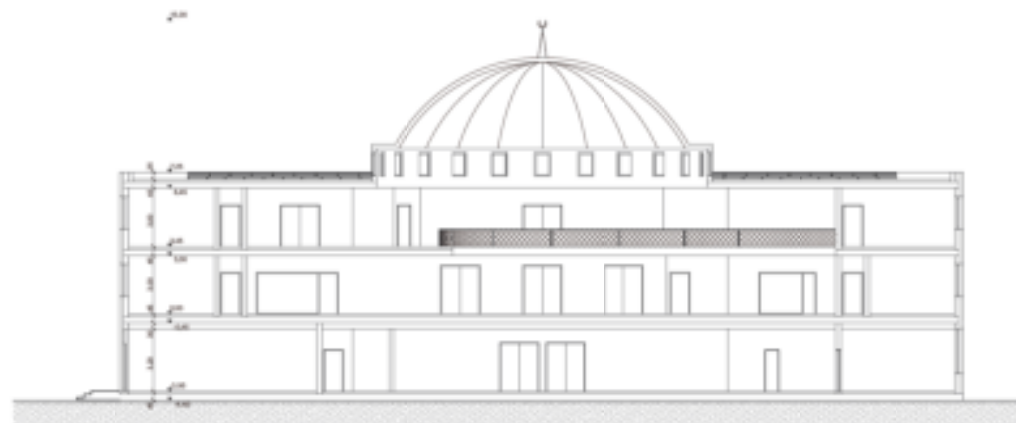
Ansicht Nord M 1:250



Ansicht Süd M 1:250



Schnitt AA M 1:250



Schnitt BB M 1:250

Bauvorhaben: DITIB Moschee
 Prosperstraße 76-78, Bottrop

Berechnung der Nutzflächen

Nutzfläche Untergeschoss	1.243,31	m ²
Nutzfläche Erdgeschoss	1.381,86	m ²
Nutzfläche Obergeschoss	994,01	m ²
Nutzflächen insgesamt	3619,18	m²

Berechnung der Nutzflächen

UG	Ladenlokal 1	46,51	m ²
	Ladenlokal 2	46,51	m ²
	Ladenlokal 3	46,55	m ²
	Technik	19,22	m ²
	HAR.	19,22	m ²
	WC/ Herren	37,46	m ²
	WC/ Damen	37,46	m ²
	Pumi	3,07	m ²
	Pumi	3,07	m ²
	Wäschräume Herren	22,81	m ²
	Wäschräume Damen	22,81	m ²
	Empfangshalle	77,63	m ²
	Küche	51,33	m ²
	Service	12,92	m ²
	Stuhllager	17,32	m ²
	Multifunktionsraum	591,71	m ²
	Bühne	25,52	m ²
	Beerdigungsraum	40,29	m ²
	Raum 1	41,29	m ²
	Raum 2	33,55	m ²
	Flur 1	8,13	m ²
	Flur 2	8,13	m ²
	Flur 3	7,96	m ²
	Treppenhaus	9,29	m ²
	Treppenhaus	9,29	m ²
	Lager	4,28	m ²
Summe Nutzfläche UG	1.243,31	m²	

Berechnung der Nutzflächen

EG	Teestube Männer	78,26	m ²
	Teestube (Wintergarten)	49,7	m ²
	Küche 1	10,38	m ²
	Teestube Damen	78,26	m ²
	Teestube (Wintergarten)	49,7	m ²
	Küche 2	10,38	m ²
	Schuhablage 1	14,81	m ²
	Schuhablage 2	14,82	m ²
	Schuhablage 3	14,82	m ²
	Empfangshalle	136,52	m ²
	Wäschräume Herren	10,63	m ²
	Wäschräume Damen	10,63	m ²
	Beh. WC/ Herren	5,77	m ²
	Beh. WC/ Damen	5,77	m ²
	Gebetsraum Herren	620,62	m ²
	Imam	28,32	m ²
	Raum 1	17,95	m ²
	Raum 2	15,78	m ²
	Raum 3	33,56	m ²
	Raum 4	29,18	m ²
	Raum 5	21,98	m ²
	Raum 6	41,77	m ²
	Vorstand/Besprechung	40,77	m ²
	Flur 1	9,67	m ²
	Flur 2	9,67	m ²
	Flur 3	5,38	m ²
	Flur 4	6,00	m ²
	Treppenhaus	5,38	m ²
	Treppenhaus	5,38	m ²
Summe Nutzfläche EG	1.381,86	m²	

1. OG	Aufenthaltsraum Herren	55,48	m ²
	Aufenthaltsraum Damen	55,48	m ²
	Aufenthaltsraum Mädchen	46,24	m ²
	Konferenzraum Herren	29,51	m ²
	Konferenzraum Damen	29,51	m ²
	Bibliothek	46,24	m ²
	Gebetsraum Damen	453,69	m ²
	Raum 1	26,24	m ²
	Raum 2	25,34	m ²
	Raum 3	40,3	m ²
	Raum 4	41,77	m ²
	Raum 5	21,98	m ²
	Raum 6	29,18	m ²
	Flur 1	31,18	m ²
	Flur 2	38,19	m ²
	Flur 3	6,92	m ²
	Flur 4	6	m ²
	Treppenhaus	5,38	m ²
	Treppenhaus	5,38	m ²
Summe Nutzfläche 1. OG	994,01	m²	

Berechnung des Volumens

Volumen der Moschee	16887,25	m ³
Volumen der Kuppel	1812,78	m ³
Volumen der Minarette	260,04	m ³
Volumen insgesamt	18960,07	m³

Volumen der Moschee

Gesamte Bodenfläche=1449,55 m²

Höhe=11,65 m

$$V_{moschee} = 1449,55 \text{ m}^2 \times 11,65 \text{ m} = 16887,25 \text{ m}^3$$

Volumen der Kuppel

$$V = \frac{1}{3} \pi r^2 (3r - h) + \pi R^2 H - \pi R^2 h'$$

r=Gesamt Kugel Radius

h=Kuppel Höhe

R=Unter Zylinder Radius

H=Unter Zylinder Höhe

$$V_{kuppel} = \frac{1}{3} \times 3,14 \times 4,65^2 \times (3 \times 8,56 \text{m} - 4,65 \text{m})$$

$$V_{kuppel} = 1427,82 \text{ m}^3$$

$$V_{zylinder} = (3,14 \times 8,7^2 \text{m} \times 1,8 \text{m}) - (3,14 \times 7,54^2 \text{m} \times 0,24 \text{m})$$

$$V_{zylinder} = 384,96 \text{ m}^3$$

$$V_{gesamt} = 1812,78 \text{ m}^3$$

Volumen der Minarette

$$14,77 \text{ m}^2 \times 4,4 \text{ m} = 64,98 \text{ m}^3 \text{ (Raum dem Minarett)}$$

$$4 \text{ m}^2 \times 15,49 \text{ m} = 61,96 \text{ m}^3$$

$$0,64 \text{ m}^2 \times 4,82 \text{ m} = 3,08 \text{ m}^3$$

$$V_{minarett} = 130,02 \text{ m}^3$$

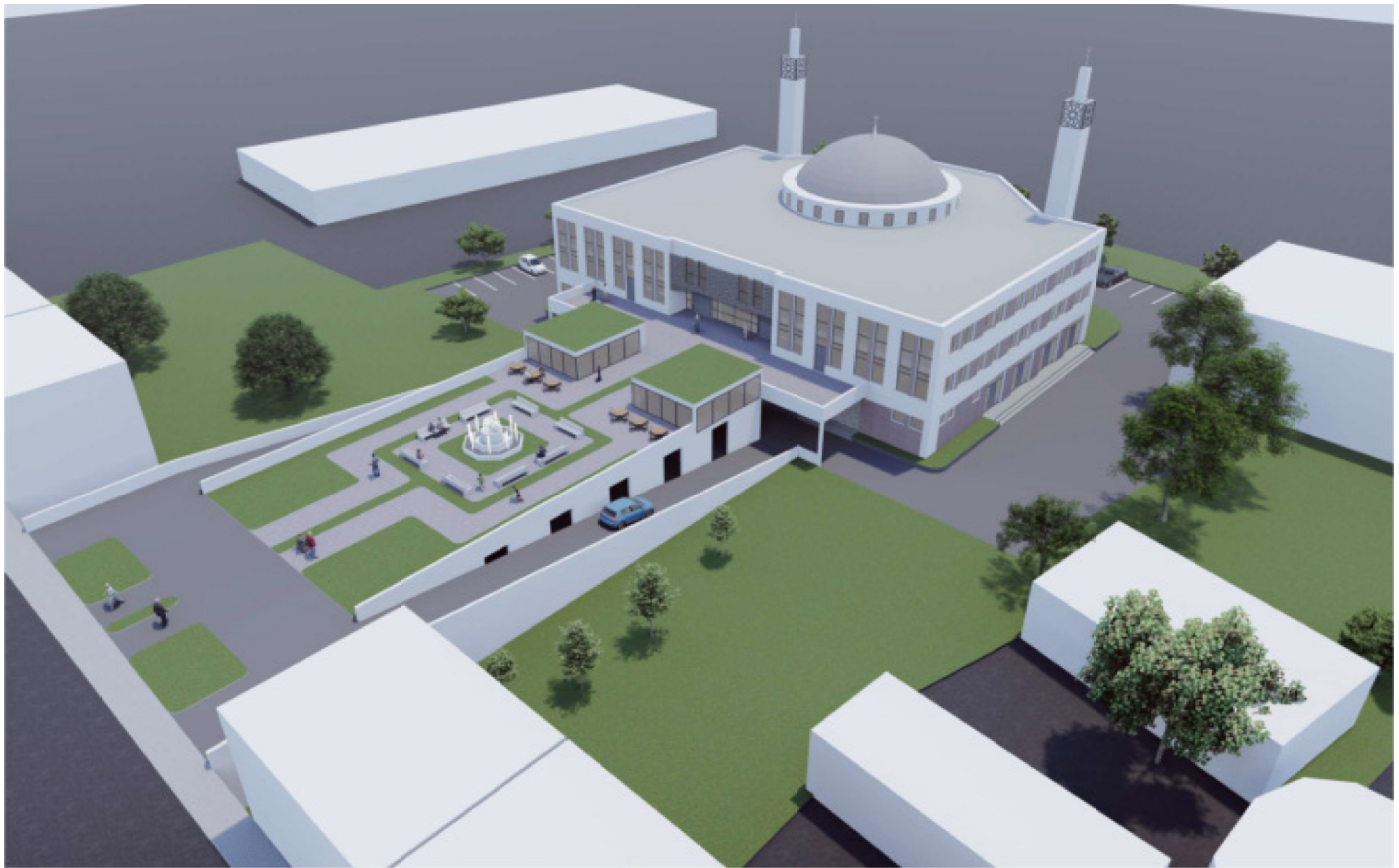
$$V_{gesamt} = 260,04 \text{ m}^3 \text{ (2 Minaretten)}$$



DiTiB MOSCHEE BOTTROP
Prosperstraße 76-78
23.11.2021

 kinayarchitekten
büro für architektur und form

metin kinay architektur gda
rechenweg 6 - 44229 Dortmund
fon: +49 03 23 1 - 880 52 806
fax: +49 03 23 1 - 880 52 807
info@kinayarchitekten.de
www.kinayarchitekten.de



DiTiB MOSCHEE BOTTROP
Prosperstraße 76-78
23.11.2021

kinayarchitekten
büro für architektur und form

metin kinay architekt gda
rechenweg 6 - 44229 Dortmund
fon: +49 03 23 1 - 880 52 806
fax: +49 03 23 1 - 880 52 807
info@kinayarchitekten.de
www.kinayarchitekten.de



DiTiB MOSCHEE BOTTROP
Prosperstraße 76-78
23.11.2021

 kinayarchitekten
büro für architektur und form

metin kinay architektur gmbh
rechenweg 6 - 44139 Dortmund
fon: +49 03 23 1 - 880 52 806
fax: +49 03 23 1 - 880 52 807
info@kinayarchitekten.de
www.kinayarchitekten.de



DiTiB MOSCHEE BOTTROP
Prosperstraße 76-78
23.11.2021

kinayarchitekten
büro für architektur und form

metin kinay architektur gmbh
rechenweg 6 - 44139 Dortmund
fon: +49 03 23 1 - 880 52 806
fax: +49 03 23 1 - 880 52 807
info@kinayarchitekten.de
www.kinayarchitekten.de



DiTiB MOSCHEE BOTTROP
Prosperstraße 76-78
23.11.2021

 kinayarchitekten
büro für architektur und form

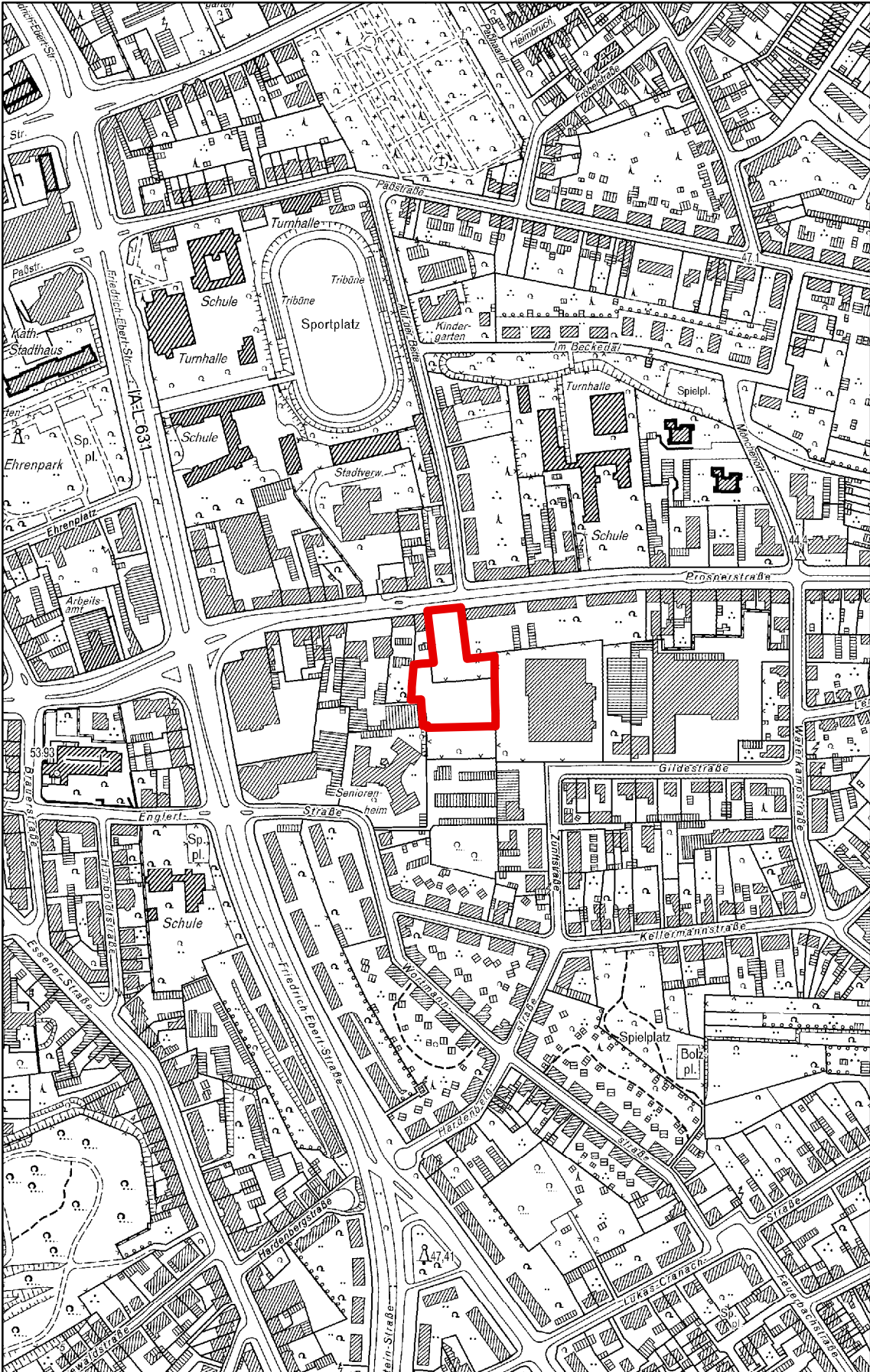
metin kinay architektur gmbh
rechenweg 6 - 44229 Dortmund
fon: +49 03 23 1 - 880 52 806
fax: +49 03 23 1 - 880 52 807
info@kinayarchitekten.de
www.kinayarchitekten.de



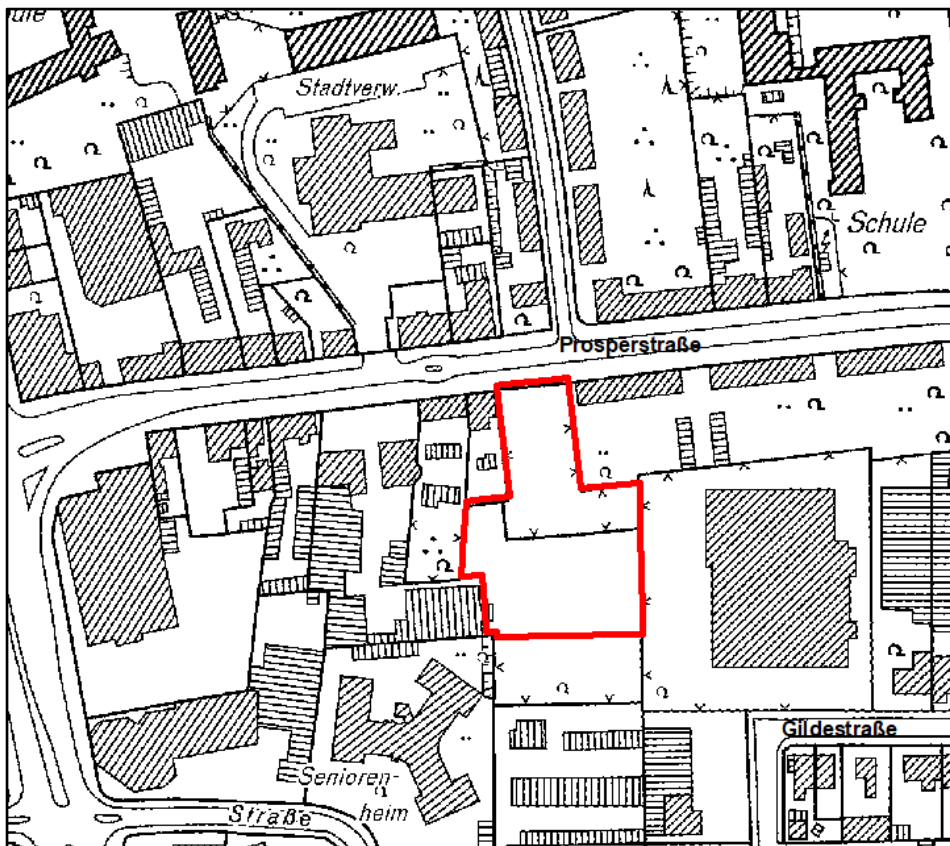
DiTiB MOSCHEE BOTTROP
Prosperstraße 76-78
23.11.2021

 kinayarchitekten
büro für architektur und form

metin kinay architektur gmbh
rechenweg 6 - 44139 Dortmund
fon: +49 03 23 1 - 880 52 806
fax: +49 03 23 1 - 880 52 807
info@kinayarchitekten.de
www.kinayarchitekten.de



Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“



Erläuterungen zum Plankonzept

Stand Februar 2024

A. Anlass und Ziele der Planung

Die Moscheegemeinde DITIB – Türkisch Islamische Gemeinde Bottrop e.V. (DITIB) mit heutigem Sitz an der Prosperstraße 162 beabsichtigt, an der Prosperstraße 74 eine neue Moschee mit Begegnungszentrum zu bauen. Die heutige Moschee mit einem zu kleinem Gebetsraum und einer unbefriedigenden Parksituation entspricht nicht den Wünschen der Gemeinde sich nach außen zu öffnen und mit einem einladenden Gebetshaus auch innerhalb der Stadt als Gemeindezentrum wahrgenommen zu werden.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 stellte die DITIB einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens. Mit dem Neubau möchte die DITIB ein neues Gotteshaus schaffen, welches ausreichend Platz für alle Gemeindeglieder zum Gebet bietet. Die Planungen sehen ein Gebetshaus mit Begegnungszentrum, Veranstaltungssaal und drei kleinen Ladenlokalen vor.

Erste Überlegungen dazu gab es bereits vor mehr als 10 Jahren. Die Planungen sind konkretisiert worden und wurden der Politik und der Öffentlichkeit in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz am 29.08.2023 durch Vertreter der Moscheegemeinde erläutert.

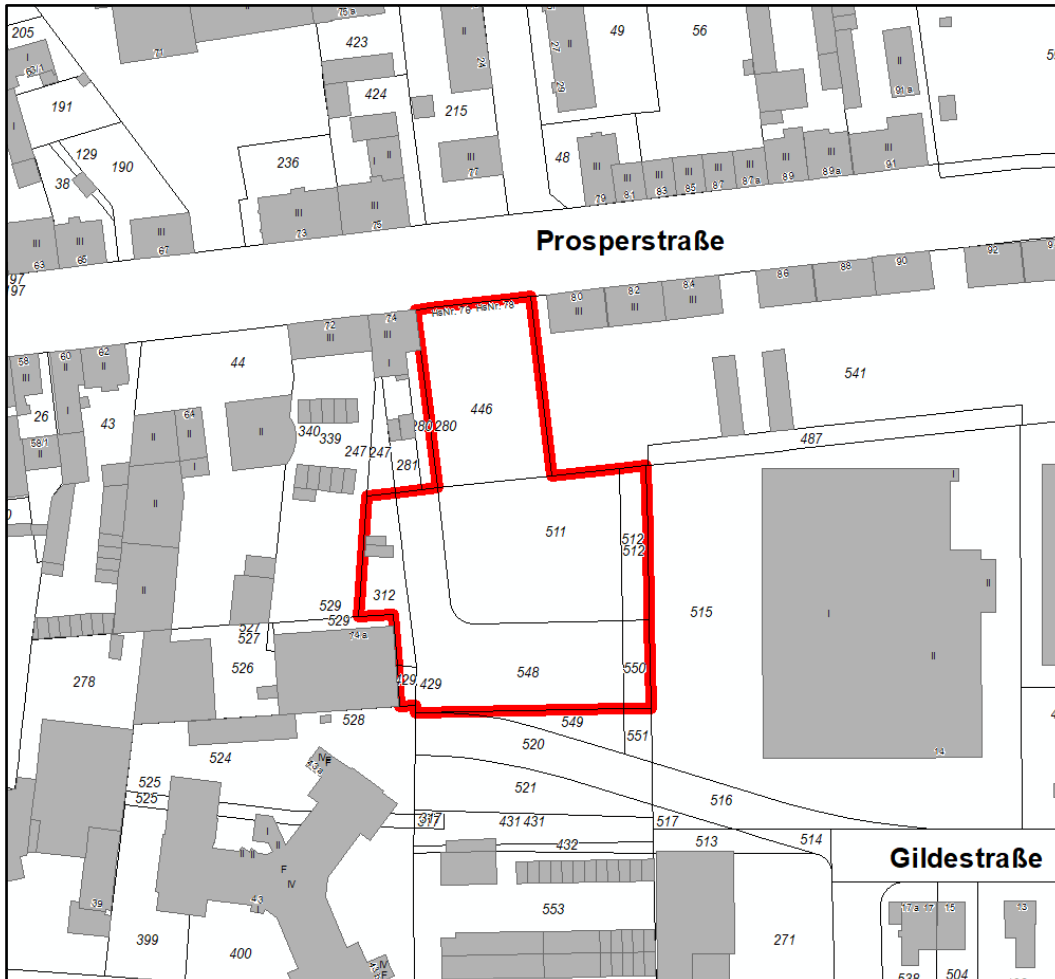
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5.09/3 „Gildestraße / Zunftstraße“, der an der Prosperstraße Flächen als Mischgebiet und im rückwärtigen Bereich Flächen als Gewerbegebiet ausweist. Von der Art der Nutzung her wäre eine Moschee im Mischgebiet allgemein und im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig. Allerdings ist es aus Sicht der Verwaltung angezeigt, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Zum einen, um städtebauliche Fragestellungen wie z.B. die bauliche Höhenentwicklung oder die verkehrliche Erschließung zu klären und zum anderen, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, sich in die Planungen einzubringen.

B. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Randbereich der Innenstadt, südlich der Prosperstraße, westlich der Waterkampstraße und östlich der Friedrich-Ebert-Straße. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 312, 429, 446, 511, 512, 548 und 550 in Flur 55 der Gemarkung Bottrop. Der Geltungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Stand: Februar 2024

Seite: 3



C. Planverfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben, da es sich bei der Planung um eine bauliche Nachverdichtung im Innenbereich und somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Das Verfahren nach § 13a BauGB ist darüber hinaus nur zulässig, wenn

- bestimmte Größenwerte (hier zunächst die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) Baunutzungsverordnung von 20.000 m²) unterschritten werden,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten bestehen und

- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 5.200 m² und bleibt damit deutlich unterhalb des für die zulässige Grundfläche geltenden Schwellenwertes von 20.000 m².

Schutzgebiete gemäß § 1 (6) Nr. 7b BauGB sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a (2) Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Allerdings müssen die Umweltbelange im Verfahren selbstverständlich ermittelt und berücksichtigt werden – auch wenn von einer *formalen* Umweltprüfung abgesehen wird.

Im beschleunigten Verfahren besteht die Möglichkeit, von der *frühzeitigen Beteiligung* der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abzusehen. Von dieser Möglichkeit, wird im vorliegenden Fall allerdings kein Gebrauch gemacht, da die Öffentlichkeit sowie die Behörden möglichst früh in den Planungsprozess einbezogen werden sollen. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie eine frühzeitige Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB werden daher durchgeführt.

D. Planungsrechtliche Situation

1. Landes- und Regionalplanung

Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher Lippe

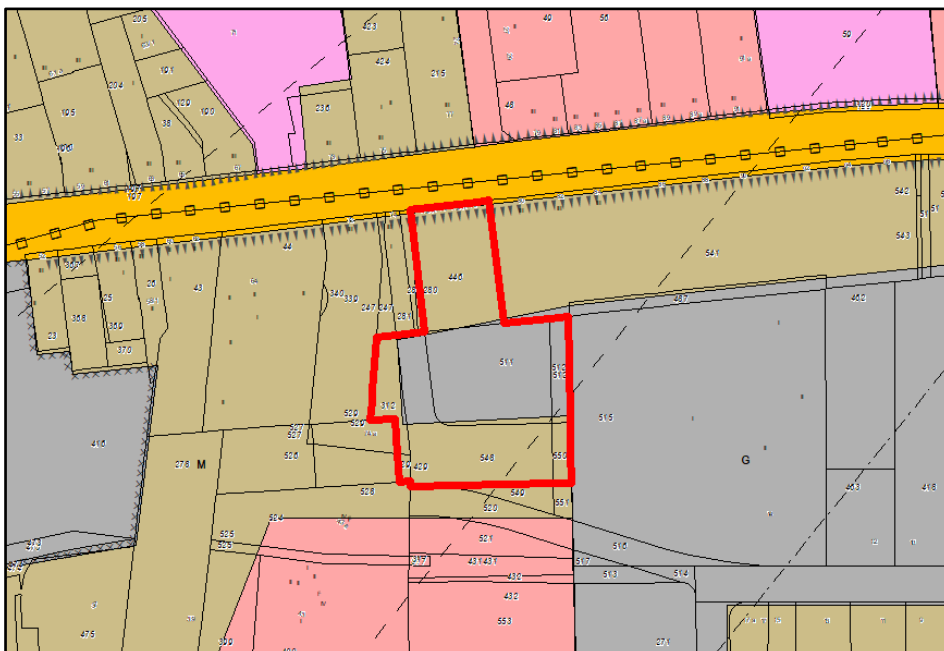
Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe legt Bereich des Plangebiets als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.

Entwurf des Regionalplans Ruhr

Im Entwurf des neuen Regionalplans Ruhr ist das Plangebiet ebenfalls als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt.

2. Flächennutzungsplan

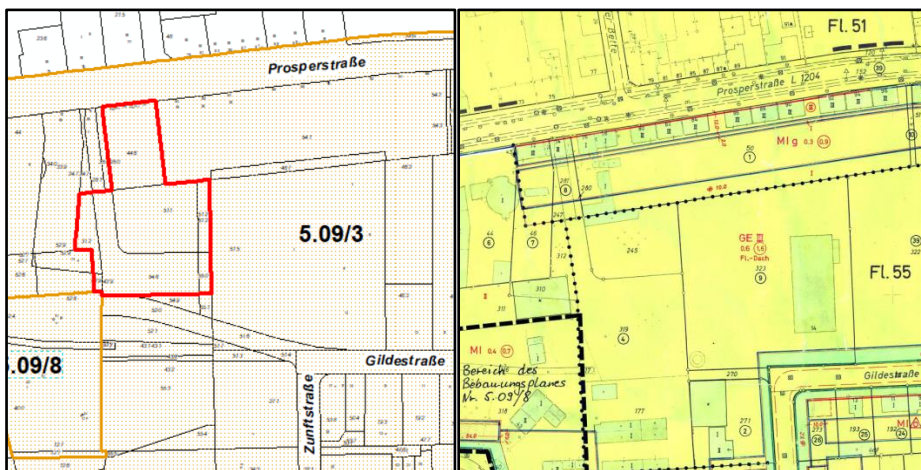
Wie der nachstehende Auszug zeigt, stellt der Flächennutzungsplan (FNP) das Plangebiet hauptsächlich als gemischte Baufläche dar. Im rückwärtigen Teil, im Bereich der Flurstücke 511 und 512 sowie einem Teil des Flurstückes 548, ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt.



Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes könnten grundsätzlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Allerdings wird der Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt. Daher ist es vorgesehen, den Flächennutzungsplan nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens über den Weg der Berichtigung anzupassen.

1. Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5.09/3 für den Bereich Prosperstraße, Waterkampstraße, Kellermannstraße, Wortmannstraße und Marienstraße. Der Bereich an der Prosperstraße ist als Mischgebiet festgesetzt (drei Vollgeschosse, GRZ 0,3, GFZ 0,9 und geschlossene Bauweise). Der rückwärtige Bereich ist als Gewerbefläche ausgewiesen (maximal drei Vollgeschosse, GRZ 0,6 und GFZ 1,6).



Die bisher geltenden städtebaurechtlichen Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5.09/3 werden durch die Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 5.09/17 ersetzt.

3. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes.

4. Umweltschutzplan

Der Umweltschutzplan stellt den Bereich des Bebauungsplans in seiner Gesamtzielkarte als Gewerbe- und Industriefläche dar, bei der eine Vermeidung von Lärm- und Luftemissionen zu berücksichtigen ist. Als Ziel für den Klimaschutz und der Lufthygiene definiert der Umweltschutzplan für die Flächen die Durchführung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen.

Die Flächen weisen derzeit einen hohen Versiegelungsgrad auf, da sie überwiegend als versiegelte Parkplatzflächen genutzt werden oder teilweise überbaut sind. Die Planungen der Moschee sehen begrünte Außenbereiche mit Baumpflanzungen und Wasserflächen vor. Zudem ist die

Begrünung von Dachflächen geplant. Im weiteren Bauleitplanverfahren sind die Umweltbelange (z.B. Artenschutz und Klima) zu ermitteln und darzustellen.

5. Klimaanalyse

Die Klimaanalysekarte des Regionalverbands Ruhr kennzeichnet das Plangebiet als Gewerbeklima. Dieses Klimatop ist definiert durch eine hohe Versiegelung und starke sommerliche Aufheizung. Zudem ist es relativ trocken und durch Emissionen von Lärm und Schadstoffen belastet.

Die Klimaanalyse gibt für diese Bereiche die Planungshinweise, Belüftungsbahnen freizuhalten sowie Frei-, Lager- und Parkplatzflächen zu entsiegeln und zu begrünen. Gehölz- und Baumreihen sollen an Straßen und Grundstücksgrenzen aufgebaut werden und insbesondere im Übergangsbereich zu Wohnbebauung sind Immissionsschutzpflanzungen vorgesehen werden. Emissionen und Verkehr sind zu reduzieren.

In der Planung sind begrünte Außenbereichsflächen mit Baumpflanzungen und Wasserflächen vorgesehen sowie die Begrünung von Dachflächen. Dies stellt einer Verbesserung im Vergleich zum derzeitigen Versiegelungsgrad der Flächen dar und die Maßnahmen haben positive Auswirkungen auf das Mikroklima vor Ort. Im weiteren Bauleitplanverfahren sind die Klimabelange aufgrund der beschriebenen Aussagen der Klimaanalyse zu ermitteln und darzustellen.

E. Beschreibung des Bestands

1. Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt südöstlich der Innenstadt. Das Umfeld ist geprägt durch eine Mischung von gewerblichen Nutzungen und Handel, sozialen Einrichtungen sowie Wohnbebauung. Entlang der Prosperstraße verlaufen beidseitig vorwiegend 3-geschossige Wohngebäude mit Satteldach. Im hinteren Bereich des Quartiers, erschlossen von der Gildestraße, finden sich großflächiger Einzelhandel und Gewerbebetriebe mit Flachdächern. Westlich des Plangebiets sind kleinräumigere Handels- und Dienstleistungsbetriebe, sowie ein Fitnessstudio und ein Autohaus angesiedelt. Ein viergeschossiger Gebäudekomplex in Sternform, in dem ein Seniorenheim untergebraucht ist, grenzt im Südwesten an das Plangebiet.

In dem gegenüberliegenden Quartier, auf der anderen Seite der Prosperstraße, finden sich weitere Wohngebäude, Schulen, interkulturelle Einrichtungen, Geschäfts- und Handelsgebäude sowie Verwaltungsgebäude in unterschiedlicher Geschossigkeit und Bauform.

Das Luftbild aus dem Jahr 2019 vermittelt einen Eindruck des Plangebiets und seiner Umgebung.



F. Städtebauliche Konzeption

Im rückwärtigen Teil des Geländes ist ein barrierefreier Baukörper mit Kuppel und zwei Minaretten geplant. Die Moschee wird von der Prosperstraße aus erschlossen. Vorgesehen sind zwei Vollgeschosse und ein Untergeschoss.

Durch die abschüssige Geländebeschaffenheit liegt der hintere Teil des Plangebietes tiefer und die Moschee würde sich von der Prosperstraße als zweigeschossiges Gebäude darstellen, da der Vorplatz eine direkte Verbindung zum Erdgeschoss schafft. Der Vorplatz soll mit einer Grünanlage und einem Brunnen gestaltet werden. Seitlich vom Vorplatz ist die Zu- und Abfahrt zum Untergeschoss und den Parkplätzen geplant. Insgesamt sind 65 Stellplätze geplant, wovon 2 Behindertenparkplätze darstellen. Des Weiteren sind 56 Stellplätze für Fahrräder vorgesehen.



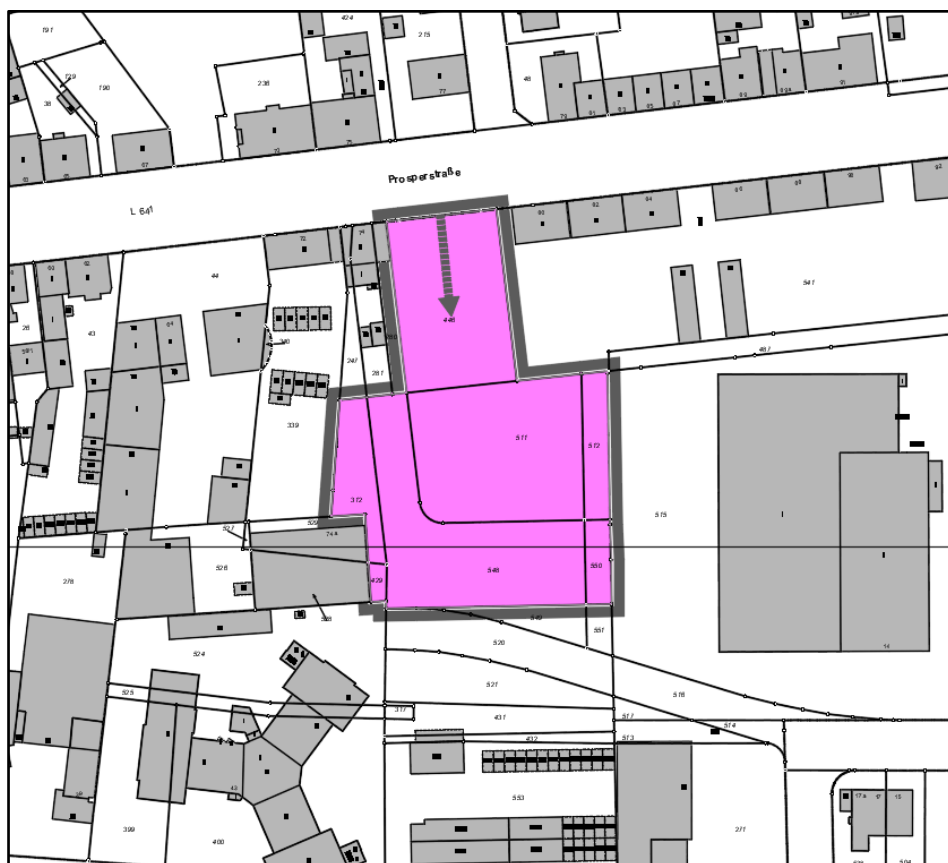
Das zentrale Element der Moschee bildet der Gebetsraum, der unter der Kuppel geplant ist. Über den Hauptzugang sollen die Besucher in den Vorraum gelangen, von dem die Gebetsräume der Männer und Frauen (1. OG) erreicht werden können. Ein Aufzug soll alle Ebenen barrierefrei erreichbar machen. Es wird mit einer täglichen Besucheranzahl von 50 bis 100 Personen gerechnet.

Im Untergeschoss sind die rituellen Waschräume und ein Saal für Veranstaltungen, Vereinstreffen und kulturelle Zusammenkünfte geplant. Der Saal soll maximal 199 Sitzplätze fassen. Zudem sind drei kleine Ladenlokale (max. 30 – 50 m²) im Untergeschoss angedacht, die z.B. einem Bäcker, Schneider und Friseur Platz bieten könnten und von außen zugänglich wären. Des Weiteren ist ein Café / Teestube vorgesehen.



Das Flachdach der Moschee soll extensiv begrünt und mit einer PV-Anlage versehen werden. Neben der Kuppel gehören auch die Minarette zum Stilmittel der Moscheearchitektur. Aus Gründen der Bausymmetrie wurden zwei Minarette geplant., die eine Höhe von ca. 21 m erreichen sollen. Die Außenhaut des Gebäudes soll mit einer gedämmten Putzfassade realisiert werden, die durch Naturstein- und Klinkerelementen aufgelockert und gegliedert werden soll. Das Gebäude soll nach der aktuellen Energieeinsparverordnung der Bundesregierung (EnEV) errichtet werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Plankonzept. Dieses sieht die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf vor, wodurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zuvor beschriebenen Planungen geschaffen werden sollen. Eine weitere Konkretisierung der Festsetzung erfolgt im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens.



G. Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines

Umweltberichtes nach § 2a BauGB verzichtet. Gemäß § 13a (2) Nr.4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Unabhängig von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung sind aber in jedem Falle die Umweltbelange zu ermitteln und darzustellen. Dies sind im vorliegenden Fall beispielsweise:

- Belange des Lärmschutzes wegen der angrenzenden Wohnnutzungen,
- Klimabelange wegen der weiter oben beschriebenen Aussagen der Klimaanalyse und
- Artenschutzbelange.

H. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

I. Planungsstatistik

Größe des Plangebietes	ca.	5,2 ha
davon:		
Fläche von den Gemeinbedarf	ca.	5,2 ha

J. Weitere Verfahrensschritte

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB).

Die Öffentlichkeit wird über eine 14-tägige Auslegung der Planunterlagen informiert. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Anschließend wird der Vorentwurf für den Bebauungsplan erarbeitet. Hierfür werden die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und alle erforderlichen Fachgutachten angefertigt. Nach einer weiteren Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) wird der Entwurf für den Bebauungsplan erstellt und den politischen Gremien zur Billigung vorgelegt. Die politischen Gremien beschließen die öffentliche Auslegung des Entwurfs.

Während der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich den Bebauungsplanentwurf anzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Rat der Stadt schließlich – versehen mit einem Vorschlag der Verwaltung – zur Abwägung vorgelegt. Der Rat entscheidet im Rahmen einer Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange jeweils über eine Berücksichtigung bzw. Zurückweisung der Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Stadtspiegel wird der Bebauungsplan wirksam.

Nachhaltigkeits-Check für Beschlussvorlagen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bottrop auf Basis der Vision Zukunftsstadt 2030+

Einschätzung der Verwaltung, ob die vorliegende Beschlussvorlage einen "stark fördernden", "leicht fördernden", keinen aussagefähigen, einen "leicht hemmenden" oder "stark hemmenden" Effekt für die Umsetzung der Handlungsfelder und der Ziele der Vision Zukunftsstadt 2030+ hat.

Beschlussvorlage Nr.

Bebauungsplan Nr. 5.09/17 „Moschee an der Prosperstraße“

stark fördernd	leicht fördernd	keine Aussage möglich	leicht hemmend	stark hemmend	Begründung bitte in Stichpunkten die wesentlichen Gründe nennen, die zur Einschätzung führen (s. auch Anlage: Erklärung der Kategorien)
++	+	o	-	--	
bitte entsprechend eintragen					

1 Ökologisches Bottrop		
1.1 Grüne und blaue Infrastrukturen sichern und stärken	o	
1.2 Klima schützen, Klimaresilienz (Widerstandsfähigkeit) erhöhen	+	leichte Entsiegelung durch begrünem Vorplatz und Dachbegrünung
1.3 Ökologische Mobilität und Erreichbarkeit ermöglichen, fördern und ausbauen	o	
1.4 Natürliche Lebensgrundlagen, Artenvielfalt und Biodiversität bewahren und fördern	o	
2 Soziales Bottrop		
2.1 Wohnen und Versorgung aller Bevölkerungsgruppen sichern	++	Entstehung eines interkulturellen Begegnungszentrum und Schaffung einer Moschee für den Stadtteil
2.2 einzigartige Quartiere und Stadtteile stärken	+	Stärkung von Identifikation und Zugehörigkeit zum Stadtteil
2.3 Teilhabe und sozialen Ausgleich für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen	++	Begegnungszentrum für Menschen verschiedener Religionen und Kulturen
2.4 Sicher und gesund leben	o	
3 Ökonomisches Bottrop		
3.1 Finanzen und Haushalt nachhaltig generieren und einsetzen	o	
3.2 Innovation und Digitalisierung fördern	o	
3.3 Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort nachhaltig stärken	o	
3.4 Ressourcenschonend, sozial und ökologisch wirtschaften	o	

Zusammenfassung

	Ökologisches Bottrop	Soziales Bottrop	Ökonomisches Bottrop
stark fördernd (++)	0	4	0
leicht fördernd (+)	1	1	0
kein Aussage möglich (o)	0	0	0
leicht hemmend (-)	0	0	0
stark hemmend (--)	0	0	0
Bilanz	1	5	0

Hinweis: Die Dimensionen erhalten für die Anzahl der

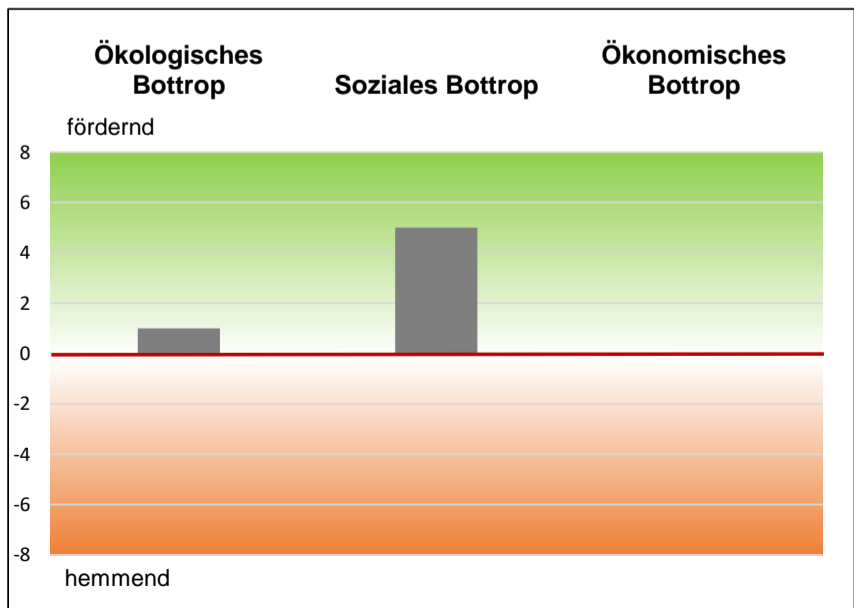
Einschätzungen jeweils folgende Werte:

stark fördernd (++) = 2, leicht fördernd (+) = 1,

kein Aussage möglich (o) = 0

leicht hemmend (-) = -1, stark hemmend (--) = -2

Die Bilanz ergibt sich durch die Summe der einzelnen Werte. Die beste Wertung für eine Dimension ist 8, die schlechteste Wertung beträgt -8.



Datum

11.01.2024

Drucksache Nr.

2024/0007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	19.02.2024	Kenntnisnahme
Bau- und Verkehrsausschuss	22.02.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Kenntnisnahme

Betreff

Umlaufsperrn

hier: Sachstandsbericht zum Um- und Rückbau von Sperrelementen im Bottroper Stadtgebiet

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Laut den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der FGSV ist das Freihalten des lichten Raumes für die Verkehrssicherheit des Radverkehrs von grundlegender Bedeutung. Sperrelemente bilden jedoch nicht nur für den Radverkehr Barrieren und Gefahren, sondern können auch Rollstuhlfahrer, Menschen mit Rollator oder Kinderwagen behindern.

Das Einbringen von Sperrelementen wie Umlaufsperrern, Sperrpfosten, Schranken etc. ist gemäß ERA „nur gerechtfertigt, wenn der angestrebte Zweck mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist und die Folgen des Verzichtes die Nachteile für die Radverkehrssicherheit übertreffen:

- Poller sind unzulässig, wo Verkehrsteilnehmer gefährdet oder der Verkehr erschwert werden kann. Sie müssen nachts und bei schlechten Sichtverhältnissen ausreichend erkennbar sein.
- Für in Gruppen fahrende Radfahrer stellen Sperrpfosten und andere niedrige Einbauten auch bei Tageslicht wegen der mangelnden Sichtbarkeit eine erhebliche Gefahr dar.
- Durch Einengungen des Lichtraumprofils erzwungene enge Radien verringern die Akzeptanz von Radverkehrsanlagen und erschweren die Befahrbarkeit bei ungünstigen Witterungsbedingungen.
- Sichtbehinderungen infolge von Einbauten bergen Unfallrisiken, z. B. hinsichtlich Kollisionen mit Fußgängern.
- Durch Schranken und Umlaufsperrern kann bei falscher Ausführung das zügige Räumen zu querender Straßen und Schienenwege durch Gruppen oder durch Fahrräder mit Anhänger beeinträchtigt werden, was erhebliche Gefährdungen bewirkt“ (ERA, Kap.11.1.10).

Ist die Installation eines Sperrelementes in begründeten Fällen jedoch zwingend notwendig, so muss dieses nach den anerkannten Regeln der Technik ausgestaltet sein.

Im Bottroper Stadtgebiet gibt es eine hohe Anzahl von Sperrelementen, die derzeit nach und nach durch das Stadtplanungsamt – Abteilung Verkehrsplanung erfasst und nach den oben genannten Kriterien beurteilt werden. In einem ersten Schritt wurden 93 Sperrelemente erfasst, erste Maßnahmen entwickelt und bereits teilweise umgesetzt. Eine Tabelle mit ersten Maßnahmen und dem Umsetzungsstand ist Anlage 1 zu entnehmen. Eine Übersichtskarte mit allen 93 Standorten wird in der Sitzung ausgehängt. Bei Bedarf stellt das Stadtplanungsamt auf Anfrage unter sylvia.staudt@bottrop.de sowohl die Übersichtskarte als auch eine entsprechende Excel-Datei digital zur Verfügung.

Bisher gibt es kein vollumfängliches Kataster über Sperrelemente im Bottroper Stadtgebiet. Sofern weitere Sperrelemente bekannt sind, die nicht auf der Übersichtskarte aufgeführt sind, bittet das Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung um Rückmeldung des Standortes, damit das bestehende Kataster ergänzt und nicht bekannte Sperrelemente ebenfalls geprüft werden können.

In der letzten Sitzung der Unfallkommission am 23.11.2023 wurde seitens der Bezirksregierung Münster eindringlich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Sperrelementen noch einmal streng zu überprüfen ist. Im Rahmen der jährlichen Bereisungen durch die Bezirksregierung wird hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt. Möglichst alle Sperrelemente, auch Sperrpfosten, sollen aufgrund der Unfallgefahr und Behinderung zurückgebaut werden. Nur in begründeten Fällen dürfen Sperrelemente weiterhin zum Einsatz kommen. Daher werden in einem nächsten Schritt erneut alle bisher bekannten Standorte noch strenger auf den Einsatz von Sperrelementen überprüft, entsprechende Maßnahmen entwickelt und ein noch weitergehender Rückbau umgesetzt.

Sobald die erneute Überprüfung der Standorte abgeschlossen ist, wird dazu in den politischen Gremien berichtet.

Tischler

Anlage(n):

1. Umlaufsperrern mit Handlungsbedarf

Anlage 1: Sperrelemente mit Handlungsbedarf*

* Erläuterungen zu den Verkehrszeichen (VZ) und Zusatzzeichen siehe letzte Seite der Anlage

Nr.	Standort / Bezirk	Art des Elements 2023	Sachstand 2023	Vz vorhanden	Maßnahmenvorschlag 2023
1	Im Beckedahl / Mönchenort; Bezirk Süd	Sperrpfosten	umgebaut mit Sperrpfosten	239	Vz 239 ersetzen durch 240
3	Kampstraße / Prosperstraße; Bezirk Süd	Umlaufsperr	unverändert	239	Abbau und Ersatz durch Sperrpfosten, Bordsteinabsenkung in der Wendeanlage an der Kampstraße, Vz 239 durch 240 ersetzen
6	Emscherweg in Höhe Im Werth; Bezirk Süd	Umlaufsperr	unverändert	240	kaputtes Element ersetzen, Standorte der Elemente an Lastenfahräder anpassen
8	Am Pastors Busch / Bottroper Straße; Bezirk Kirchhellen	Betonhalbkugeln	unverändert	250	reflektierende Farbe aufbringen
12	Brakerstraße / Verbindung zur Morianstraße; Bezirk Süd	Sperrpfosten	unverändert	239, 1022-10	linken Sperrpfosten entfernen
14	Gohrweide / Am Piekenbrocksbach; Bezirk Süd	Sperrpfosten	Sperrpfosten vorhanden, VZ 205 vorhanden	240	Entfernung des mittleren Sperrpfostens, auf einer Seite 240 ergänzen
15	Bahnhofstraße / Emscher Park Radweg; Bezirk Süd	Umlaufsperr	unverändert		Abbau und Sicherung durch Sperrpfosten, Vz 240 aufstellen
16	Hauptbahnhof / Emscher Park Radweg; Bezirk Süd	1x Umlaufsperr		237, 1012-31	noch einmal prüfen, Vz. Entfernen, Zusatz "Radfahrer frei bis Radstation" reinigen
19	Friedrich-Bitter-Weg / Zum Prosperpark; Bezirk Mitte	1 Bügel	1 Bügel abgebaut		1 Bügel abbauen
21	Lange-Kamp-Weg / Scharnhölzstraße; Bezirk Süd	Sperrpfosten	Umlaufsperr abgebaut, Sperrpfosten vorhanden		Vz 240 aufstellen
22	Lange-Kamp-Weg / Horster Straße (west); Bezirk Süd	Sperrpfosten	umgebaut mit Sperrpfosten		Vz 240 aufstellen
23	Lange-Kamp-Weg / Horster Straße (ost); Bezirk Süd	keines	Umlaufsperr abgebaut		Vz 240 aufstellen
24	Lange-Kamp-Weg / Ostring; Bezirk Süd		West: Umlaufsperr nur weggedreht, Ost: Umlaufsperr versetzt, VZ 205 vorhanden, VZ 240 nicht vorhanden		Umlaufsperr entfernen und mittigen Sperrpfosten setzen, beidseitig Vz. 240 aufstellen
25	Lange-Kamp-Weg / Beckstraße; Bezirk Süd	Umlaufsperr	Umlaufsperr versetzt		Umlaufsperr entfernen und durch mittigen Sperrpfosten ersetzen, Vz 240 aufstellen
26	Funkestraße / Mirkstraße; Bezirk Süd	2 Sperrpfosten	umgebaut mit Sperrpfosten	267, 1022-10 250, 1024-12	Von der Funkestraße zur Mirkstraße 1022-10 ergänzen
27	Hans-Böckler-Str. / Verbindungsweg Im Stadtgarten; Bezirk Mitte	4 Sperrpfosten	unveränderte Sperrpfosten		Pfosten versetzen mit min. 1,50 m Durchlass, VZ 240 ergänzen
28	Im Stadtgarten / Verbindungsweg zu Hans-Böckler-Str.; Bezirk Mitte	1 Sperrpfosten	reflektierende Folie aufgebracht		VZ 240 ergänzen
29	Josef-Albers-Allee / Plaggenbahn; Bezirk Mitte	Sperrpfosten	unverändert		Sperrpfosten entfernen

30	Hierkampweg, Nord- und Südende; Bezirk Mitte	Süd: Umlaufsperr, Nord: Umlaufsperr und Sperrpfosten	unverändert		Elemente entfernen, Vz 240 zu Beginn des Weges an der Hans- Böckler-Straße ergänzen
32	Agnes-Miegel-Str. / Verbindungsweg zu Marktplatz; Bezirk Mitte	Umlaufsperr und Sperrpfosten	unverändert	239, 1022-10	Sperrpfosten versetzen, so dass 1,50 m Restbreite vorhanden sind; Umlaufsperr entfernen
33	Fontanestraße / Goethestraße; Bezirk Mitte	Umlaufsperr	unverändert	240	Entfernung der Elemente, Ersatz durch mittigen Sperrpfosten sowie links und rechts Sperrpfosten im Abstand 1,75 m
34	Mauskirchweg / Oberhausener Straße; Bezirk Mitte	Sperrpfosten	unverändert	250, 1020-12	Sperrpfosten mit Abstand 1,50 m versetzen
38	Hackfurthstr. / Verbindungsweg zu Am Pastors Busch; Bezirk Kirchhellen	Umlaufsperr	andere Umlaufsperr		Umlaufsperr ersatzlos entfernen, beschilderung "Gehweg Radfahrer frei" im ganzen Bereich der Grünfläche
39	Hackfurthstraße / Verbindungsweg zu Seniorenheim; Bezirk Kirchhellen	Umlaufsperr	andere Umlaufsperr		Umlaufsperr ersatzlos entfernen, beschilderung "Gehweg Radfahrer frei" im ganzen Bereich der Grünfläche
40	Hackfurthstr. / Verbindung zu Burghof; Bezirk Kirchhellen	Umlaufsperr	andere Umlaufsperr		Umlaufsperr ersatzlos entfernen, beschilderung "Gehweg Radfahrer frei" im ganzen Bereich der Grünfläche
41	Ottenschlag / Verbindung zu Bottroper Straße; Bezirk Kirchhellen	Sperrpfosten	Sperrpfosten reflektierend, Abstand zu gering	240 Richtung Bottroper Str	Pfosten durch reflektierende Pfosten getauscht, Abstand zu gering, Pfosten entfernen, einen Pfosten mittig aufstellen, Vz 240 auch Richtung Ottenschlag aufstellen
42	Martin-Luther-Str. / Verbindungsweg Richtung Osten; Bezirk Kirchhellen	Sperrpfosten	unverändert	240	Pfosten entfernen, Vz freischneiden
43	Schneiderstr. / Verbindungsweg parallel Bottroper Str.; Bezirk Kirchhellen	Sperrpfosten	neue Sperrpfosten, Abstand zu gering		Pfosten entfernen, Verkehrszeichen in Mitte versetzen
44	Morianstraße / Verbindungsweg zu Steigerstraße; Bezirk Süd	Sperrpfosten	unverändert		Ersatz durch mittigen Sperrpfosten
49	Sterkrader Str. / Verbindungsweg Osterfelder Str.; Bezirk Mitte	1 Bügel	nur noch 1 Element vorhanden	240 richtung Sterkrader Str	Ersatz durch mittigen Sperrpfosten, Vz 240 Richtung Osterfelder Str ergänzen
51	Albrecht-Dürer-Straße / Prosperstraße; Bezirk Süd	Umlaufsperr, beweglich	unverändert		Ersatz durch mittigen Sperrpfosten, VZ 240 für beide Richtungen ergänzen
52	Ludwig-Richter-Straße / Kaulbachstraße; Bezirk Süd	Umlaufsperr, beweglich	unverändert		Ersatz durch mittigen Sperrpfosten, VZ 240 für beide Richtungen ergänzen
53	Ostring / Norpothstraße; Bezirk Süd	Sperrpfosten	umgebaut mit Sperrpfosten	240 Richtung Norpothstraße	VZ 240 Richtung Prosperstraße ergänzen
56	Armelerstraße / Im Springfeld; Bezirk Süd	Umlaufsperr	Umlaufsperr versetzt ohne Überhang	239	Umbau mit Sperrpfosten und Verkehrszeichenpfosten, Ausschilderung mit "Radfahrer frei"

57	Grünwaldstraße / Bogenstraße; Bezirk Mitte	1 Bügel	nur noch 1 Element vorhanden	239	Umbau mit Sperrpfosten und Verkehrszeichenpfosten, Ausschilderung mit "Radfahrer frei"
58	Hugo-Stinnes-Str. / Wilh.-Tenhagen-Str.; Bezirk Süd	keines	Umlaufsperrre abgebaut		Vz. 240 ergänzen
61	Essener Straße / nördlich Lehmkuhler Straße; Bezirk Süd	Umlaufsperrre	unverändert		Ersatz durch mittigen Sperrpfosten, Vz 239 + 1022-10 ergänzen
62	Beisenbohmweg / Parkfriedhof; Bezirk Mitte	Umlaufsperrre	Umlaufsperrre versetzt ohne Überhang		rechten Bügel entfernen
64	Im Beckram Kleingartenanlage / Femweg; Bezirk Mitte	Sperrpfosten	unverändert		Umlaufsperrre ersatzlos entfernen
65	Wittekindstraße / Gernotstraße; Bezirk Mitte	Umlaufsperrre	unverändert		Umlaufsperrren entfernen, VZ 239 Gehweg ergänzen um Zusatz 1022-10 Radverkehr frei
66	Wittekindstraße Zugang Spielplatz; Bezirk Mitte	Umlaufsperrre	unverändert		Umlaufsperrren entfernen, VZ 239 Gehweg ergänzen um Zusatz 1022-10 Radverkehr frei
67	Wittekindstraße / Am Scheidgensbach; Bezirk Mitte	Umlaufsperrre	unverändert		Umlaufsperrren entfernen, VZ 239 Gehweg ergänzen um Zusatz 1022-10 Radverkehr frei
68	Sterkrader Straße / Kiefernweg Ost; Bezirk Mitte	Umlaufsperrre	unverändert	240	Entfernen und durch Sperrpfosten ersetzen außermittig, so dass 1,50 m zu einer Seite befahrbar ist
69	Sterkrader Straße / Kiefernweg West; Bezirk Mitte	Sperrpfosten	umgebaut mit Sperrpfosten	240	Pfosten an den rechten Wegrand versetzen
70	Im Fuhlenbrock / Am Nappenfeld; Bezirk Mitte	Umlaufsperrre	unverändert		mittigen Sperrpfosten setzen (min. aber 1,50 m zu einer Seite), VZ 240 auf beiden Seiten ergänzen
72	Feldstraße/Welbraucksweg; Bezirk Kirchhellen	Umlaufsperrre			Umlaufsperrren gegen einen mittigen Sperrpfosten ersetzen, VZ 240 auf beiden Seiten, VZ 205 auf südlicher Seite
73	Hackfurthstraße/Ecke Burgstraße; Bezirk Kirchhellen	Umlaufsperrre			Umlaufsperrren ersatzlos entfernen, Beschilderung "Gehweg Radfahrer frei" im ganzen Bereich der Grünfläche
74	Burgstraße/Durchgang Welbraucksweg; Bezirk Kirchhellen	Umlaufsperrre			ersetzen durch Sperrpfosten, mittiger Durchlass von wenigstens 1,50 m, VZ 240 beidseitig
77	Im Stadtgarten / Verbindungsweg zu Hans-Böckler-Str._Parallelweg; Bezirk Mitte	Sperrpfosten			VZ 240 ergänzen
79	Im Gewer gepark/Boykampsweg_westlich; Bezirk Süd	Sperrpfosten		240	äußere Pfosten versetzen, min 1,50 m Abstand
79.1	Im Gewer gepark/Boykampsweg_östlich; Bezirk Süd	Umlaufsperrre			Umlaufsperrre entfernen und durch mittigen Sperrpfosten ersetzen, Vz 240 aufstellen
80	Eichendorffstraße 81_85; Bezirk Mitte	Umlaufsperrre			Umlaufsperrre ersatzlos entfernen

81	Am Scheidgensbach_Durchgang Steinbrinkstraße; Bezirk Mitte	Umlaufsperr			Umlaufsperrn entfernen, VZ 239 Gehweg ergänzen um Zusatz 1022-10 Radverkehr frei
82	Gernotstraße/Richtung Wittekindstraße; Bezirk Mitte	Umlaufsperr			Umlaufsperrn entfernen, VZ 239 Gehweg ergänzen um Zusatz 1022-10 Radverkehr frei
83	Grünwaldstraße Wendeanlage; Bezirk Mitte	Umlaufsperr			Umlaufsperrn ersatzlos entfernen, bestehendes VZ durch Radfahrer frei ergänzen
84	Heidestraße/Fontanestraße; Bezirk Mitte	Umlaufsperr	erledigt		Umlaufsperrn entfernen, Sperrpfosten setzen mit Durchlass min. 1,50 m
86	Lindhorststraße neben Hausnr. 240a; Bezirk Mitte	Umlaufsperr		240	hinteren Sperrbalken entfernen
87	Verbindung Niebelungenweg - Herzogstraße, Bezirk Mitte	Umlaufsperr			Abbau und Ersatz durch mittigen Poller, nicht herausnehmbarer Poller möglich, Weg mit Vz. 240 beschildern
88	Verbindungsweg Mönchenort - Paßstraße, Bezirk Mitte	Sperrpfosten	umgebaut mit Sperrpfosten	239	Beschilderung auf 240 ändern
89	Im Fuhlenbrock 52, Zugang Spportanlage Jacobi; Bezirk Mitte	Sperrpfosten			Weg mit Vz. 240 beschildern
90	Steigerstraße 23/25; Bezirk Süd	Sperrpfosten			Sperrpfosten ersatzlos entfernen
91	Brinkstraße 9/11; Bezirk Süd	Sperrpfosten			Weg mit Vz. 240 beschildern
92	Brinkstraße 8a/10; Bezirk Süd	Sperrpfosten			Weg mit Vz. 240 beschildern
93	Kraneburgstraße östlich Hausnr. 75; Bezirk Süd	Umlaufsperr			Beschilderung der Grünfläche als gemeinsamer Geh- und Radweg; umlaufsperr ersatzlos entfernen

umgesetzt (Stand 29.11.2023)

Erläuterungen zu den Verkehrszeichen (VZ) und Zusatzzeichen



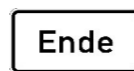
VZ 205 "Vorfahrt gewähren"



VZ 267 "Verbot der Einfahrt"



VZ 237 "Radweg"



ZZ 1012-31 "Ende"



VZ 239 "Gehweg"



ZZ 1020-12 "Radfahrer und Anlieger frei"



VZ 240 "Gemeinsamer Geh- und Radweg"



ZZ 1022-10 "Radfahrer frei"



VZ 250 "Verbot für Fahrzeuge aller Art"



ZZ 1024-12 "Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse frei"

Datum

05.02.2024

Drucksache Nr.

2024/0056

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2024	Entscheidung

Betreff

Festlegung von Straßenausbauprogrammen

hier:

Ausbau der Krusestraße

Beschlussvorschlag

Die Krusestraße erhält auf der Grundlage des Planes des Fachbereichs 66 „Ausbau der Krusestraße“, Straßenausbauprogramm, Lageplan vom 31.10.2023, die folgende Befestigung:

Mischfläche:	Betonsteinpflaster (rot) auf Tragschicht
Parkflächen:	Betonsteinpflaster (anthrazit) auf Tragschicht
Begrünung:	Bodendecker und Bäume (Ahorn) in Grünflächen
Entwässerung:	Rinnenabläufe mit Anschluss an den Mischwasserkanal
Beleuchtung:	Aufsatzleuchten mit LED

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2024/2025
Produkt und Sachkonto:	120101 / 7.000.519.7000
Art der Ausgabe:	Ausbau der Krusestraße
Bedarf:	670.000,- Euro + FW 124.000,- Euro
Haushaltsansatz:	670.000,- Euro + FW 124.000,- Euro
zusätzliche Einnahmen:	Anliegerbeiträge nach KAG /Landeszufwendung
einmalige Belastung:	Eigenanteil der Stadt Bottrop
jährliche Folgekosten:	keine

Problembeschreibung / Begründung

Die Verwaltung hat den Entwurf des Straßenausbauprogramms für den Ausbau der Krusestraße erarbeitet.

Die Krusestraße liegt im Stadtteil Bottrop-Batenbrock und dient als innere Erschließung eines Wohngebietes. Sie verknüpft die Blankenstraße mit der Horster Straße.

Derzeit besteht die Verkehrsfläche aus einer Asphaltfahrbahn mit beidseitigen, überwiegend asphaltierten Gehwegflächen. Der bauliche Zustand der Fahrbahn ist schlecht und die vorhandenen Gehwegflächen sind mit 0,9m bis 1,5m zu schmal und entsprechen nicht den technischen Regelwerken. Im heutigen Ausbauzustand sind weder öffentliche Stellplätze noch Baumscheiben vorhanden. Da die Verkehrsflächen aus den 1950er Jahren erneuerungsbedürftig sind, soll im Zuge der vorgesehenen Kanalbaumaßnahme in dieser Straße auch die Verkehrsfläche erneuert werden. Dazu fand am 28.02.2023 im Gemeindesaal der Kirche St. Peter eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, in der den Anwohnern und den politischen Vertretern das Ausbaukonzept vorgestellt wurde.

Um eine Optimierung der Verkehrsfläche für alle Verkehrsteilnehmer zu erhalten, ist ein Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) vorgesehen. Die Führung des Kfz-Verkehrs und die Entwässerung der Verkehrsfläche wird durch beidseitige Rinnen erzielt. Im Zuge der Neuplanung werden 35 öffentliche Stellplätze geschaffen und es sind 17 Baumscheiben mit Baumpflanzungen vorgesehen.

Die Anwohner haben sich für den Ausbau zur Spielstraße ausgesprochen, aber mehr Stellplätze gefordert. Durch eine Optimierung der Planung können 4 Stellplätze zusätzlich realisiert werden (insgesamt 35 Stück).

Die Befestigung der neu herzustellenden Verkehrsfläche erfolgt entsprechend der RStO`12.

Die Beleuchtung der Straße wird komplett mit LED-Leuchten erneuert.

Im Nachgang zur Bürgerinformationsveranstaltung wurde dem Fachbereich Tiefbau mitgeteilt, dass auf dem Grundstück Hs.-Nr. 24 ein Bunker unterirdisch liegen würde, der auch im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche noch Bestand hat. Verwaltungsinterne Recherchen ergaben keine Erkenntnisse über die Eigentumsverhältnisse an dem Bunker. Durch Bodensondierungen wurde die exakte Lage des Bunkers ermittelt und eine Überbauung als Verkehrsfläche für unproblematisch angesehen.

Mit dem Grundstückseigentümer des Hs.-Nr 24 wurde eine Einigung über den Verlauf der Verkehrsfläche derart abgestimmt, dass die öffentliche Verkehrsfläche komplett ausgebaut werden soll und der Vorgarten dementsprechend verkleinert wird.

Nach §14 Abs. 1, Nr. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Bottrop vom 14.05.1997 in der geltenden Fassung ist den Bezirksvertretungen die Festlegung von Ausbau- und Unterhaltungsprogrammen für Erschließungsanlagen vorbehalten, soweit die Bedeutung der Angelegenheit im Einzelnen nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Bei der Verkehrsfläche der Krusestraße handelt es sich um eine Anlage, deren Bedeutung nach §14 Abs. 1 der Hauptsatzung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, so dass die Zuständigkeit der Bezirksvertretung gegeben ist.

Die Verwaltung empfiehlt das Straßenausbauprogramm für die Verkehrsfläche der Kruse, auf der Grundlage des Planes des Fachbereichs 66 „Ausbau der Krusestraße“, Straßenausbauprogramm, Lageplan vom 31.10.2023, zu beschließen.







Der Lageplan wird in der Sitzung vorgelegt und bei Bedarf erläutert.

Tischler

Anlage(n):

1. Lageplan
2. Nachhaltigkeits-Check
3. Protokoll Bürgerinfo Krusestraße



-  Fahrbahnfläche (Asphalt)
-  öffentl. Stellplätze
-  Grünflächen, Pflanzbeete
-  Gehwegflächen
-  Mischfläche (Pflaster)
-  Entwässerungsrinne
-  vorh. Baumbestand
-  Baumneupflanzung

bottrop ● Straßenplanung

Stadt Bottrop
 Fachbereich Tiefbau 66/2

Ausbau der Krusestraße

Straßenausbauprogramm
 Lageplan

Maßstab: 1 : 250	Datum: 31.10.2023
Entwurfsplanung: Meyer	Blatt-Nr.: LP / 1
geprüft: gez. Meyer	gezeichnet: gez. Lohbeck
gez. Müller <small>Technischer Begehrtrater</small>	gez. Jonek <small>Fachbereichsleiter</small>

DIESE ZEICHNUNG DARF NUR ZU DEM VORGESAHENEN ZWECK BENUTZT WERDEN. EINE WEITERSABE AN DRITTE ODER EINE VERWENDUNG FÜR ANDERE ZWECKE IST OHNE UNSERE GEHEHRUNG NICHT ERLAUBT.

Nachhaltigkeits-Check für Beschlussvorlagen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bottrop auf Basis der Vision Zukunftsstadt 2030+

Einschätzung der Verwaltung, ob die vorliegende Beschlussvorlage einen "stark fördernden", "leicht fördernden", keinen aussagefähigen, einen "leicht hemmenden" oder "stark hemmenden" Effekt für die Umsetzung der Handlungsfelder und der Ziele der Vision Zukunftsstadt 2030+ hat.

Beschlussvorlage Nr. Ausbau der Krusestraße

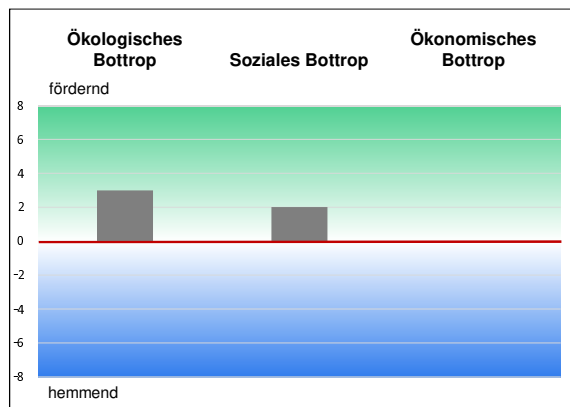
stark fördernd ++	leicht fördernd +	keine Aussage möglich o	leicht hemmend --	stark hemmend ---	
bitte entsprechend eintragen					Begründung bitte in Stichpunkten die wesentlichen Gründe nennen, die zur Einschätzung führen (s. auch Anlage: Erklärung der Kategorien)

1 Ökologisches Bottrop		
1.1 Grüne und blaue Infrastrukturen sichern und stärken	+	Schaffung von Grünflächen und Baumstandorten
1.2 Klima schützen, Klimaresilienz (Widerstandsfähigkeit) erhöhen	o	keine Auswirkungen
1.3 Ökologische Mobilität und Erreichbarkeit ermöglichen, fördern und ausbauen	+	Bau einer Mischfläche erhöht die Fußgängerfreundlichkeit und die Aufenthaltsqualität
1.4 Natürliche Lebensgrundlagen, Artenvielfalt und Biodiversität bewahren und fördern	+	Schaffung von zusätzlichen Grünflächen und Bäumen im öffentlichen Raum
2 Soziales Bottrop		
2.1 Wohnen und Versorgung aller Bevölkerungsgruppen sichern	o	keine Auswirkungen
2.2 einzigartige Quartiere und Stadtteile stärken	o	keine Auswirkungen
2.3 Teilhabe und sozialen Ausgleich für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen	o	keine Auswirkungen
2.4 Sicher und gesund leben	++	Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für verkehrsschwache Teilnehmer (Fußgänger und Radfahrer)
3 Ökonomisches Bottrop		
3.1 Finanzen und Haushalt nachhaltig generieren und einsetzen	o	keine Auswirkungen
3.2 Innovation und Digitalisierung fördern	o	keine Auswirkungen
3.3 Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort nachhaltig stärken	o	keine Auswirkungen
3.4 Ressourcenschonend, sozial und ökologisch wirtschaften	o	keine Auswirkungen

Zusammenfassung

	Ökologisches Bottrop	Soziales Bottrop	Ökonomisches Bottrop
stark fördernd (++)	0	2	0
leicht fördernd (+)	3	0	0
kein Aussage möglich (o)	0	0	0
leicht hemmend (-)	0	0	0
stark hemmend (---)	0	0	0
Bilanz	3	2	0

Hinweis: Die Dimensionen erhalten für die Anzahl der Einschätzungen jeweils folgende Werte:
 stark fördernd (++) = 2, leicht fördernd (+) = 1,
 kein Aussage möglich (o) = 0
 leicht hemmend (-) = -1, stark hemmend (---) = -2
 Die Bilanz ergibt sich durch die Summe der einzelnen Werte. Die beste Wertung für eine Dimension ist 8, die schlechteste Wertung beträgt -8.



Ausbau der Krusestraße

Bürgerversammlung zum Straßenausbau der Krusestraße

Am 28.02.2023 fand im Gemeinderaum der Kirche St. Peter, Scharnhölzstraße 291, 46238 Bottrop, eine Bürgerversammlung statt. Beginn 18:00 Uhr.

Protokoll

Teilnehmer waren:

Herr Jonek, Fachbereich (66)
Herr Meyer, Fachbereich (66/2)
Herr Fetzer, Fachbereich (20/3)
Frau Moser, Fachbereich (66/2)

Mitglieder der Bezirksvertretung Süd
sowie ca. 50 Bürgerinnen und Bürger.

Begrüßung

Herr Jonek begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Danach stellt er die Vertreter der Verwaltung vor und erläutert, dass die heutige Veranstaltung dazu dient, Anregungen und Bedenken zur Entwurfsplanung abzufragen und anschließend auszuwerten. Er weist direkt zu Beginn darauf hin, dass die Landesregierung die Förderquote für die Anliegerbeiträge nach aktueller Beschlussfassung auf 100% erhöht hat.

Im Weiteren erklärt Herr Jonek den Anwesenden den geplanten Ablauf der Informationsveranstaltung. Zunächst wird Frau Moser die Planung anhand einer Power-Point-Präsentation erläutern. Nach dem Vortrag können dann Fragen und Anregungen zur Planung vorgetragen werden.

Erläuterungen zum Ausbau der Krusestraße

Frau Moser erläutert die Entwurfsvorschläge der Verwaltung anhand einer Power-Point-Präsentation.

Folgende Grundlagen und Randbedingungen zum Ausbautwurf wurden den Anwesenden mitgeteilt und erläutert:

- Funktion: Erschließungsstraße
- Ausbaufäche: ca. 3.650 m²
- Gesamtlänge: ca. 405 m
- Breite: ca. 8,00 m bis 12,00 m
- Kanalbau / Kanalsanierung im Vorfeld erforderlich

Erste Straßen- und Kanalbauarbeiten in der Krusestraße wurden in den 1950er Jahren ausgeführt. Der Ausbau der Gehwege erfolgte 1958.

Die Decke der Fahrbahn besteht aus einer ca. 3 cm dicken teerhaltigen Befestigung auf einer unterschiedlich dicken Schicht aus Hochofenschlacke, Kies und Auffüllungen. In der gesamten Zwischenzeit wurde die Verkehrsfläche vom Fachbereich Tiefbau unterhalten und bei Bedarf Instand gesetzt.

Der schlechte bauliche Zustand der gesamten Verkehrsfläche wird in der Präsentation verdeutlicht und anhand eines grafischen Beispiels (Vergleich Ist- / Soll-Zustand) aufgezeigt (Folie 5). Die heutige Anforderung an den Konstruktionsaufbau der Straße liegt bei einer Dicke von 65 cm (53 cm dicke Schotterschicht, 4 cm Bettungsmaterial, 8 cm Pflasterstein).

Auch wurde auf die eigentlichen Ziele einer Neuplanung hingewiesen:

- Erhöhung der Wohn- und Verkehrsqualität
- Verkehrsflächenbreite und vorhandene Bebauung geben den Ausbau zu verkehrsberuhigten Bereichen her
- effektive Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Pflanzung von standortgerechten Bäumen zur Durchgrünung der Straße

Farbliche Darstellungen auf dem Lageplan:

- rote Flächen: rotes Betonsteinpflaster symbolisiert die Mischfläche (Laufen und Fahren gemeinschaftlich)
- graue Flächen: anthrazitfarbenes Betonsteinpflaster als Parkflächen
- ockerfarbene Flächen: Anschluss an vorhandene Gehwege – Ausbildung mit grauem Betonsteinpflaster
- grüne Flächen: Grün- bzw. Baumscheiben im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche

In weiteren Schaubildern wurde der zukünftige Ausbau im Straßenquerschnitt und abschnittsweise im Lageplan vorgestellt. Erklärungen im Hinblick auf öffentliche Stellplätze, Bepflanzungen und Verkehrsflächenaufteilungen wurden zu den einzelnen Plandarstellungen vorgetragen. Ebenfalls wird auf weiteren Bildern die zukünftige Beleuchtung und Bepflanzung (weißbunter Feldahorn und norwegischer Spitzahorn) aufgezeigt.

Zum weiteren zeitlichen Ablauf wurde den Anwesenden mitgeteilt, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung auf Grund der Wünsche und Anregungen der Bürger überarbeitet und abschließend der Bezirksvertretung Bottrop-Süd zur Beschlussfassung des Straßenausbauprogramms vorgelegt wird. Anschließend erfolgt die Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Maßnahme, so dass mit einem Ausbaubeginn im Frühjahr 2024 zu rechnen ist.

Baukosten

- Baukosten Krusestraße: ca. 2.123.000,-

Erläuterungen zu den Straßenbaubeiträgen

Nach aktueller Rechtslage fördert das Land Nordrhein-Westfalen die Anliegeranteile zu 100%. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass keine Straßenbaubeiträge für die Herstellung der Krusestraße von den Eigentümern erhoben werden.

Rein vorsorglich wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Straßenbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) durch den Landesgesetzgeber nicht gänzlich abgeschafft worden sind, so dass grundsätzlich weiterhin eine Beitragserhebungspflicht besteht. Dieses könnte theoretisch zum Tragen kommen, wenn aus irgendeinem Grund eine hundertprozentige Förderung durch das Land für die beabsichtigte Baumaßnahme ausbleiben sollte.

Nach Abschluss des Vortrages gab Herr Jonek den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit ihre Fragen und Anregungen zu äußern.

Diskussion

Im weiteren Verlauf werden die Fragen und Anmerkungen der anwesenden Bürger von der Verwaltung aufgenommen bzw. beantwortet.

1. ***Der Kanal wurde 1950 gebaut. Warum wurde damals nicht bereits daran gedacht, Schmutz- und Regenwasser voneinander zu trennen? Muss die Dachentwässerung nachträglich an den Regenwasserkanal angeschlossen werden?***

Mit dem Neubau des Regenwasserkanals erfolgt keine grundsätzliche Änderung der Entwässerung. Die Dachentwässerung muss demnach nicht nachträglich an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Lediglich vorhandene und neue Drainagen dürfen nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Sie werden an den neuen Regenwasserkanal angeschlossen. Weiter werden die Straßenflächen angeschlossen. Sofern private Flächen auch an den Regenwasserkanal angeschlossen werden sollen, ist das in Abstimmung mit der Stadt möglich.

2. ***Der Kanal aus den 50er Jahren wurde 1977 erneuert. Warum ist das jetzt schon wieder notwendig?***

1977 wurde der Kanal zwischen der Benzstraße und der Straße Kalverkamp erneuert. Der in der Präsentation in roter Farbe gekennzeichnete Abschnitt des Kanals muss jetzt erneuert werden. Inwieweit Kanalsanierungen in den anderen Abschnitten notwendig sind, muss noch geprüft werden.

3. ***Ändert sich die Straßenbreite nach dem Neubau? Auf den Schaubildern wirkt es so, als würden die neuen Gehwege in den privaten Vorgärten liegen?***

Die Planung für die Krusestraße sieht einen verkehrsberuhigten Bereich vor. Alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt. Die klassischen Gehwege gibt es nicht mehr, das Fahren und Laufen erfolgt auf den gleichen Flächen. Durch das alternierende Parken und die geplanten Baumscheiben muss langsam gefahren werden. Die vorgeschriebene Geschwindigkeit beträgt ca. 4 – 7 km/h (Schrittgeschwindigkeit).

4. ***Im Kreuzungsbereich Krusestraße / Benzstraße wird doch deutlich, dass private Flächen für den Ausbau genutzt werden. Die Verkehrsfläche reicht in den Vorgarten.***

Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks hat bei der Herstellung des Vorgartens auf städtische, bislang unbebaute Flächen zugegriffen. Der zukünftige Ausbau der Verkehrsfläche erfolgt grundsätzlich innerhalb der Flächen der Stadt Bottrop. An dieser besonders betroffenen Stelle werden gesonderte Gespräche mit dem Eigentümer geführt.

Grundsätzlich werden keine privaten Flächen für den Bau der Straße benötigt.

5. Die Benzstraße ist derzeit stellenweise eine Einbahnstraße. Wie wird das während der Bauzeit geregelt? Wird die Benzstraße zu einer Sackgasse?

Das Erreichen der Grundstücke zu Fuß ist während der Bauzeit jederzeit möglich. Mit Fahrzeugen sind die Grundstücke im Regelfall ebenfalls zu erreichen, außer die Arbeiten finden unmittelbar vor dem Grundstück statt. Auch wenn während der Bauphase beispielsweise Möbeltransporte anstehen, können diese nach Absprache angeliefert werden.

Das Befahren des Baustellenbereichs ist für Rettungsdienste und die Feuerwehr immer gewährleistet.

6. Warum sieht die vorgestellte Planung so aus? Was hat die Stadtverwaltung zu diesem Ausbauvorschlag inspiriert?

Bei der Neuplanung einer Straße müssen Vorschriften und Regelbreiten der einzelnen Teileinrichtungen wie Gehwege und Fahrbahnen eingehalten werden. Bei einer beidseitigen Bebauung der Straße müssten die beidseitigen Gehwege Mindestbreiten von ca. 2,10 m erhalten. Damit würde eine Restfahrbahnbreite von ca. 3,80 m verbleiben. Da die Feuerwehr und andere Rettungsdienste eine freizuhalende Mindestbreite von 3,00 m benötigen, könnten bei einer herkömmlichen Bauweise keine Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zum Parken abgestellt werden.

Stadtplanerisch soll das ganze Quartier verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Der Durchgangsverkehr soll auf die übergeordneten Straßen Horster Straße, Aegidistraße und Scharnhölzstraße verlagert werden. Durch die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 4 – 7 km/h soll das Durchfahren der Krusestraße für den Durchgangsverkehr unattraktiv werden.

7. In der Krusestraße befindet sich eine Physiotherapiepraxis. Hier her kommen täglich mehrere teils gehbehinderte Patienten. Diese Patienten können nicht so weit laufen und außerhalb der Baustelle parken.

Auch für diesen speziellen Fall wird es Rahmen der Bauausführung Lösungen geben. Diese können individuell mit der ausführenden Firma und der Bauüberwachung abgestimmt werden.

8. Wie breit ist die Fläche, die von den PKWs befahren werden kann?

Der jetzige Zustand der Krusestraße weist schmale Gehwege und eine Asphaltfahrbahn auf. Der neue Zustand wird eine Mischfläche – gesonderte Gehwege gibt es hier nicht mehr. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche werden gesonderte Flächen zum Parken gekennzeichnet und Baumscheiben angelegt. Ansonsten darf überall gefahren und gelaufen werden. Auch Begegnungsverkehr ist nach dem Ausbau selbstverständlich möglich.

9. Die vorgesehenen 33 Stellplätze sind viel zu wenig. In Spitzenzeiten parken mehr Fahrzeuge in der Krusestraße.

Private Zufahrten und Garagen müssen ebenfalls zum Parken genutzt werden. Durch den Ausbau der Krusestraße zu einer Mischfläche können deutlich mehr Stellplätze als bei einer klassischen Herstellung der Straße mit Gehwegen und Fahrbahn untergebracht werden. Im Rahmen der ersten Planung wurden auch andere Varianten untersucht. Heute vorgestellt wurde die Variante mit der größtmöglichen Anzahl an Stellplätzen.

10. Können die Eigentümer Regressansprüche an die Stadt stellen? Das Grundwasser steht in der Krusestraße besonders hoch. Wie sieht es mit Schäden aus, die aufgrund des hohen Grundwasserstandes entstanden sind?

Das anstehende Grundwasser und daraus resultierende Schäden sind grundsätzlich die Angelegenheit der Anlieger. Die Stadt hat keine Verpflichtung zur Ableitung des Grundwassers. Aus Gründen des anstehenden Grundwassers entstandene Schäden sind demnach durch den jeweiligen Eigentümer zu beseitigen.

11. Wie sieht es mit den Versorgern aus? Werden die Versorger im Rahmen der weiteren Planung angeschrieben?

Die Versorgungsunternehmen werden nach Fertigstellung der Planung nochmals kontaktiert und auf die anstehende Baumaßnahme hingewiesen. Falls Änderungen bestehender Leitungen oder Neuverlegungen geplant sind, werden diese vor der städtischen Baumaßnahme ausgeführt.

12. Wie groß soll der verkehrsberuhigte Bereich werden? Wird die Blankenstraße auch umgebaut? Hier wäre ein Umbau sinnvoll, da sonst durch alle umliegenden Straßen gerast wird.

Im Idealfall würde das ganze innere Gebiet zwischen Horster Straße, Aegidistraße und Scharnhölzstraße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Dazu zählen auch die Benzstraße und die Blankenstraße.

13. Schrittgeschwindigkeit ist viel zu langsam! Kein Autofahrer wird so langsam fahren. Außerdem müssen in der Straße keine Bäume gepflanzt werden. Die Vorgärten und Gärten sind alle groß und begrünt.

Schadstoffe aus Autoabgasen und Ähnlichem kommen in der Luft vor, und werden von den Bäumen auch aus der Luft gefiltert. Ein angelegter Rasen im Vorgarten bringt diesbezüglich nicht den gleichen Effekt. Asphalt / Pflaster wird im Sommer unter Sonneneinstrahlung sehr heiß. Bäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche bringen Beschattung und damit eine deutliche Abkühlung. Zusätzlich regelt die Verdunstungskälte die Temperatur etwas herunter. Bei Starkregen kann das anfallende Wasser direkt in die Baumscheiben eingeleitet werden und so wird das Kanalnetz ebenfalls entlastet.

Zudem dienen Baumscheiben ebenfalls der Verkehrsberuhigung. Selbst wenn auf den Stellplätzen keine PKWs parken, müssen die angelegten Baumscheiben von den Verkehrsteilnehmern beachtet werden.

14. Kümmert sich die Stadt um die Pflege der Bäume und Baumscheiben? Und wer kümmert sich um die Beseitigung des Laubes im Herbst?

Um die Pflege der Bäume und Baumscheiben kümmert sich der städtische Fachbereich Umwelt und Grün. Das Laub muss von den Anwohnern beseitigt werden.

15. Wie groß werden die beiden vorgestellten Baumarten?

Der weißbunte Feldahorn erreicht bei optimalen Verhältnissen eine Größe von rund 8-10 Metern. Der norwegische Spitzahorn kann unter optimalen Bedingungen bis zu 12 Metern groß werden. Diese Höhen erreichen die Bäume jedoch nur auf einer grünen Wiese ohne störende Einflüsse. Erfahrungsgemäß werden Straßenbäume dieser Art nicht größer als 5 – 7 Meter.

16. Wie wird der Bereich unmittelbar um den Baumstandort ausgebildet?

Die Größe der Baumscheiben beträgt im Regelfall ca. 2,00 x 3,00 m und ist mit Hochbordsteinen eingefasst. Innerhalb dieser Baumscheibe befindet sich kein Pflaster, die Anfüllung der Baumscheiben erfolgt mit einem speziellen, baumfreundlichen und wasserspeicherndem Material.

Die geplanten Straßenbäume sind keine Flachwurzler, das heißt das angrenzende Pflaster wird nicht von dicken, kurz unter der Oberfläche anzutreffenden Wurzeln angehoben.

17. Wer zahlt den Anliegeranteil von ca. 21€ / Quadratmeter Grundstücksfläche?

Derzeit läuft das Förderprogramm des Landes NRW. Die Laufzeit ist zunächst bis 2026 angegeben. Nach Ermittlung der Straßenbaubeiträge werden die beitragsfähigen Anteile direkt an das Land NRW weitergegeben. Von dort aus sollen die Straßenbaubeiträge für die Anlieger übernommen werden.

18. Wann ist mit einem Beginn der Baumaßnahme zu rechnen?

Im Mai soll das Straßenausbauprogramm zur Krusestraße in der Bezirksvertretung Süd beschlossen. Mit einem allgemeinen Baubeginn der Gesamtmaßnahme ist im Frühjahr 2024 zu rechnen. Hier wird zunächst mit dem Regenwasserkanal unmittelbar am „Liesenfeldbach“ begonnen. Die Bauarbeiten schreiten dann in Richtung der Krusestraße voran.

19. Wird der Kanal in der Daimlerstraße auch neu gebaut oder saniert?

Ob der Kanal in der Daimlerstraße neu gebaut oder saniert werden muss, wird noch im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes geprüft.

20. Wer kontrolliert die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der Krusestraße? Derzeit wird dort vor allem in den Morgenstunden sehr schnell gefahren. Pendler nutzen die Strecke als Abkürzung zur B224.

Nach Fertigstellung der Straße gibt es auch die Möglichkeit innerhalb der Krusestraße die Geschwindigkeit der Fahrzeuge mittels mobiler Blitzanlagen zu kontrollieren. Bei vermehrten Auftreten / Beobachten von Geschwindigkeitsübertritten kann das Straßenverkehrsamt kontaktiert werden.

21. Wurden im Vorfeld der Planungen Verkehrszählungen durchgeführt? Gerade in den Morgenstunden ist dort so viel Verkehr, dass es bei der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit zu Staus kommen wird.

Verkehrszählungen werden nur an übergeordneten Straßennetzen vorgenommen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung soll auch dafür sorgen, dass sich der Verkehr aus der Krusestraße auf die umliegenden, größeren Straßen verlagert. Der Durchgangsverkehr soll verdrängt werden.

22. Wie sieht es mit der Schneeräumpflicht für die Anwohner aus? Muss die ganze Straßenbreite von den Anwohnern frei geräumt werden?

Beim Schneeräumen muss eine Gehwegbreite auf jeder Seite der Straße freigehalten werden.

23. Können auch nach Bürgerinformationsveranstaltung Anmerkungen zur Planung gegeben werden?

Ja, bis zum Beschluss über das Straßenausbauprogramm im Mai können telefonisch oder per E-Mail Anmerkungen zur vorgestellten Planung gemacht werden. Die Eingaben werden hinsichtlich der Machbarkeit geprüft und dann transparent der Politik vorgestellt. Gesamtinteressen der Stadt Bottrop müssen dennoch gewahrt bleiben. Bäume zählen beispielsweise zum Gesamtinteresse der Stadt.

24. Handelt es sich bei den vorgestellten Kosten in Höhe von 21€ um einen Festpreis? Gibt es eine Sicherheit dafür, dass die Kosten bis 2026 nicht weiter steigen?

Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald die Maßnahme abgenommen worden ist. Nach Bauende und nach Stellung der Schlussrechnung seitens der ausführenden Firma wird durch den städtischen Fachbereich Finanzen kostengenau abgerechnet. Die Berechnung der genannten Beträge beruht auf einer Kostenschätzung inklusive eines erhöhten Sicherheitsfaktors, somit sind Änderungen möglich.

Nach aktueller Rechtslage fördert das Land NRW diese Straßenbaubeiträge zu einhundert Prozent.

25. Wird es eine europaweite Ausschreibung zum Ausbau der Krusestraße geben?

Es gibt festgelegte Grenzen für die europaweite Ausschreibung von Bauaufträgen. Prinzipiell kann jedoch jede europäische Firma auf die Ausschreibung anbieten.

26. Müssen die Anwohner für das Entfernen der überbauten Flächen aufkommen?

Die jeweiligen Eigentümer werden vor Beginn der Baumaßnahme einzeln angeschrieben. In dieser Mitteilung werden die Eigentümer gebeten, die überbauten Flächen frei zu machen.

27. Gibt es ein Verkehrskonzept für den Bereich? Wenn die Krusestraße gesperrt wird, kommt es in den umliegenden Straßen zum Chaos.

Zur Erstellung der Ausschreibung der Baumaßnahme wird gemeinsam mit dem Straßenverkehrsamt ein Verkehrskonzept erstellt. Hierin werden mögliche Umleitungen und Sperrungen erfasst. Umwege und eventuelle Unannehmlichkeiten werden jedoch mit jeder Baumaßnahme ausgelöst.

28. Wer kommt für die Mehrkosten aufgrund von Zeitverzögerungen beim Bau auf? Wenn es erst nach 2027 zum Bau der Krusestraße kommt, wer zahlt dann die Straßenbaubeiträge?

Derzeit gibt es noch keine Planungen zur Fortführung des aktuell gültigen Gesetzes. Dies bedeutet, es könnte auch passieren, dass die Eigentümer die Straßenbaubeiträge nach KAG § 8 bezahlen müssen.

29. Wenn die Benzstraße erst nach der Krusestraße ausgebaut wird, müssten dort sehr wahrscheinlich Straßenbaubeiträge von den Eigentümern erhoben werden?

Auch dies ist wieder von der zukünftig geltenden Gesetzeslage abhängig. Ob es hier weitere Fördermöglichkeiten gibt, ist derzeit nicht geklärt.

30. Können die Baufirmen nach Auftragserteilung anfangen wann sie wollen oder werden sie unter Druck gesetzt?

Der Baubeginn und das Bauende werden vertraglich festgesetzt und sind auch aus den Ausschreibungsunterlagen erkennbar.

31. Der Kanal in der Krusestraße wird erneuert, weil er alt und in die Jahre gekommen ist. Was ist mit den jeweiligen Hausanschlüssen?

Die Hausanschlüsse befinden sich in Privateigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Eigentümer werden im Vorfeld der Maßnahme seitens der Stadt angeschrieben und dazu aufgefordert die Hausanschlüsse zu überprüfen. Derzeit gibt es jedoch Überlegungen dahingehend, dass die Stadt die Hausanschlüsse vorab prüft und die Eigentümer kontaktiert, falls Maßnahmen getroffen werden müssen. Die Beseitigungen eventueller Schäden müssen in jedem Fall von den Eigentümern getragen werden.

32. Woher kommt das Regenwasser für den neuen Regenwasserkanal?

Das anfallende Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsfläche wird direkt in den Regenwasserkanal eingeleitet. Zusätzlich müssen alle Drainagen der privaten Flächen an den neuen Kanal angeschlossen werden.

33. Gibt es bereits ein Schadstoffgutachten zur Krusestraße und ein Entsorgungskonzept?

Für die Krusestraße und die umliegenden Straßen wird ein Bodengutachten erstellt. Hieraus ergeben sich auch notwendige Entsorgungswege des anfallenden Materials. Erfahrungsgemäß ist bei Straßen aus den 50er Jahre ein teerhaltiges Material verwendet worden, was gesondert entsorgt werden muss. Ein Entsorgungskonzept wird zum Zeitpunkt der Baumaßnahme selbstverständlich aufgestellt.

34. Was beinhaltet die 18 Monate Bauzeit?

Innerhalb der vorgestellten Bauzeit werden der Regenwasserkanal in der Krusestraße, der Schmutzwasserkanal zwischen der Benzstraße und der Horster Straße und der Straßenbau in der Krusestraße abgewickelt.

35. Die Haus- bzw. Grundstücksbesitzer sind für die Hausanschlüsse zuständig. Welche Nachweise müssen seitens der Eigentümer erbracht werden?

Im Prinzip hat der Eigentümer eine Bringschuld – eine Nachweispflicht gibt es nicht. Ein Hausanschluss muss dicht sein und es dürfen keine Abwässer ins Grundwasser gelangen.

36. Alle Straßen in diesem Gebiet sind doch bereits ausgebaut worden. Warum müssen die Eigentümer nochmal für die Straße zahlen? Die Eigentümer an der Horster Straße müssen auch Straßenbaubeiträge zahlen?

Hier muss zwischen Erschließungsbeiträgen und Straßenbaubeiträgen unterschieden werden. Erschließungsbeiträge werden nur bei der erstmaligen Herstellung einer Verkehrsfläche fällig.

Heute werden in diesem Fall Straßenbaubeiträge nach KAG § 8 erhoben. Es gilt: Bei nachmaliger Herstellung, einer Verbesserung oder einer andersartigen Herstellung einer Erschließungsanlage müssen Straßenbaubeiträge erhoben werden. Die meisten Teileinrichtungen (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehwege etc.) haben eine übliche Nutzungsdauer von ca. 30 Jahren. Die Krusestraße ist deutlich älter und somit haben sämtliche Teileinrichtungen die übliche Nutzungsdauer bei Weitem erreicht und sind dementsprechend auch verbraucht.

Auch bei einem erneuten Ausbau zu einem Trennsystem würden hier Straßenbaubeiträge für die Teileinrichtungen berechnet werden, da der Ablauf der üblichen Nutzungszeit überschritten ist.

Da es sich bei der Horster Straße um eine klassifizierte Straße (Landesstraße) handelt, wird die Teileinrichtung der Fahrbahn nicht auf die Eigentümer umgelegt. Die übrigen erneuerten oder verbesserten Teileinrichtungen (Gehwege, Parkflächen, Radwege etc.) jedoch schon.

37. Warum werden die 21€ pro Quadratmeter Grundstücksfläche fällig?

Bei der Abrechnung nach Frontmeter des Grundstücks zur Straße handelt es sich um eine alte Gesetzeslage. Heute wird nach Quadratmeter der Grundstücksgröße und nach Art und Umfang der Nutzung des Grundstücks abgerechnet. Die Geschossigkeit der Bebauung wird ebenfalls eingerechnet.

Bei Eckgrundstücken gibt es die Besonderheit, dass sie den Vorteil haben mehrmals erschlossen zu werden. Diese Grundstücke werden auch bei der Berechnung beider Straßen mit Straßenbaubeiträgen bedacht.

38. Müssen Drainagen an den neuen Regenwasserkanal angeschlossen werden? Wie werden die Eigentümer kontaktiert?

Die Stadt wird auf die Eigentümer mit der Bitte um Bekanntgabe der vorhandenen Drainagen zukommen.

Bei Ausbleiben dieser Meldung lässt sich das Vorhandensein von Drainagen auch über die Menge an Fremdwasser im Kanal feststellen. In den tiefen Nachtstunden fließt so gut wie kein Abwasser in den Kanälen. Das Drainagewasser fließt dem Kanal aber unabhängig von der Uhrzeit, kontinuierlich und gleichmäßig zu. Über das sogenannte „Nachtminimum“ kann an Tagen ohne Regen der Drainageanteil im Kanal ermittelt werden.

Temperaturmessungen des Wassers lassen ebenfalls erkennen, ob es sich hierbei um Drainage- oder um Schmutzwasser handelt. Generell gilt, dass Drainagen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden dürfen.

39. Die Drainage entwässert aktuell in den Schmutzwasserkanal. Kann sie einfach umgebunden werden?

Ja. Einzige Bedingung ist, dass das Wasser nicht oberflächlich über die Straßenfläche, sondern über eine Rohrleitung in den Regenwasserkanal eingeleitet wird.

40. Beim Straßenausbau der Krusestraße: Wie weit wird die Benzstraße aufgenommen? Wenn die Benzstraße im Anschluss an die Krusestraße neu gebaut wird, werden hier eventuell Arbeiten doppelt ausgeführt?

Die Arbeiten in der Benzstraße werden so minimal wie möglich gehalten. Die im Lageplan dargestellte Planung zeigt einen möglichen zukünftigen Ausbau. Bei klassischen Einmündungen werden nur die Anschlussbereiche zum Bogenende der Bordsteinführung mit hergestellt.

Bei der Abrechnung der Krusestraße kommen die notwendigen Anpassungsarbeiten auf der Benzstraße nicht zum Tragen.

41. Ist nach dem Ausbau sichergestellt, dass kein Wasser in die Vorgärten fließt?

Nach dem Ausbau erhält die Straße ein neues Höhenprofil. Die klassischen Gehwege und Bordsteine verschwinden, die Querneigung wird zur Entwässerungsrinne, etwa in Straßenmitte, gekippt. Längs- und Quergefälle sind demnach weiterhin vorhanden.

42. Wer entscheidet, welche Bäume innerhalb der Krusestraße gesetzt werden?

Der Fachbereich Umwelt und Grün trifft anhand von zugelassenen Straßenbäumen, welche Art für welche Straße besonders geeignet ist. Mit den hier vorgestellten Arten wurden in den letzten Jahren gute Erfahrungen gemacht.

gez. Moser

Mit einem Dank an die Zuhörer für eine leidenschaftliche und rege Diskussion beschließt Herr Jonek die Bürgerinformationsveranstaltung um 19:30 Uhr.

Im Anschluss an die Veranstaltung wurden noch individuelle Gespräche über die Planung und die Baudurchführung geführt.

- 1.) Herrn Meyer z.K.
- 2.) Herrn Jonek z.K.
- 3.) Techn. Beigeordneten Herrn Müller z.K.
- 4.) Ø an Herrn Fetzer (FB -20/3-)



Stadt Bottrop, Bezirksstelle Süd
Stellv. Bezirksbürgermeister Süd
Marian Krzykowski
Ernst-Wilczok-Platz 1
46236 Bottrop

08.01.2024

Antrag für eine Hundenauslauffläche

Sehr geehrter Herr Krzykowski, lieber Marian,

die SPD-Fraktion beantragt:

Die Verwaltung soll beauftragt werden eine Hundenauslauffläche in Bottrop Süd bereitzustellen. Die SPD-Fraktion schlägt dafür einen Teil der Boytal Parkanlage vor. Davon ausgenommen sollten jedoch die Zubringerwege der Kraneburgstraße und Weusterstraße sein.

Begründung:

Hunde gehören mit zu den beliebtesten Haustieren in Deutschland¹. Auch das Attribut „der beste Freund des Menschen“ kommt nicht von ungefähr. Umso wichtiger ist eine tier- und artgerechte Haltung zu ermöglichen. Dazu gehört unter anderem regelmäßiger Auslauf auch ohne Leine².

Die SPD-Fraktion erreichten viele Anfragen von Bürger*innen in der Boy, die sich eine nahegelegene Auslauffläche für ihre Hunde wünschen. Die Parkanlage im Boytal bietet aufgrund der Begrünung und des Baches natürliche Grenzen, sodass kein Zaun gebaut werden müsste. Bereits einige Nachbarstädte – so auch Oberhausen³ – stellen Hundenauslaufflächen ohne Zaun zur Verfügung. Die Kosten wären also minimal. Nur ein geringer Betrag für eine Beschilderung würden anfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. *Franz Ochmann*

SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Bottrop Süd

¹ Scholle, K., 2021: Anzahl der Haustierbesitzer in Deutschland nach Haustierarten (Hunde, Katzen, Vögel, Nagetiere) von 2018 bis 2021. Hamburg. Via: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/182518/umfrage/besitzer-von-haustieren-nach-haustierart/> (letzter Zugriff 21.12.2023).

² Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, 2023: VV LHundG NRW mit Stand vom 8.12.2023. Via: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000541 (letzter Zugriff 21.12.2023).

³ Stadt Oberhausen, 2023: Allgemeine Ordnungsangelegenheiten. Hundenauslaufflächen. Oberhausen. Via: <https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/burgerservice-offentliche-ordnung-personal-und-it/oeffentliche-ordnung/allg-ordnungsangelegenheiten/hundenauslaufflaechen.php> (letzte Zugriff 21.12.2023).



Bezirksfraktion Bottrop-Süd

Herrn

Stellv. Bezirksbürgermeister

Marian Krzykowski

Bezirksverwaltungsstelle Bottrop

Ernst-Wilczok-Platz 1

46236 Bottrop

10.01.2024

Durchführung von Verkehrszählungen im Bottroper Süden

Sehr geehrter Herr Krzykowski,
lieber Marian,

die SPD Bezirksvertretung Süd beantragt, dass die Verwaltung die gleichen Verkehrszählungen im Süden durchführt, wie sie in der Innenstadt vorgesehen sind. Insbesondere fordern wir, dass an den neuralgischen Punkten rund um und auf der Prosperstraße, Horster Straße, Beckstraße, Ostring, Knappenstraße, Brakerstraße, Bahnhofstraße, Oskarstraße und Ebelstraße sowie an den entsprechenden Kreuzungen Videozählanlagen eingesetzt werden. Ebenfalls ist zu evaluieren, wie sich die Situation auf die dort angrenzenden Wohngebiete auswirkt.

Zweck dieser Verkehrszählungen ist die Evaluierung der Auswirkungen der Brückensperrung an der A42 auf die Verkehrssituation im Süden der Stadt. Durch die Nutzung von Videozählanlagen, analog zu den bewährten Methoden, sollen hier ebenfalls wie in der Innenstadt, präzise Daten erfasst werden. Diese Daten sind entscheidend, um die Konsequenzen der Sperrung auf den Verkehrsfluss zu verstehen und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen.

Wir sind überzeugt davon, dass die erhobenen Daten einen wertvollen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der A42-Brückensperrung leisten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Dennis Peter*

Mitglied der Bezirksvertretung Süd

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bottrop

Fraktion Bündnis90/Die Grünen in der
Bezirksvertretung Bottrop Süd

An den Bezirksbürgermeister
Herr Kucharski

Jessica Kühn

Burkhard Hölting

Zur Kenntnis an die Mitglieder der Bezirksvertretung Bottrop Süd

Geschäftsstelle „Grüne Mitte“
Kirchhellener Straße 16-18
46236 Bottrop

Bottrop, 21.02.2024

Antrag zur Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop Süd am 07.03.2024

Sehr geehrter Herr Kucharski,

Wir beantragen für die nächste Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop Süd den folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

Kontamination des Grundwassers durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe im Umfeld der Schachanlage Prosper II

Die Grundwasserbelastung im Umfeld des Betriebsgeländes Prosper II ist seit über einen Jahr bekannt.

Wir wünschen uns von der Verwaltung einen schriftlichen Bericht zum aktuellen Sachstand zu den geplanten zusätzlichen Messstellen, zu der Entwicklung der Messwerte an allen betroffenen Messstellen und der weiteren Planung.

Mit freundlichen Grüßen,

Burkhard Hölting, für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen in der BV Süd

Bezirksvertretung Bottrop-Süd
Stand: 26.02.2024

Sitzung am 27.02.2024 10:00:00

Lfd. Nr.:	AZ:	Bezeichnung	Sitzungsdatum	Amt/FB	Sachstand
1.	II/4064	Errichtung eines Sperrpfostens auf dem Verbindungsweg zwischen Horster Straße und Wallmannstraße	21.01.2016	36/61	unverändert.
2.	II/4514	Attraktivierung der Bottroper Wochenmärkte	16.05.2023	30	*
3.	II/4591	Rückstau auf der Johannesstraße vor der Lichtsignalanlage Horster Straße	10.08.2023	36/66	*
4.	II/4254	Verkehrssituation im Ortsteil Ebel	zuletzt 26.10.2023	36/61	*
5.	II/4609	Verkehrssituation Gutenbergstraße	26.10.2023	36/61	Die Fachbereiche 36, 61 und 66 sind übereinstimmend zu der Auffassung gekommen, dass in der Gutenbergstraße keine baulichen Veränderungen oder straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen erforderlich sind, da es keinen Durchgangsverkehr in der Straße gibt. Die räumlich engen Gegebenheiten bieten auch keine Möglichkeit, partielle Einengungen zu schaffen. Keinem Fachbereich sind in diesem Bereich Unfälle oder andere Probleme bekannt.
6.	II/4610	Umweltbelastung durch wartende Kfz vor dem Bahnübergang Knappenstraße	26.10.2023	36	*
7.	II/4611	Ehemalige Tennishalle An der Knippenburg/Ecke Brakerstraße	26.10.2023	63	Die Absperrgitter wurden auf das Privatgelände zurückgesetzt.
8.	II/4621	Abbindung der Welheimer Straße zur B224	14.12.2023	61/66	*
9.	II/4622	Mangelnde Sauberkeit des Radweges an der Prosperstraße auf Höhe der der Kokerei und des ehemaligen Bergwerks Prosper II	14.12.2023	BEST AöR	*
10.	II/4623	Ausfall von ÖPNV-Linien	14.12.2023	61	Der Linienast der 265 konnte ab März 2023 wegen personeller Engpässe tatsächlich nicht bedient werden. Wie alle ÖPNV-Anbieter hat auch die Vestische Straßenbahnen GmbH Probleme, Stellen neu zu besetzen, da auf dem Arbeitsmarkt keine Bewerber zu rekrutieren sind. Die Linie 265 wird jedoch seit Januar 2024 wieder bedient. Derzeit wer-

Bezirksvertretung Bottrop-Süd
Stand: 26.02.2024

Sitzung am 27.02.2024 10:00:00

Lfd. Nr.:	AZ:	Bezeichnung	Sitzungsdatum	Amt/FB	Sachstand
					den anderen Linien ausgedünnt. Dabei wird darauf geachtet, dass lediglich schwach nachgefragte Linien betroffen sind und, soweit möglich, eine Taktverlängerung praktiziert wird, solange der Personalengpass dies fordert.
11.	II/4624	Bahnhofstraße; hier: Gehwegabsenkungen im Einmündungsbereich der Straße Am Südbahnhof	14.12.2023	66	*
12.	II/4625	Bahnhofstraße; hier: Verschmutzung im Abschnitt zwischen Lehmkuhler Straße und Bahnbrücke	14.12.2023	BEST AöR	*
13.	II/4626	Baumaßnahme Horster Straße, 5. Bauabschnitt; hier: Fehlende Taktile Einbauten im Kreuzungsbereich mit dem Lange-Kamp-Weg	14.12.2023	66	Die taktilen Elemente wurden in der 8. Kalenderwoche 2024 eingebaut.

* Soweit möglich, wird über den aktuellen Sachstand in der Sitzung berichtet.